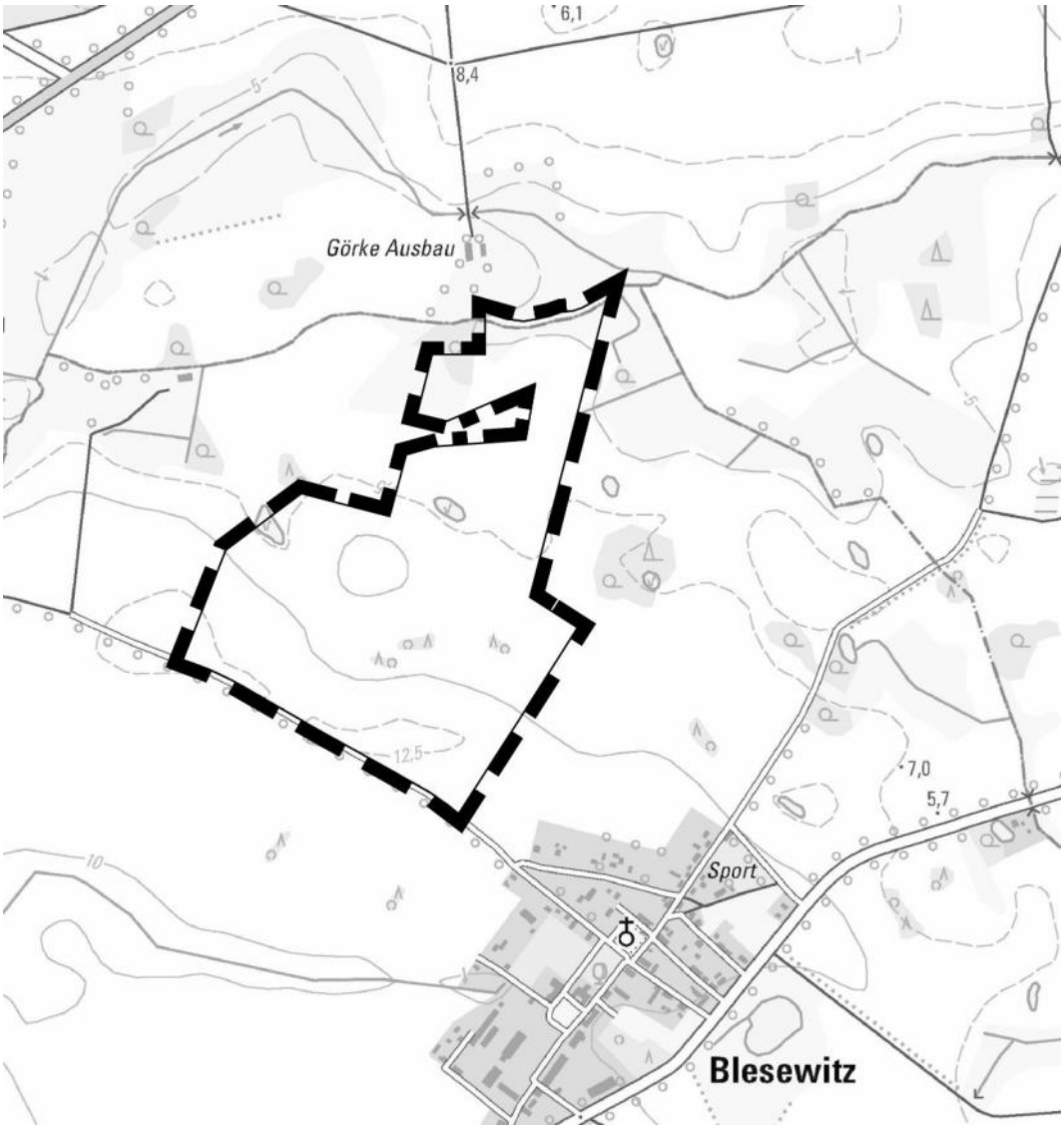

Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2023

SATZUNG DER GEMEINDE BLESEWITZ

über den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Blesewitz“

gelegen nordwestlich der Ortslage Blesewitz

Begründung

ERNEUTER ENTWURF

Bearbeitungsstand 29.11.2023

Planverfasser:

PLANUNGSBÜRO
HUFMANN
STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN

Dipl. Ing. Martin Hufmann
Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Satzung der Gemeinde Blesewitz

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3
„Solarpark Blesewitz“

Begründung

Inhalt Seite

Begründung

1. Einleitung 2
1.1 Anlass und Ziele der Planaufstellung 2
1.2 Planverfahren 2
1.3 Lage und Geltungsbereich 3
1.4 Planungsrecht, Flächennutzungsplanung und Raumordnung 4

2. Planungskonzept 6
2.1 Ausgangssituation 6
2.2 Festsetzungen 7
2.3 Verkehrserschließung 8
2.4 Flächenbilanz 8

3. Ver- und Entsorgung 9
3.1 Elektroenergie 9
3.2 Brandschutz 9
3.3 Niederschlagswasserbeseitigung 9
3.4 Abfallentsorgung und Altlasten 10

4. Immissionsschutz 10

5. Eigentumsverhältnisse, Planungskosten 10

6. Durchführungsrelevante Hinweise 10

Begründung

1. Einleitung

1.1 Anlass und Ziele der Planaufstellung

Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes das Ziel verbunden, in der Gemeinde die nachhaltige städtebauliche Ordnung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung zu gewährleisten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blesewitz hat am 28.02.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Blesewitz“ beschlossen.

Planungsziel der Gemeinde ist die Schaffung der planungsrechtlichen Bedingungen für die Nutzung von Photovoltaik zur Energieerzeugung und Einspeisung in das öffentliche Netz. Die Gemeinde Blesewitz ermöglicht die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen auf den Flurstücken 37, 38, 39, 44, 45 sowie teilweise 10, 11, 34 der Flur 2, Gemarkung Blesewitz. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Blesewitz“ sollen die Rechtsgrundlagen für das Vorhaben entwickelt werden.

1.2 Planverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB mit einem zweistufigen Beteiligungsverfahren. Während der frühzeitigen Beteiligung können von der Öffentlichkeit und den Behörden Stellungnahmen zum Vorentwurf vorgelegt werden, die im Rahmen einer Abwägung in den Entwurf eingearbeitet werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 25.04.2022 bis zum 27.05.2022 statt. Gleichzeitig wurden die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden beteiligt. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen kam es zu folgenden wesentlichen Änderungen an der Planung.

- Das Flurstück 46 wurde aus dem Geltungsbereich entfernt.
- Bodendenkmale wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.
- Die Zufahrt zum Sonstigen Sondergebiet wurde verlegt und es wurde eine Straßenverkehrsfläche zur Sicherung der Erschließung festgesetzt.
- Die Pufferzonen um die gesetzlich geschützten Biotope wurden auf 10 m erweitert.
- Es wurde eine Biotopverbundmaßnahme in die Planung aufgenommen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 25.09.2023 bis zum 27.10.2023 statt. Gleichzeitig wurden die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden beteiligt. Im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf vom 21.08.2023 wurden nachfolgende wesentliche Änderungen und Ergänzungen vorgenommen und in den erneuten Entwurf eingearbeitet.

- Angleichung des Geltungsbereiches an das vorhandene Windeignungsgebiet.

- Ergänzung der textlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Überschneidungen des Sonstigen Sondergebietes mit Rotorblättern von Windenergieanlagen im Luftraum des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes Photovoltaikanlagen.
- Anhebung der Mindesthöhe der Unterkante der Photovoltaik-Module von 0,80 m auf 1,00 m.

Aufgrund der Änderungen und Ergänzungen, die an dem Entwurf vorgenommen wurden, hat sich die Gemeinde Blesewitz dazu entschlossen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, eine erneute öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfes sowie eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

1.3 Lage und Geltungsbereich

Die Gemeinde Blesewitz befindet sich zentral in dem Landkreis Vorpommern-Greifswald. Durch das Gemeindegebiet verlaufen die Kreisstraßen K 58 und K 59, die die Gemeinde an das überörtliche Verkehrsnetz anschließen.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortslage Blesewitz. Es wird südlich von einem sich im Eigentum der Gemeinde befindenden Schotterweg in Richtung Ortschaft Tramstow tangiert. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 stellt überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 51,7 ha.

Luftbild des Geltungsbereiches, © GeoBasis DE/M-V 2023

1.4 Planungsrecht, Flächennutzungsplanung und Raumordnung

Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Blesewitz verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 wird daher als selbstständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB aufgestellt. Nach dem Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 wird dieser dem Landkreis Vorpommern-Greifswald als höherer Verwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB zur Genehmigung vorgelegt.

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. I S. 176),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),

- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetzt vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

sowie die sonstigen planungsrelevanten Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die in der Satzung genannten DIN-Normen und Regelwerke können im Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften des Amtes Anklam-Land, Hauptstraße 75, 17398 Ducherow, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Plangrundlagen sind die digitale topographische Karte Maßstab 1:10 000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, © GeoBasis DE/M-V 2023; Lage- und Höhenplan von Haff Vermessung GmbH & Co. KG, Stand 06.04.2023 sowie eigene Erhebungen.

Raumordnung

Gem. dem Programmsatz 5.3 (1) Landesentwicklungsprogramm (LEP M-V) soll in allen Teilräumen der Anteil erneuerbarer Energien bei der Energieversorgung, u. a. durch Sonnenenergie, deutlich zunehmen. Gem. dem Programmsatz 6.5 (8) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) sollen Solaranlagen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden.

Die Gemeinde Blesewitz befindet sich im Nahbereich des Mittelzentrums Anklam. Weiterhin befindet sich die Gemeinde in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

Nach Programmpunkt 4.5.2 LEP M-V darf in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.
Das Plangebiet weist Ackerwertzahlen von 11 bis 42 auf. Die Errichtung von vollflächigen PV-Anlagen ist daher mit dem Ziel 4.5.2 LEP M-V der Landesplanung vereinbar.

Laut der aktuell noch im Verfahren befindlichen 2. Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern, grenzt das Vorgabengebiet an eine als Windeignungsgebiet ausgewiesene Fläche (Gebiet 24/2015 Blesewitz). Das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen wurde berücksichtigt, so dass keine Überschneidungen mit dem Plangebiet bestehen. Da sich der RREP noch im Verfahren befindet und es sich um einen Entwurf handelt, kann hier noch nicht von einem verbindlichen Raumordnungsplan gemäß § 10 ROG ausgegangen werden. Somit wird auch noch keine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB ausgelöst wird.

Der Antrag der Gemeinde Blesewitz auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung ist mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V vom 02.06.2023 positiv beschieden worden.

2. Planungskonzept

2.1 Ausgangssituation

Die Flächen im Umfeld der geplanten PV-Anlage werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet hat eine leicht abfallende Topografie in Richtung Norden, bei einer durchschnittlichen Höhe von ca. 7,50 m ü. NHN. Nach Süden steigt das Gelände leicht auf ca. 13 m ü. NHN an, nach Norden hin fällt es auf ca. 5 m ü. NHN (Normalhöhennull) ab. Innerhalb des Vorhabengebiets gibt es einige Höhenschwankungen und Sölle an den topografischen Tiefpunkten. Eine (Niederspannungs-)Freileitung durchquert das Vorhabengebiet (Flur 2, Flurstücke 11, 34 und 44).

Nutzungskonzept

Es ist beabsichtigt die Anlage von Photovoltaikelementen (PV-Elemente) innerhalb des Sonstigen Sondergebiets auf einer Fläche von ca. 42,4 ha (Fläche innerhalb der Baugrenze) zu nutzen. Der durch die Solarkollektoren erzeugte Strom wird in das lokale Stromnetz eingespeist.
Die Photovoltaik-Module werden fest aufgestellt nach Süden ausgerichtet, so dass die Modulreihen von West nach Ost verlaufen. Die Module dürfen sich gegenseitig nicht beschatten, folglich sind der Konstruktionshöhe wirtschaftliche und einstrahlungsbedingte Grenzen gesetzt (maximal 3,00 m über Geländeoberkante). Aus demselben Grund ist zwischen den Modulreihen ein Abstand von etwa 3,00 bis 4,00 m erforderlich, der ebenso wie die Fläche unter den Modulen von extensiv gepflegtem Grünland bedeckt ist. Die Trägerkonstruktion besteht aus Stahlprofilen. Die Gründung erfolgt mittels Rammpfählen.
Die notwendigen Technikräume werden innerhalb der festgesetzten Baugrenzen aufgestellt. Es werden Gebäude für Trafo- und Wechselrichter und ähnliche Technik mit einer Grundfläche von jeweils ca. 3,5 x 4,00 m und einer Höhe von maximal 3,00 m errichtet.
Die Bereiche zwischen den Modultischen und darunter werden extensiv genutzt und ausgehagert, um eine Erhöhung der Artenvielfalt in der Fläche zu erreichen. Die eigentliche Modulfläche wird aus versicherungstechnischen Gründen mit einem Maschendrahtzaun umfriedet. Die maximale Höhe beträgt inklusive Übersteigschutz 2,50 m.
Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf nachtschwärmende Insekten und zur Vermeidung einer optischen Fernwirkung bei Nacht wird keine dauerhafte Beleuchtung der Anlage vorgesehen. Die gesamte Anlage ist wartungsarm.

Betriebskonzept

Die Nutzung erfolgt durch eine private Gesellschaft. Die Fläche wird zum Betrieb einer Photovoltaik-Freianlage (PV) mit Nebenanlagen genutzt. Es sind der Betrieb, die Wartung und die Erneuerung vorgesehen. Zufahrtswege zur Unterhaltung der Anlage werden geschaffen.

Rückbau

Vereinbarungen über den Rückbau nach Aufgabe der Nutzung werden im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabensträger getroffen. Die Gemeinde vereinbart eine Laufzeit von 25 Jahren, die einmal um fünf Jahre (insgesamt max. 30 Jahre) verlängert werden kann.

2.2 Festsetzungen

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind gemäß § 12 Abs. 3a i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

Das Sonstige Sondergebiet (SO-PV) dient der Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie. In dem Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen sind die für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erforderliche bauliche Anlagen (Modultische mit Solarmodulen sowie Wechselrichter, Einfriedungen und Trafostationen) sowie Verkabelungen, Zufahrten, Wartungsflächen und Löschwasserzisternen zulässig.
Mit den getroffenen Festsetzungen werden zulässigen Nutzungen auf die für den Betrieb der PV-Anlage erforderlichen Einrichtungen begrenzt. Dadurch kann sichergestellt werden, dass keine der Lage in der Landschaft unangemessene Bebauung entsteht.

In dem Luftraum des Sonstigen Sondergebietes Photovoltaikanlagen ist die Überschneidung des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes mit Rotorblättern von Windenergieanlagen zulässig. Unmittelbar westlich grenzt ein Windeignungsgebiet an das Plangebiet an. Die Gemeinde ist bestrebt, auch die Entwicklung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu fördern. Damit die Errichtung von möglichen Windenergieanlagen auch in unmittelbarere Nachbarschaft der geplanten Photovoltaikfreiflächenanlagen umgesetzten werden können, wurde die Festsetzung zur Überschneidung des Sonstigen Sondergebietes mit Rotorblättern möglicher Windenergieanlagen im Luftraum aufgenommen.

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB ist die festgesetzte sonstige Nutzung Photovoltaikanlagen einschließlich der baulichen Anlagen ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes zeitlich für max. 30 Jahre begrenzt. Unmittelbar anschließend ist der Rückbau der Photovoltaikanlage vorzunehmen. Im Sonstigen Sondergebiet wird im unmittelbaren Anschluss an die Nutzung der PV-Freiflächenanlage die Folgenutzung als Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB) festgesetzt.
Die Festsetzung sichert zusätzlich zum Durchführungsvertrag die zeitlich befristete Nutzung des Plangebietes als PV-Freiflächenanlage.

Unterer Bezugspunkt für die Höhe der, für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen baulichen Anlagen im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen (Trafos) ist die Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016. Die maximal zulässige Höhe der Trafos sowie der Modultische im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen wird auf 3,00m über Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 festgesetzt. Die Unterkante der Photovoltaik-Module im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen muss eine Höhe von mindestens 1,00 m über der Geländeoberkante in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 haben.
Der untere Bezugspunkt ist die Schnittstelle zwischen der Aufständerung und der Bestandshöhenlage der Geländeoberfläche. Die Festsetzung einer maximalen

Oberkante stellt sicher, dass keine unverhältnismäßigen Eingriffe in das Landschaftsbild erfolgen.

Zulässig sind Zaunanlagen in der Ausführung als Stabmattenzaun bis zu einer max. Höhe von 2,50 m über OK anstehendes natürliches Gelände, inklusive einem Übersteigschutz bis 50 cm Höhe. Damit wird die Verkehrssicherheit der Anlage gewährleistet.

Eine Überschreitung der in der Planzeichnung festgesetzten Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 und 3 BauNVO ist ausgeschlossen.

2.3 Verkehrserschließung

Die äußere Erschließung ist über die Gemeindestraßen in der Gemarkung Blesewitz, Flur 2, Flurstücke 36, 37, 38, 39, 44 und 45 gesichert. Die Gemeindestraße verläuft nicht innerhalb des Flurstücks 40, welches eigentlich dafür vorgesehen ist. Daher erfolgt mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 die Ausweisung einer Verkehrsfläche mit einer Breite von 5 m. auf dieser Grundlage können die Eigentumsverhältnisse dem tatsächlichen Straßenverlauf angepasst werden.

Die innere Erschließung und Feuerwehrzufahrt wird über unbefestigte (Schotter-) Wege innerhalb des Plangebiets erfolgen. Die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr (Amtsblatt M-V 2006 S. 597 Anhang E und Berichtigung S. 874 Nr. 4) ist zu beachten und einzuhalten.

2.4 Flächenbilanz

Die Gesamtfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 beträgt ca. 51,7 ha. Die Flächenmaße verteilen sich folgendermaßen:

Flächennutzung	**Flächengröße in m² (gerundet)**
Sonstiges Sondergebiet *davon überbaubare Grundstücksfläche*	418 450 *362 700*
Verkehrsfläche	3 530
Grünfläche	91 800
Wald	3 210
Summe Geltungsbereich	**516990**

3. Ver- und Entsorgung

3.1 Elektroenergie

Innerhalb des Plangebiets verläuft eine oberirdische Freileitung (Niederspannung, 20 kVA). Der Umgang mit der Leitung wird mit dem Betreiber e.dis im Zuge weiterer Planung abgestimmt.
Zur Erschließung des Plangebiets ist lediglich der Anschluss zur Einspeisung der erzeugten Energie an das öffentliche Stromnetz notwendig. Der Anschluss erfolgt über ein erdverlegtes Mittelspannungskabel von den Wechselrichtern bis zur Netzübergabestation. Der geeignete Einspeise- bzw. Anschlusspunkt (Verknüpfungspunkt) für die Erzeugungsanlage (EZA) ist geklärt.

3.2 Brandschutz

Photovoltaik-Freiflächenanlagen bedingen kein erhöhtes Brandrisiko. Sowohl die Module als auch die Unterkonstruktion bestehen aus weitgehend nicht brennbaren Materialien. Bei den Wechselrichtern und Trafostationen in Kompaktbauweise handelt es sich gleichermaßen um bauartenzugelassene Komponenten. Hinsichtlich des allgemeinen Brandschutzes gelten die Anforderungen und Regeln für Einsätze an elektrischen Anlagen bzw. für die Anwendung von Löschmitteln in Gegenwart elektrischer Spannung. Grundlage bilden die GUV-I 8677 „Elektrische Gefahren an der Einsatzstelle“ und die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung und Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen“.

Das Arbeitsblatt W 405 benennt Richtwerte für den Löschwasserbedarf. Dabei orientiert es sich an den Baugebieten der BauNVO ohne Aussagen zu Sondergebieten zu treffen. Eine Anwendung dieser Richtwerte auf eine Photovoltaikanlage ist nicht gegeben, da diese mit den üblichen Baugebieten nicht vergleichbar ist. Es sind keine Gebäude vorhanden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen. Bei Photovoltaikanlagen kann es lediglich zu Sachschäden kommen.

Zum Schutz der angrenzenden Nutzungen (landwirtschaftliche Nutzflächen) vor einem Brand kann es angemessen sein, Löschwasser im Plangebiet vorzuhalten. Daher wurden Löschwasserzisternen unter 1.2 des Teil B – Text als zulässige Art der baulichen Nutzungen aufgenommen. Die Notwendigkeit, das Fassungsvolumen und der konkrete Standort einer Löschwasserzisterne können im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bestimmt werden. Es wird zusätzlich auf die Möglichkeit, Löschwasser durch Hydranten oder Löschtankfahrzeuge der örtlichen Feuerwehr bereitzustellen, hingewiesen.

3.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Das in dem Sonstigen Sondergebiet anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen. An der bisherigen Grundstücksentwässerung wird durch die Planung keine Änderung vorgenommen. Die Flächen verbleiben weitestgehend unversiegelt. Dadurch, dass die PV-Anlagen auf

Punktfundamente aufgestellt werden, ergibt sich nur eine minimale Flächenversiegelung, die auf den natürlichen Niederschlagsabfluss keinen Einfluss hat.

3.4 Abfallentsorgung und Altlasten

Die bei der Errichtung und der späteren Demontage der Photovoltaikanlagen anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Nachweise sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Um die Entsorgung der Anlagen zu erleichtern, werden vorwiegend recyclingfähige Materialien verwendet. Außerhalb der Bauzeit und bei der landwirtschaftlichen Nutzung fallen keine zu entsorgenden Abfälle an.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, ist dies unverzüglich dem Landkreis Vorpommern-Greifswald als zuständige Bodenschutzbehörde (Sachgebiet Abfall, Bodenschutz und Immissionsschutz) mitzuteilen (§ 2 LBodSchG M-V). Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden (§ 1 LBodSchG M-V).

4. Immissionsschutz

Die Photovoltaikanlagen erzeugen keine Immissionen. Von den modernen Photovoltaik-Modulen gehen keine Blendwirkungen aus, die nachhaltig negative Wirkungen auf Menschen oder Tiere haben. Aufgrund der Entfernung von ca. 200 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung sowie der Lage der Wohnbebauung südöstlich der PV-Anlagen in Verbindung mit der geplanten Südausrichtung kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden.

5. Eigentumsverhältnisse, Planungskosten

Die Flächen im Geltungsbereich befinden sich in privatem Eigentum. Die Kosten für die Planung trägt der Vorhabenträger. Die Gemeinde wird von allen Kosten freigehalten.

6. Durchführungsrelevante Hinweise

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende mit der Farbe „Blau“ gekennzeichneten Bodendenkmale: Gemarkung Blesewitz, Fundplatz 5 und Gemarkung Blesewitz, Fundplatz 8.

Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Für Eingriffe in die Bodendenkmale Gemarkung Blesewitz, Fundplätze 5 und 8, ist vor Ausführung der Maßnahmen bei der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich die Genehmigung einzuholen.
Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscheiben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 5.1.1993, GVOBI. M-V Nr.1 1998, S. 12ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 363. 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV). Insoweit wird rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG hingewiesen, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

Sollten bei Erdarbeiten Dränagen oder auch andere Entwässerungsleitungen angetroffen oder beschädigt werden, so sind sie wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.

Blesewitz, den

Zibell, Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE BLESEWITZ
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Blesewitz"

Teil A - Planzeichnung
M 1:2000

Präambel

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert am 26.06.2021 (GVOBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Blesewitz vom ..... folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Blesewitz", begrenzt im Norden und im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen, im Süden durch den Blesewitzer Weg sowie im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176).

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 12 BauGB sowie §§ 1, 11, 16 bis 19 BauNVO)

1.1 Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind gemäß § 12 Abs. 3a i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

1.2 Das Sonstige Sondergebiet Photovoltaikanlagen dient der Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie.
In dem Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen sind die für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erforderlichen baulichen Anlagen (Modultische mit Solarmodulen einschließlich der Befestigungen und Trafostationen) sowie Verkabelungen, Zufahrten, Wartungsflächen und Löschwasserzisternen zulässig.

1.3 In dem Luftraum des Sonstigen Sondergebietes Photovoltaikanlagen ist die Überschreidung des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes mit Rotorblättern von Windenenergieanlagen zulässig.

1.4 Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB ist die festgesetzte sonstige Nutzung Photovoltaikanlagen einschließlich der baulichen Anlagen ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes zeitlich für max. 30 Jahre begrenzt. Unmittelbar anschließend ist der Rückbau der Photovoltaikanlage vorzunehmen. Im Sondergebiet wird im unmittelbaren Anschluss an die Nutzung der PV-Freiflächenanlage die Folgenutzung als Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB) festgesetzt.

1.5 Unterer Bezugspunkt für die Höhe der für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen baulichen Anlagen im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen (Trafos) ist die Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016.

1.6 Die maximal zulässige Höhe der Trafos sowie der Modultische im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen wird auf 3,00 m über Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 festgesetzt.

1.7 Die Unterkante der Photovoltaik-Module im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen muss eine Höhe von mindestens 1,00 m über der Geländeoberkante in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 haben.

1.8 Zulässig sind Zaunanlagen in der Ausführung als Stabmattenzaun bis zu einer max. Höhe von 2,50 m über OK anstehendes natürliches Gelände, inklusive einem Übersteigschutz bis 50 cm Höhe.

1.9 Eine Überschreitung der in der Planzeichnung festgesetzten Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 und 3 BauNVO ist ausgeschlossen.

2. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 19 und § 23 BauNVO)

2.1 Die Photovoltaikanlage ist nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

2.2 Einfriedungen durch Zaunanlagen und Tore sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die entsprechend der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten des Betreibers der Freileitung zu belasten.

4. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 und Abs. 1a sowie §§ 1a und 202 BauGB)

4.1 Vermeidungsmaßnahme V3: Gemäß Anpflanzfestsetzung in der Planzeichnung sind 3 m breite Sichtschutzhecken, ausschließlich aus Sträuchern zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Diese dürfen zur Schaffung einer Zufahrt unterbrochen werden. Empfohlen werden folgende Pflanzen: Heister der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel. Ein Rückschnitt der Sträucher außerhalb der Brutzeit, nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist zulässig, wenn die Leistung der Anlage durch die Gehölze beeinträchtigt wird.

4.2 In den 3 m breiten Flächen zwischen Baugrenze und Geltungsbereich, auf denen keine Anpflanzungen geplant sind, sind Staudensäume mit mittel- bis hochwüchsigen Stauden, wie kanadische Goldrute, Rainfarn, Königskerze, Nachtkerze u. ä., zu entwickeln.

4.3 Die Zäune sind ohne durchlaufende Zaunsockel zu errichten. Es sind lediglich Punktfundamente für die Zaunpfähle erlaubt. Die Durchgängigkeit für Kleinsäuger soll gewährleistet bleiben.

4.4 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Pufferzonen der gesetzlich geschützten Biotope) sind gemäß HzE Pkt. 2.3.1 extensives Mähwiesen auf Acker zu entwickeln. Eine Beschreibung der Maßnahme M1 ist dem Umweltbericht unter 2.3 zu entnehmen.

4.5 Auf der externen Maßnahmenfläche (Flurstücke 10 (teilw.) und 11 (teilw.), Flur 2, Gemarkung Blesewitz; siehe Maßnahme M2 im Umweltbericht unter 2.3) sind gemäß HzE Pkt. 2.3.1 und Vorgaben aus M1 extensive Mähwiesen auf Acker zu entwickeln. Die Flächen müssen ab Baubeginn als Ausweichhabitat zur Verfügung stehen.

Hinweise

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. a.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 5.1.1993, GVOBl. M-V Nr. 1 1998, S. 12ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 363, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.' Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

Sollten bei Erdarbeiten Dränagen oder auch andere Entwässerungsleitungen angetroffen oder beschädigt werden, sind sie wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind folgende Maßnahmen (siehe Umweltbericht unter 2.3) durchzuführen:
V1: Bei einer Bauzeit zwischen 01 März und 31. August ist eine Anlage von Brüten durch bodenbrütende und bedrohte Vogelarten (Feldlerche, Grauammer) durch Vergrämungsmaßnahmen ab dem 01 März bis Baubeginn zu verhindern. Zur Vergrämung erfolgt entweder eine regelmäßige Befahrung der Fläche (mindestens 2-mal pro Woche) oder durch das Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen mit daran befestigten Flatterbändern oder Fahnen, Abstand 25 m. Auf der Grünfläche kann alternativ auch durch regelmäßige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes der Aufwuchs auf eine Höhe von 12 cm begrenzt werden.
V2: Zum Schutz der Bodenbrüter (Feldlerche, Grauammer, Schafstelze, Sumpfrohrsänger) ist die Mahd der Modulrand- und Zwischenflächen nur außerhalb des Zeitraumes vom 01.März bis zu 01. August mit Balkenmähern, unter Beseitigung des Mähgutes durchzuführen. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten. Alternativ ist auch eine Schafbeweidung möglich.
V5 Das Intensivgrünland auf Moorstandorten im Norden bleibt erhalten.
V7 Eine Bewachung der Anlage durch Hunde ist zu unterlassen.
V8 Es sind nur Module zu verwenden, die während des Betriebes keine Schadstoffe in die Umwelt entlassen.

Zur Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
M3: Das Kompensationsdefizit wird mit dem Kauf von 101.824 Ökopunkten in der entsprechenden Landschaftszone „Vorpommersches Flachland" beglichen. Es kommt das Ökokonto VR- 011 „Renaturierung Polder 3 Bad Sülze" zum Einsatz. Für zu erwerbende Kompensationsflächenäquivalente ist der Reservierungsbescheid vor Planreife nach § 33 BauGB bzw. vor Satzungsbeschluss nachzuweisen.

Die Fällung von gesetzlich geschützten Bäumen ist genehmigungspflichtig. Die Kompensation richtet sich grundsätzlich nach dem Baumschutzkompensationserlass vom 15. Oktober 2007. Gemäß Erlass sind u. a. Einzelbäume ab 50 cm Stammumfang geschützt, wenn diese im Rahmen von Bauvorhaben betroffen sind. Erforderliche Anträge auf Fällungen von gesetzlich geschützten Bäumen sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zu stellen.

Die in der Satzung genannten DIN-Normen und Regelwerke können im Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften des Amtes Anklam-Land, Hauptstraße 75, 17398 Ducherow, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der vorliegende erneute Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses erneuten Entwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Verfahrensvermerke

(1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.02.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung am 13.04.2022 im „Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land" und auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land.

Blesewitz, den
(Siegel)
Zibell, Bürgermeister

(2) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 25.04.2022 bis zum 27.05.2022 durch eine öffentliche Auslegung der Planung im Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften des Amtes Anklam-Land sowie auf der Internetseite des Amtes durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist durch Veröffentlichung am 13.04.2022 im „Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land" sowie auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Blesewitz, den
(Siegel)
Zibell, Bürgermeister

(3) Die Gemeindevertretung hat am 04.09.2023 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Blesewitz, den
(Siegel)
Zibell, Bürgermeister

(4) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.09.2023 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Blesewitz, den
(Siegel)
Zibell, Bürgermeister

(5) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom 25.09.2023 bis zum 27.10.2023 während der Dienstzeiten im Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften des Amtes Anklam-Land sowie auf der Internetseite des Amtes nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jeder Person schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung am 13.09.2023 im „Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land" sowie auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land bekannt gemacht worden.

Blesewitz, den
(Siegel)
Zibell, Bürgermeister

(6) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Die Gemeindevertretung hat am ..... den geänderten Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt. Zum erneuten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 sowie der Begründung dazu, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB die erneuten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom ..... eingeholt. Die erneute Beteiligung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können am ..... durch Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land" sowie auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land erfolgt. Der erneute Entwurf lag gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis zum ..... erneut öffentlich aus.

Blesewitz, den
(Siegel)
Zibell, Bürgermeister

(7) Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: ..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

....., den
(Siegel)
Öffentl. bestellter Vermesser

(8) Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Blesewitz, den
(Siegel)
Zibell, Bürgermeister

(9) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 wurde gebilligt.

Blesewitz, den
(Siegel)
Zibell, Bürgermeister

(10) Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 wurde mit Bescheid des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom ..... Az.: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Blesewitz, den
(Siegel)
Zibell, Bürgermeister

(11) Die Nebenbestimmungen wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet.

Blesewitz, den
(Siegel)
Zibell, Bürgermeister

(12) Die am ..... beschlossene Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Blesewitz, den
(Siegel)
Zibell, Bürgermeister

(13) Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Veröffentlichung am ..... im „Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land" sowie auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprü-

Übersichtsplan

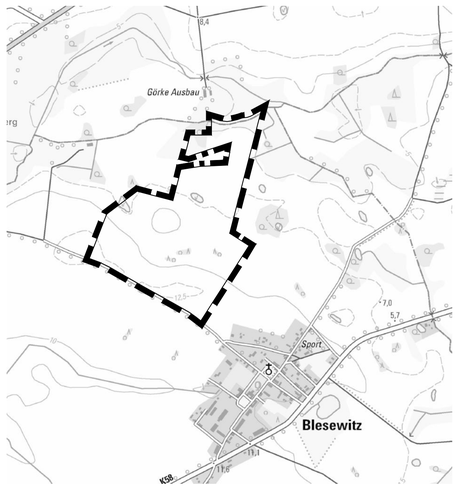

Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2023

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021(BGBl. I S. 1802).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

SO-PV — Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung - Photovoltaikanlage

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 19 BauNVO)

GRZ — zulässige Grundflächenzahl als Höchstmaß

OK — zulässige Oberkante als Höchstmaß in m über Bezugspunkt

Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Einfahrt/Ausfahrt

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen, privat

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für Wald

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

B — Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts - Biotop

V3 — Vermeidungsmaßnahmen gemäß Umweltbericht

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene Flurstücksgrenzen

10 — Flurstücksnummern

26.91 — Geländehöhe in m über NHN

10,0 — Bemaßung in m

3. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Freileitung (Niederspannung), oberirdisch

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

BDK — Bodendenkmal Kategorie 2

Plangrundlagen:
Digitale topographische Karte Maßstab 1:10 000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, © GeoBasis DE/M-V 2023; Lage- und Höhenplan von Haff Vermessung GmbH & Co. KG, Stand 06.04.2023; eigene Erhebungen

PLANUNGSBÜRO HUFMANN
STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN
Dipl. Ing. Martin Hufmann
Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

SATZUNG DER GEMEINDE BLESEWITZ

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Blesewitz"

gelegen nordwestlich der Ortslage Blesewitz

ERNEUTER ENTWURF

Bearbeitungsstand 29.11.2023

Teil II **Stand: November 2023**

Umweltbericht

zur Satzung der Gemeinde Blesewitz über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3 „Solarpark Blesewitz"

Inhaltsverzeichnis Teil II

1. Einleitung 6

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B- Planes 7

1.1.1 Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden 7

1.1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens....8

1.1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes 9

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes 10

2. Beschreibung/ Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen....14

2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) 14

2.1.1 Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden 14

2.1.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung 21

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen....21

2.2.1 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen 22

2.2.2 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen....23

2.2.3 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung 23

2.2.4 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe 24

2.2.5 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben....24

2.2.6 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel 24

2.2.7 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe....25

2.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen....25
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten....34
3. Zusätzliche Angaben....34
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse....34
3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen....35
3.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j....35
3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung....35
3.5 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden....36

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes (© GeoBasis-DE/M-V 2022)....6
Abb. 2: Planung (© GeoBasis-DE/M-V 2022, Konflikkarte)....7
Abb. 3: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© GeoBasis-DE/M-V 2022)....11
Abb. 4: Geschützte Biotope im Umfeld des Plangebietes (© GeoBasis-DE/M-V 2022)...12
Abb. 5: Biotopbestand des Plangebietes (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2022)....15
Abb. 6: Rastgebiete in der Umgebung des Plangebietes (© GeoBasis-DE/M-V 2022)....16
Abb. 7: Boden im Plangebiet (© GeoBasis-DE/M-V 2023)....17
Abb. 8: Grundwasserflurabstände (© GeoBasis-DE/M-V 2023)....18
Abb. 9: Gewässer im Umfeld des Plangebietes (© GeoBasis-DE/M-V 2022)....19
Abb. 10: Geomorphologie des Untersuchungsraumes (© LUNG M-V 2023)....20
Abb. 11: Nördliches Plangebiet, Blickrichtung Süden....20
Abb. 12: Nördliches Plangebiet, Blickrichtung Norden....21
Abb. 13: externe Maßnahme - extensive Mähwiese....28
Abb. 14: externe Maßnahme – Ökopunkte ca.71 km nordwestlich....28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Geplante Nutzungen....8
Tabelle 2: Detaillierungsgrade und Untersuchungsräume....10
Tabelle 3: Biotoptypen im Plangebiet....14
Tabelle 4: Kapitalstock extensive Mähwiese innerhalb des Plangebietes....27
Tabelle 5: Kapitalstock extensive Mähwiese außerhalb des Plangebietes....27
Tabelle 6: Flächen ohne Eingriff....29
Tabelle 7: Unmittelbare Beeinträchtigungen....30

Tabelle 8: Versiegelung und Überbauung 30
Tabelle 9: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 5.....32
Tabelle 10: Kompensationsmindernde Maßnahmen 33
Tabelle 11: Korrektur Kompensationsbedarf 33
Tabelle 12: Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsmaßnahmen 34
Tabelle 13: Beispiele zur Deckung des Kompensationsdefizits... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Anlagen
Bestands- und Konfliktkarte

1. EINLEITUNG

Basierend auf der Projekt - UVP-Richtlinie der Europäischen Union des Jahres 1985, ist am 20. Juli 2004 das EAG Bau in Kraft getreten. Demnach ist für alle Bauleitpläne, also den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan sowie für planfeststellungsersetzende Bebauungspläne, eine Umweltprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 4 des BauGB.

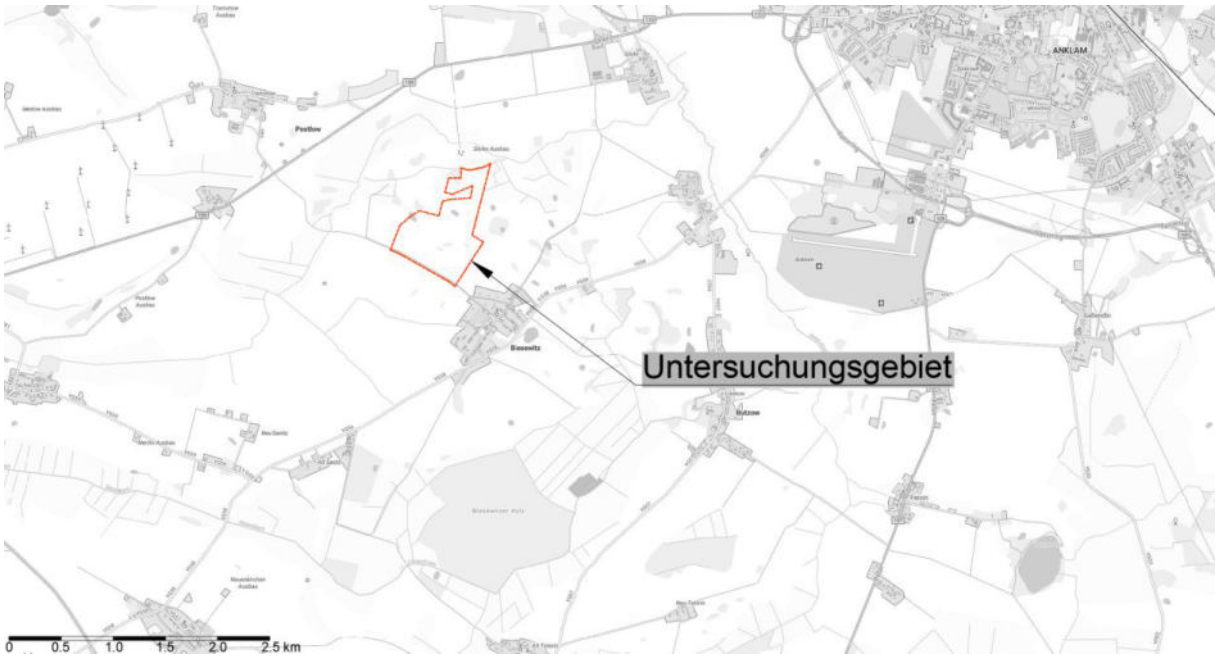

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes (© GeoBasis-DE/M-V 2022)

Im Rahmen des Umweltberichtes sind die vom Vorhaben voraussichtlich verursachten Wirkungen daraufhin zu überprüfen, ob diese auf folgende Umweltbelange erhebliche Auswirkungen haben werden:

1. Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt

2. Europäische Schutzgebiete

3. Mensch, Bevölkerung

4. Kulturgüter

5. Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

6. Erneuerbare Energien, sparsamer Umgang mit Energie

7. Darstellungen in Landschafts- und vergleichbaren Plänen

8. Luftqualität

9. Umgang mit Störfallbetrieben

10. Eingriffsregelung.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B- Planes

1.1.1 Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden

Die Planung sieht die Errichtung einer ca. 51,7 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Energiegewinnung und Einspeisung in das öffentliche Netz vor. Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortschaft Blesewitz auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Das Gelände ist demzufolge vorbelastet.

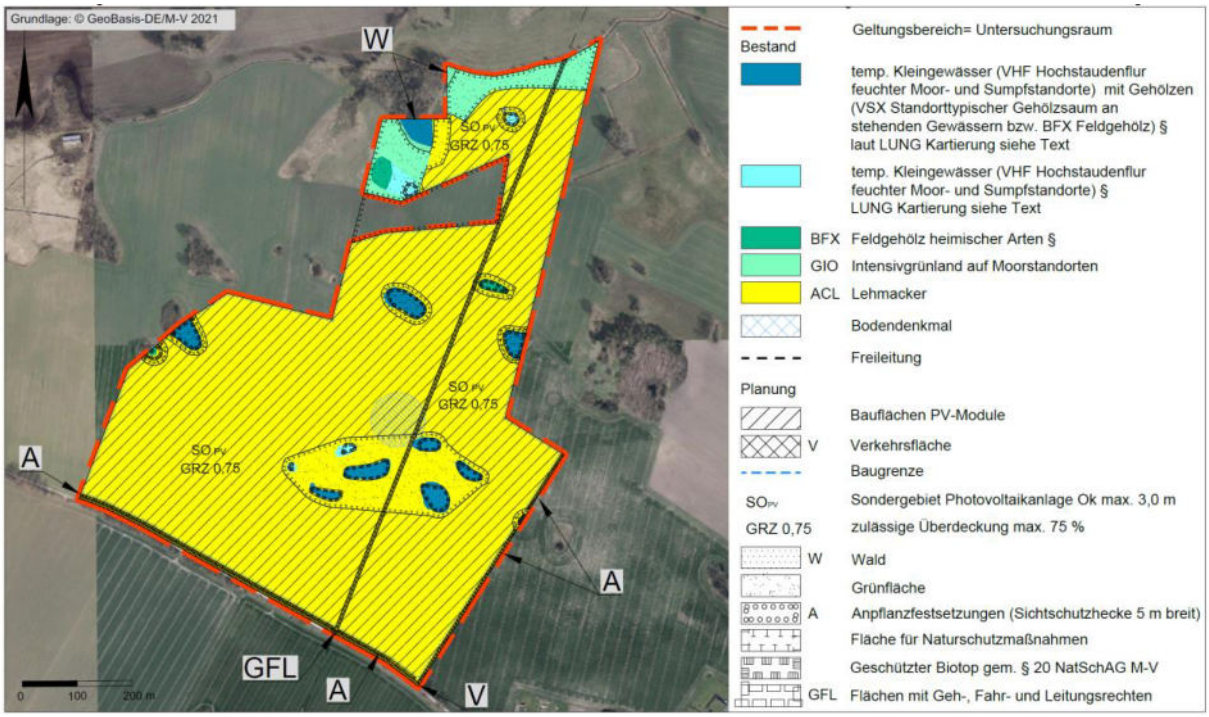

Abb. 2: Planung (© GeoBasis-DE/M-V 2022, Konflikkarte)

Von der insgesamt ca. 51,7 ha großen Vorhabenfläche werden etwa 41,8 ha zu Bauflächen für die Solarmodule umfunktioniert. Es ist geplant das Gelände mit Solarmodulen, bestehend aus starren Halbleitern, auszustatten. Diese absorbieren direkte und diffuse Solarstrahlung weitestgehend und wandeln sie in Gleichstrom um, der nach Anwendung eines Wechselrichters bzw. Trafos als Wechselstrom ins öffentliche Netz eingespeist wird. Für den Aufbau der Module ist keine Geländemodellierung und kein Vegetationsabtrag erforderlich. Die Stützen für die punktuelle Verankerung der Modulständer werden voraussichtlich gerammt und ggf. punktuell mit Punktfundamenten verstärkt, sodass die entstehenden Versiegelungen sehr gering ausfallen. Entsprechend der geplanten Überdeckung der Baufläche mit Solarmodulen wurde eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,75 festgesetzt, d.h. dass eine Überschirmung von 75 % mit Solarmodulen zulässig ist. Die maximalen Höhen betragen 3 m. Die Freiflächen zwischen und unter den Modulen werden zu Extensivgrünland entwickelt. Bestandteil der Baufläche sind Flächen für die Anpflanzung von Sträuchern heimsicher Arten als Sichtschutzhecken. Alle Biotope bleiben erhalten und werden mit einem 10 m breiten Pufferstreifen versehen, sodass keine Fällungen notwendig sind. Der in den Nordwesten des Plangebietes

hereinragende Biotop ist laut Forstgrundkarte Wald und wird als solcher mit geeignetem Pufferstreifen in der Konfliktkarte dargestellt. Es sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Die öffentliche Verkehrsfläche im Süden dient der Erschließung der Fläche. Die gesamte Anlage wird aus sicherheitstechnischen Gründen mit einem max. 2,5 hohem Zaun eingefriedet.

Folgende Nutzungen sind derzeit geplant:

Tabelle 1: Geplante Nutzungen

Geplante Nutzung	Flächen m²	Flächen m²	Anteil an der Gesamtfläche in %
a) Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik GRZ 0,75	418.450,00		80,94
davon			0,00
Baufläche überschirmt 75%		313.837,50	0,00
Zwischenmodulflächen 25%		104.612,50	0,00
davon			0,00
Anpflanzfestsetzung		5.700,00	0,00
b) Verkehrsfläche	3.530,00		0,68
c) Grünfläche	91.800,00		17,76
d) Wald	3.210,00		0,62
Gesamt	516.990,00		100,00

1.1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Mit der Realisierung des B- Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Baubedingte Wirkfaktoren sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bau-arbeiten, welche nach Bauende wiederhergestellt bzw. beseitigt werden. Folgende baubedingte Wirkungen können temporär auftreten:

1. Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch Transport der Module sowie durch Bauaktivitäten,
2. Beeinträchtigung der lufthygienischen Verhältnisse durch Emissionen des Baustellen-verkehrs,
3. Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung,
4. Gehölzbeseitigungen,
5. Geländemodellierung,
6. Scheuchwirkung auf Amphibien, Reptilien und Brutvogelarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Sie beschränken sich auf das Baugebiet. Folgende anlagebedingte Wirkungen können dauerhaft auftreten:

1. geringe Flächenversiegelungen durch punktuelle Verankerungen der Gestelle, Trafo und Zufahrt,
2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Aufbau eines transparenten Zaunes sowie durch Solarmodultische,
3. Änderung der floristischen Ausstattung der vorhandenen Vegetation durch Schaffung verschatteter und besonnter sowie niederschlagsbenachteiligter Flächen zwischen und unter den Modulen,
4. Barriereeffekte in Bezug auf größere Säugetierarten.
5. Reflexionen, welche Blendeffekte erzeugen können sowie durch Änderung des Lichtspektrums Lichtpolarisation und in der Folge Verwechslungen mit Wasserflächen durch Wasservögel und Wasserkäfer hervorrufen können, sind aufgrund der Verwendung reflexionsarmer Module unwahrscheinlich.
6. Spiegelungen, welche z. B. Gehölzflächen für Vogelarten täuschend echt wiedergeben, treten aufgrund der Ausrichtung zur Sonne und der nicht senkrechten Aufstellung der Module nicht auf.
7. Verscheuchung der Vögel des Offenlandes und rastender Vogelarten vom Aufstellbereich sowie von den umgebenden Offenlandflächen durch Silhoueetteneffekte (Wahrnehmbarkeit der Belegung der Fläche durch Module) ist aufgrund der fehlenden Rastplatzfunktion der Fläche unwahrscheinlich.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Folgende sporadische Störungen können auftreten:

1. Lärm und Bewegungen bei Wartung, Instandhaltung, Reparatur und Mahd der PV-Anlage können auftreten.
2. Die von Solaranlagen ausgehenden Strahlungen liegen weit unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Menschen. Auch die Wärmeentwicklung an Solar-modulen ist im Vergleich zu anderen dunklen Oberflächen wie z.B. Asphalt oder Dachflächen nicht überdurchschnittlich.

1.1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Es wurden die in Tabelle 2 aufgeführten Untersuchungsräume und Detaillierungsgrade der Untersuchungen vorgeschlagen. Seitens der uNB wurde im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung gegen die vorgeschlagenen Untersuchungsräume und Detaillierungsgrade der Untersuchungen keine Einwände erhoben (s. Gesamtstellungnahme vom 30.05.2022).

Tabelle 2: Detaillierungsgrade und Untersuchungsräume

Mensch	**Land-schafts-bild**	**Wasser**	**Boden**	**Klima/ Luft**	**Fauna**	**Flora**	**Kultur- und Sachgü-ter**
UG = GB + nächstgele-gene Be-bauung und Nut-zungen	UG= GB und Ra-dius von 500 m	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB
Nutzung vorh. Un-terlagen,	Nutzung vorh. Un-terlagen	Nutzung vorh. Un-terlagen	Nutzung vorh. Un-terlagen	Nutzung vorh. Un-terlagen	Artenschutzfachbei-trag auf Grundlage von Artenaufnahmen der Artengruppen Brutvögel 8x, Rastvö-gel 9x, Amphibien 4x schlaufenförmiges Begehen, Reptilien 5x schlaufenförmiges Begehen; Nutzung vorh. Unterlagen	Biotop-typener-fassung	Nutzung vorh. Un-terlagen

UG – Untersuchungsgebiet, GB – Geltungsbereich

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Folgende Gesetzgebungen sind anzuwenden:

Im § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes MV (NatSchAG MV) werden Eingriffe definiert.

Im § 15 des BNatSchG ist die Eingriffsregelung verankert.

Es ist zu prüfen, ob durch das im Rahmen der B-Plan-Aufstellung ausgewiesene Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL, bezüglich besonders und streng geschützte Arten ausgelöst werden. Ein Artenschutzfachbeitrag wurde erstellt.

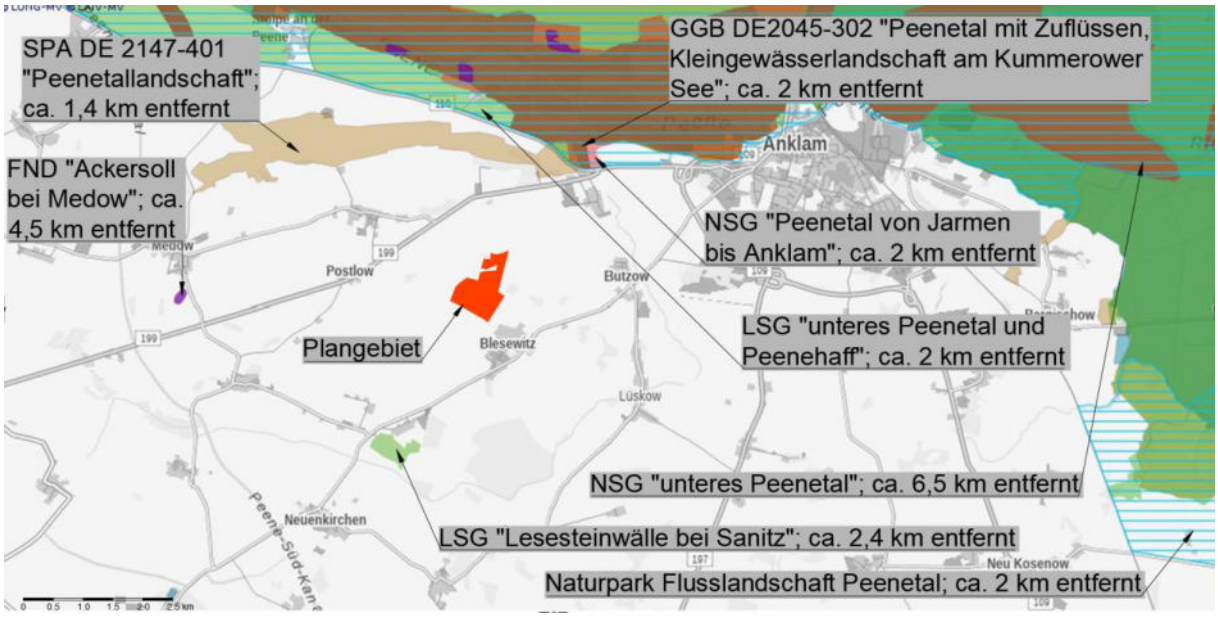

Abb. 3: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© GeoBasis-DE/M-V 2022)

➔ Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten (s. Abb. 3).

➔ Im Plangebiet liegen 17 nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope (s. Abb. 4).

➔ Gemäß Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) liegt das Plangebiet (Nordwesten) teilweise in Bereichen:

- stark entwässerter, degradierter Moore (M3) bzw. Moore gem. Moorschutzkonzept und Naturnaher Feuchtlebensräume mit geringen Nutzungseinflüssen (ohne Feuchtwälder) (B1) (lt. Karte I „Arten und Lebensräume“),
- von Flächen für die Regeneration entwässerter Moore (M2.4) und von Flächen für die ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore (B3.1) (lt. Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen“),
- mit herausragender bzw. besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (lt. Karte IV „Ziele der Raumentwicklung“)
- von stark grundwasserbeeinflussten Standorten, naturschutzfachlich bedeutsamen Biotopen des Offenlands und Moorstandorten (lt. Karte V „Anforderungen an die Landwirtschaft“).

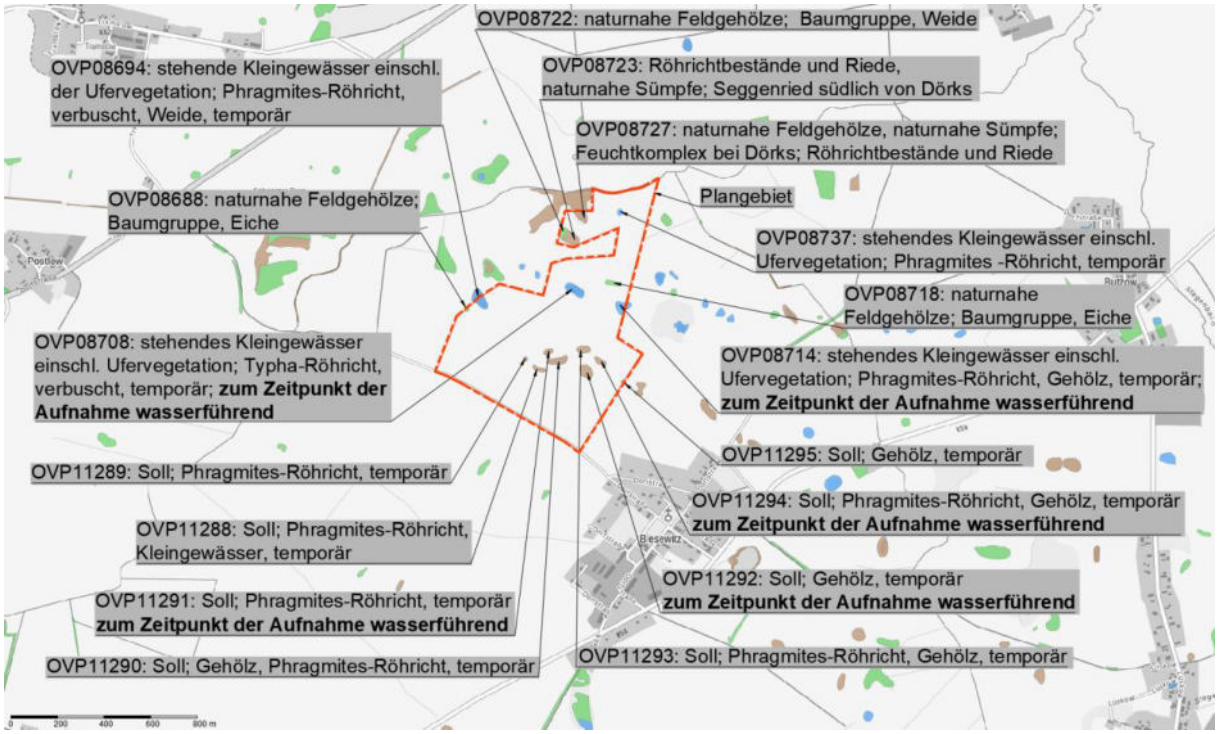

Abb. 4: Geschützte Biotope im Umfeld des Plangebietes (© GeoBasis-DE/M-V 2022)

Planungsgrundlagen für den Umweltbericht sind:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.Dezember 2022 geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V, S. 546),
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutz-verordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, ko-difizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist,

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362),
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4.Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist,
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist,
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPlG, 5. Mai 1998 GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166),
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist,
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V, S. 790, 794).

2. BESCHREIBUNG/ BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

2.1.1 Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Mensch

Das insgesamt ca. 51,7 ha große Plangebiet befindet sich hauptsächlich auf einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche, nordwestlich der Ortschaft Blesewitz, an der nördlichen Verlängerung der Dorfstraße, die als Feldweg nach Tramstow verläuft. Mitten durch das Plangebiet verläuft eine Freileitung. Das Plangebiet ist durch die geringen Immissionen der vorgenannten Nutzungen vorbelastet. Aufgrund der Nutzung als landwirtschaftliche Fläche, hat der Untersuchungsraum eine geringen Erholungswert.

Flora

Zum Zeitpunkt der Begehung am 09.03.2022 wurde auf den Ackerflächen Kohl angebaut. Die Biotopflächen sind teilweise mit Schilfrohr (*Phragmites australis*), und Gräsern sowie mit Gehölzen der Arten Weiden (*Salix spec.*), Eichen (*Quercus spec.*), Erle (*Alnus spec.*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Holunder (*Sambucus nigra*) bestanden. Das Grünland (GIO) im Norden ist mit Weidegräsern (*Lolium, Poa*, *Festuca*) bewachsen.

Tabelle 3: Biotoptypen im Plangebiet

Code	Bezeichnung	Fläche in m²	Anteil an der Gesamtfläche in %
Biotope- temp Kleingewässer/Gehölze (VHF/ VSX bzw. BFX)	Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte Standorttypischer Gehölzsaum anstehenden Gewässern bzw. Feldgehölz §	15.857,00	3,07
Biotope- temp. Kleingewässer (VHF)	Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte §	3.274,00	0,63
BFX	Naturnahe Feldgehölze §	2.714,00	0,52
GIO	Intensivgrünland auf Moorstandorten	21.925,00	4,24
ACL	Lehmacker	473.220,00	91,53
Gesamt		516.990,00	100,00

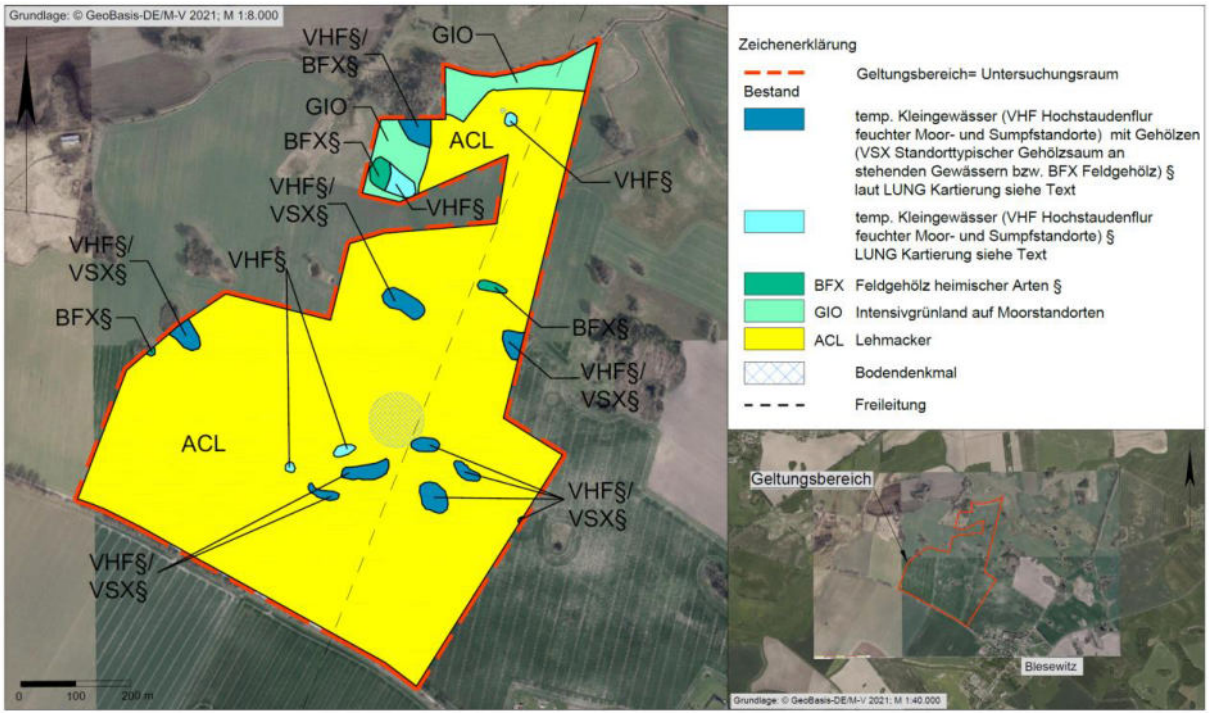

Abb. 5: Biotopbestand des Plangebietes (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2022)

Fauna

Die Lebensraumfunktion des Plangebietes wurde auf Grundlage der Biotoptypenkartierung vom 14.12.2021 und 09.03.2022 sowie der Angaben zu Boden-, Wasser- und Grundwasserverhältnissen abgeschätzt. Ab 2021 erfolgen Artenaufnahmen bezüglich Brut- und Rastvögel, Reptilien und Amphibien in Landlebensräumen. Auf Grundlage des Kartierberichtes zu den verschiedenen Tierarten, wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt.

Die planungsrelevanten Flächen, die mit Solarmodulen überschirmt werden, befinden sich ausschließlich im Bereich der Ackerflächen. Das Intensivgrünland sowie die Pufferstreifen um die Biotopflächen werden zu Maßnahmenflächen umgewandelt. Die Biotopflächen selbst bleiben erhalten. Gehölzbewohnende Arten wie Fledermäuse und festgestellte Brutvögel, beispielsweise der Arten Bluthänfling (gefährdet), Amsel, Stieglitz und Dorngrasmücke werden durch die Planung somit nicht berührt. Die Bodenflächen bieten ebenfalls Brutmöglichkeiten. Im Zuge der Kartierung durch N. Warmbier wurden im Bereich der Bodenfläche streng geschützte bzw. gefährdete Bodenbrüter der Arten Feldlerche (*Alauda arvensis*, gefährdet) und Grauammer (*Emberiza calandra*, streng geschützt) sowie die besonders geschützten Arten Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*) und Schafstelze (*Motacilla flava*) nachgewiesen. Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb von Rastgebieten aber in Zone B, d.h. in einer mittleren bis hohen relativen Dichte des Vogelzuges über dem Land M-V (s. Abb. 6). Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2147-4 wurden zwischen 2008 und 2016 zwei Brutplätze des Kranichs, zwischen 2011 bis 2013 zwei Brut- und Revierpaare des Rotmilans, 2014 zwei Weißstorchhorste verzeichnet. Von den aufgeführten Großvogelarten konnten während der Kartierungen ein überfliegendes Exemplar des Rotmilans und vier rastende Kraniche

auf dem Feld beobachtet werden. Die im Zuge der avifaunistischen Kartierungen festgestellten Vogelarten „sind in der Feldlandschaft Vorpommerns regelmäßig vertreten, ob als Brutvögel oder Durchzügler“ (N. Warmbier 2022). Das Vorhaben liegt südwestlich von Anklam und damit mindestens 3 km außerhalb des Brutgebietes eines Schreiadlers. Der Schreiadler wurde im Rahmen der Kartierung weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast festgestellt.

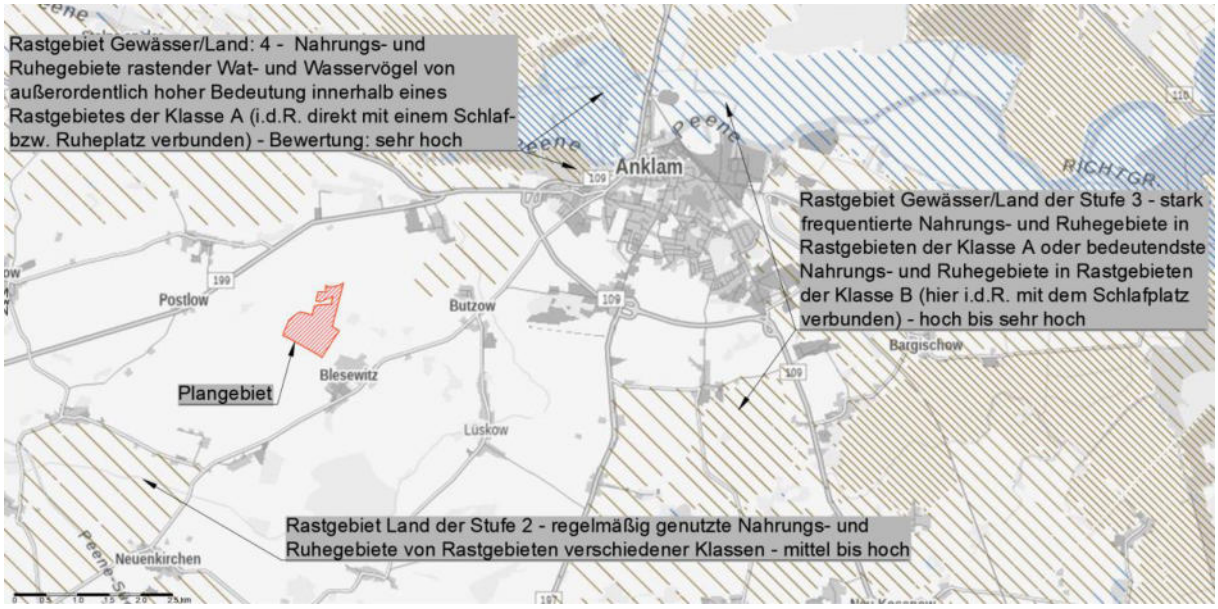

Abb. 6: Rastgebiete in der Umgebung des Plangebietes (© GeoBasis-DE/M-V 2022)

Die sich im Untersuchungsraum befindenden Kleingewässer und Sölle weisen Habitatstrukturen auf, die für Amphibien geeignete Laichhabitate darstellen. Dazu gehört u.a. ins Wasser ragendes Totholz und z.T. flache Uferbereiche. Zum einen ist zu erwähnen, dass sich die Gewässer in relativ kurzer Distanz zueinander befinden, sodass ein Austausch zwischen diesen möglich wäre. Zum anderen weisen die Gewässer Schilfröhrichte und Gehölzsäume auf, die für eine verschiedenartige Beschattung des Gewässers sorgen und dennoch besonnte Abschnitte zulassen. Die Gehölzsäume weisen keinen Verbund untereinander auf, so dass der Austausch zwischen verschiedenen Amphibienpopulationen über die Ackerfläche erfolgen muss und somit eingeschränkt wenn nicht sogar unterbunden wird. Die Biotopflächen weisen eine Landhabitat-Eignung auf, ebenso das Grünland im Norden. Von dort aus besteht ein Biotopverbund in den Stegenbach. Diese Bereiche werden durch die Planung nicht berührt und bleiben erhalten. Zum Zeitpunkt der Kartierungen durch N. Warmbier fehlten aufgrund der Trockenheit geeignete Wasserstellen als Laichhabitat. Im Zuge der Kartierungen konnten somit nur zwei Individuen der Grasfrösche und keine streng geschützten Amphibienarten nachgewiesen werden.

Im direkten Umfeld der meisten Biotope konnte als Begrenzung zur Ackerfläche eine ruderale Staudenflur festgestellt werden. Häufig befanden sich Feldsteine und Totholz als Habitatstrukturen in den Biotopen, sodass ein geeigneter Lebensraum für

Zauneidechsen zur Verfügung steht. Allerdings ist das Bodengefüge lehmig-bindig und somit nicht grabbar. Bei der Kartierung zum Reptilienvorkommen erfolgte ein Nachweis der Waldeidechse an der Hecke entlang des südlich verlaufenden Wirtschaftsweges (N. Warmbier). Die Hecke ist nicht mehr Bestandteil des Plangebietes. Im Plangebiet gelangen keine Nachweise von Reptilien.

Der betreffende MTBQ ist als Verbreitungsgebiet des Fischotters ausgewiesen (LUNG M-V). Die nächstgelegene Biberburg wurde zwischen 2001 und 2008 im Stegenbach, 2,5 km entfernt, nachgewiesen. Eine weitere Biberburg wurde 2013 während einer Kartierung im Stegenbach bei Therow, 4,5 km südlich vom Plangebiet, festgestellt. Dabei handelt es sich um eine Familie mit Jungtieren. Im Peenegraben zwischen Grütow und Stolpe an der Peene wurden 2010 und 2013 Biber nachgewiesen (4,7 km entfernt). Zahlreiche weitere bekannte Reviere sind entlang des Peeneverlaufes bekannt (3-4 km entfernt). Der Stegenbach ist über ein Gewässersystem aus Gräben mit dem nördlich des Plangebietes verlaufenden Fließgewässer verbunden. Der Graben verläuft außerhalb des Untersuchungsraumes, diese Bereiche werden von der Planung nicht beeinträchtigt.

Vorkommen streng geschützter Käferarten wurden im entsprechenden MTBQ nicht registriert. Alle Gehölzflächen des Plangebietes und somit eventuell vorhandene geeigneten Höhlenbäume für die baumbewohnenden Käferarten Eremit und Heldbock bleiben erhalten und werden von der Planung nicht berührt. Permanente Wasserlebensräume für weitere streng geschützte Käferarten bietet das Plangebiet ebenfalls nicht.

Faltern und Libellen stehen keine geeigneten Futterpflanzen bzw. Lebensräume zur Verfügung.

Boden

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht überwiegend aus grundwasserbestimmten bzw. staunassen Lehmen und Tieflehmen, teilweise >40 % hydromorph.

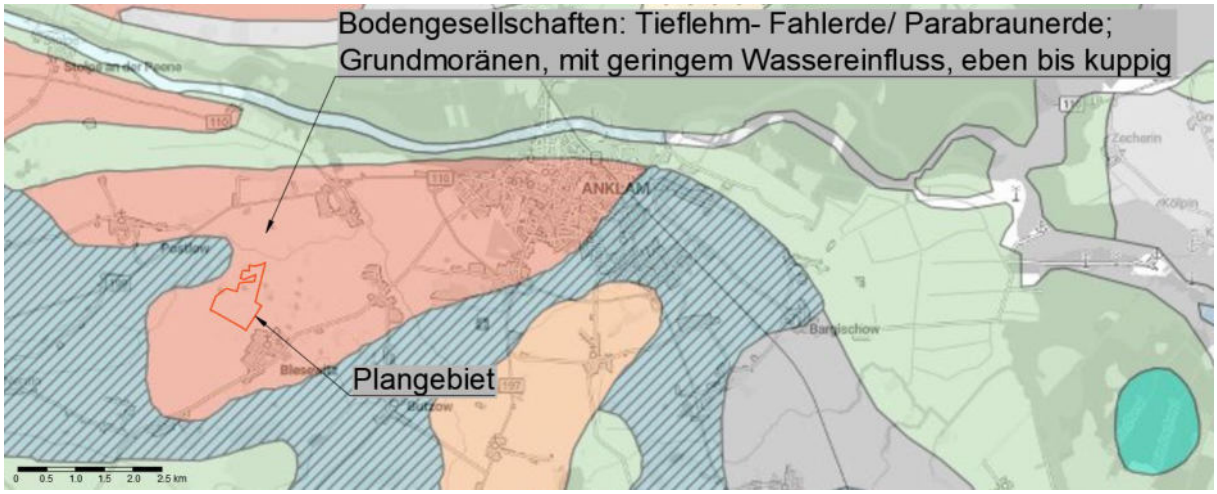

Abb. 7: Boden im Plangebiet (© GeoBasis-DE/M-V 2023)

Im Bereich des Grabens bzw. der Feuchtbiotope im Norden, südlich Görke Ausbau, wurden Moorflächen festgestellt . Der Boden ist aufgrund der intensiven Nutzung, durch Düngemittel- und Pestizideinsatz, Umbruchvorgänge und Verdichtungen vorbelastet. Der Boden der Bauflächen ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung.

Wasser

Im Süden liegt der Grundwasserflurabstand überwiegend bei mehr als 5 m bis 10 m. Der Grundwasserflurabstand nimmt Richtung Norden ab und bewegt sich zwischen mehr als 2 m und 5 m bis zu 10 m (s. Abb. 9). In Bezug auf die Grundwasserressourcen ist ein potentielles Dargebot mit chemischen Einschränkungen vorhanden.

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet MV_WSG_2148_01 „Anklam I“ der Zone III, befindet sich 3,5 km in östlicher Richtung (s. Abb. 10). Im Plangebiet befinden sich zwölf temporäre Kleingewässer gemäß Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V, siehe Abb.4), von denen fünf zum Zeitpunkt der Aufnahme der Biotoptypenkartierung wasserführend waren. Auch in der Umgebung der Vorhabenfläche befinden sich eine Vielzahl an Gewässern. Zum Zeitpunkt der faunistischen Erfassungen durch N. Warmbier stellte sich das Plangebiet aufgrund „der großen Trockenheit als steppenartiges Feldgebiet ohne Wasserstellen dar“ (s. Kartierbericht 2022).

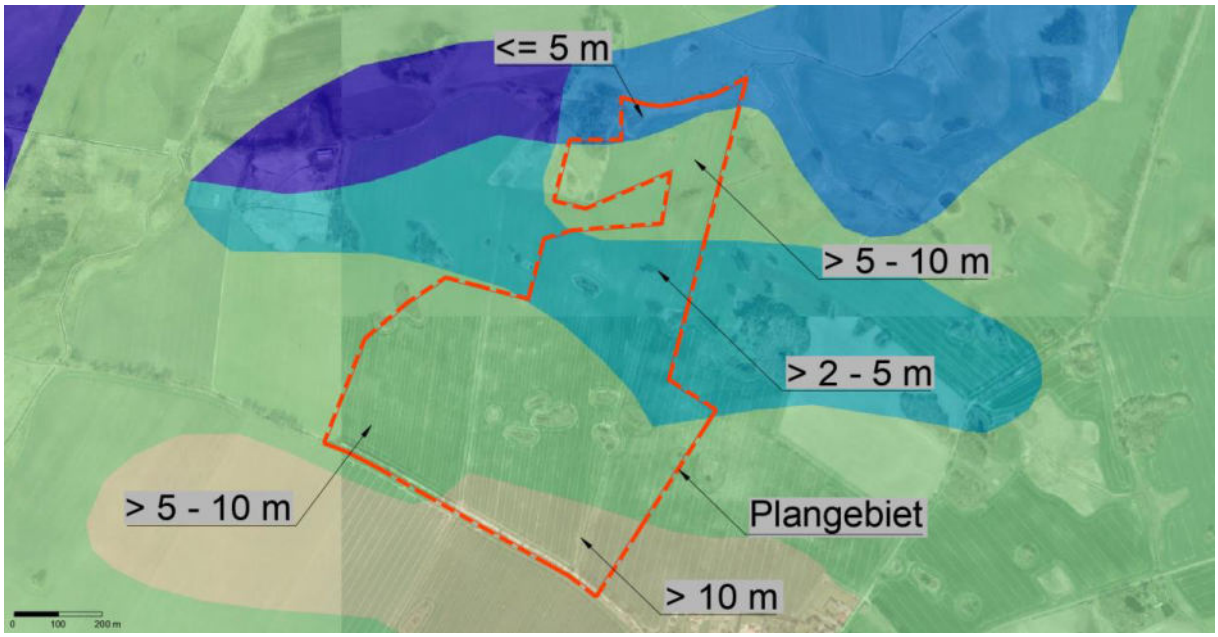

Abb. 8: Grundwasserflurabstände (© GeoBasis-DE/M-V 2023)

Der Graben 2. Ordnung O:L-038-052 des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Untere Peene“ unmittelbar nördlich des Plangebietes, sowie die Gräben O:L-038-052 -061/062 sind mit berichtspflichtigen Fließgewässern nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verbunden. WRRL – Fließgewässer verlaufen mit den vom WBV bewirtschafteten Gewässern II. Ordnung Stegenbach O:Z-0,4 (UNPE-1300) und Graben O:L-038 (UNPE-1500)

sowie dem Bundesgewässer I. Ordnung Peene 8201 (UNPE 0200) außerhalb des Plangebietes.

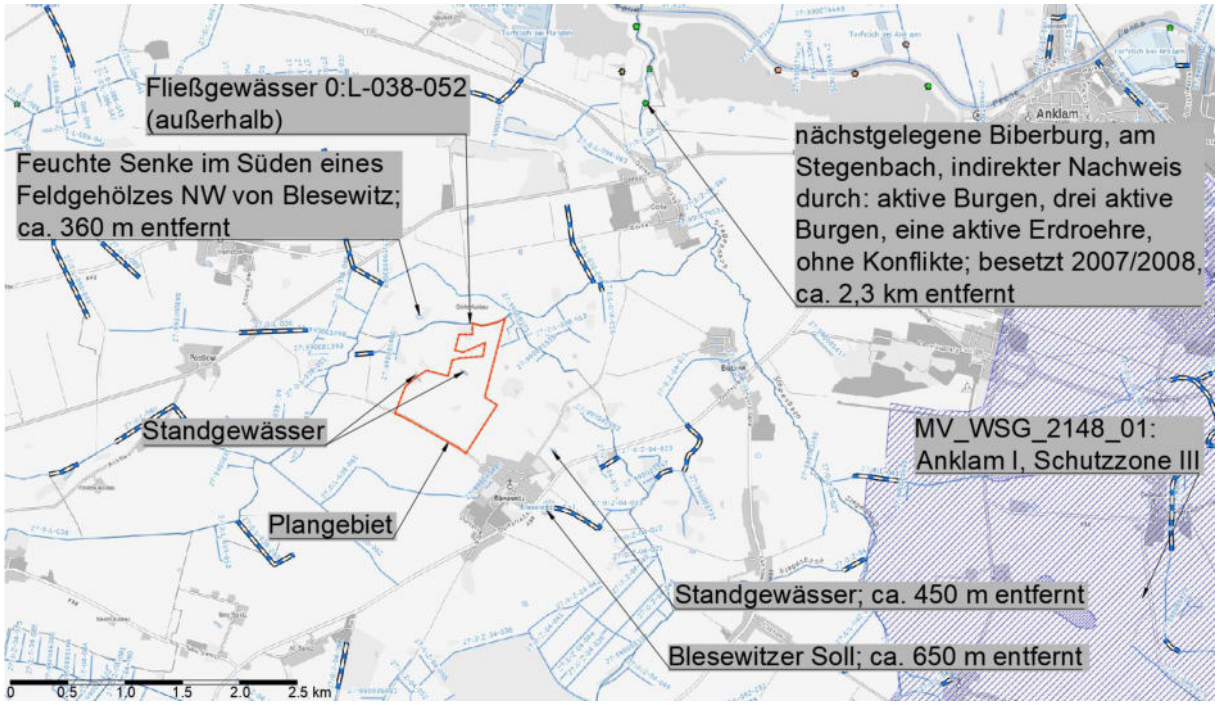

Abb. 9: Gewässer im Umfeld des Plangebietes (© GeoBasis-DE/M-V 2022)

Klima/Luft

Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand, die Gewässer und den Moorkomplex nördlich des Untersuchungsraumes geprägt. Die Gehölze üben eine wirksame Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus. Die Gewässer, Feucht- und Moorsenken sorgen für Kaltluft und Zirkulation. Die Luftreinheit ist aufgrund der ländlichen Lage und der intensiven Bewirtschaftung des Plangebietes sowie der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe vermutlich leicht eingeschränkt. Das Klima ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung.

Landschaftsbild/Kulturgüter

Das Plangebiet liegt in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland", der Großlandschaft „Vorpommersche Lehmplatten" sowie in der Landschaftseinheit „Lehmplatten südlich der Peene" (LINFoS M-V). Das Relief des Plangebietes entstand vor ca. 12.000 bis 15.000 Jahren in der Pommerschen Phase der Weichseleiszeit nördlich der Rosenthaler Randlage als Grundmoräne. Laut LINFOS M-V befindet sich das Plangebiet in dem Landschaftsbildraum (IV 7 – 14) „Ackerplatte südlich von Anklam mit einer geringen bis mittleren Bewertung. Der Landschaftsbildtyp präsentiert sich als ebene bis flachwellige Grundmoränenplatten mit dominanter Ackernutzung. Die

landschaftsbildbestimmenden Strukturen der ebenen bis flachwelligen Grundmoränenplatten treten in Form von kleinen, schwach eingetieften Niederungen auf.

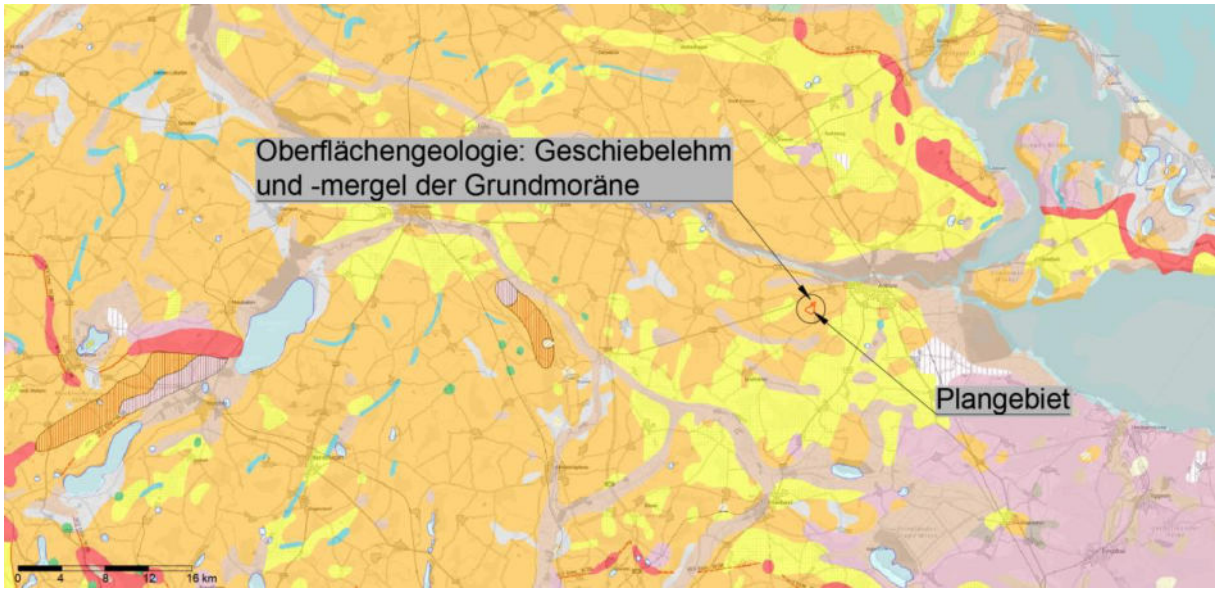

Abb. 10: Geomorphologie des Untersuchungsraumes (© LUNG M-V 2023)

Das Plangebiete fällt von Süden mit 12,5 m in Richtung Norden mit 5 m über NHN ab. Das Plangebiet liegt vorwiegend auf einer Acker- und Grünlandfläche. Landschaftsbildbestimmende Strukturen ziehen sich durch das gesamte Planungsgebiet in Form von Feuchtbiotopen mit Säumen aus standorttypischen Gehölzen, Feldgehölzen. Im Norden bildet Grünland den Abschluss der Ackerfläche und schafft einen Übergang zum nördlich angrenzenden Graben. Das Plangebiet wird von einer Freileitung zerschnitten.

Es bestehen weite wechselseitige Sichtbeziehungen zwischen dem Plangebiet und der Landschaft. Die Vorhabenfläche ist von der Ortschaft Blesewitz einsehbar.

Abb. 11: Nördliches Plangebiet, Blickrichtung Süden

Die Vorhabenfläche befindet sich außerhalb von bedeutenden Kernbereichen landschaftlicher Freiräume. Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei Bodendenkmale (s. Abb. 5).

Abb. 12: Nördliches Plangebiet, Blickrichtung Norden

Natura-Gebiete

Die nächstgelegenen Natura–Gebiete befinden sich mindestens 1,4 km vom Plangebiet entfernt (s. Abb.3) und sind durch Acker- und Waldflächen von diesem getrennt. Die geringen Auswirkungen der Planung können die Natura – Gebiete daher nicht erreichen. Eine FFH–Prüfung ist nicht erforderlich.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die unversiegelten Flächen mit Bewuchs (z.B. Gehölze) schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd und bieten Tierarten einen potenziellen Lebens- und Transferräume. Die zeitweilig unbewachsene Ackerfläche ist durch Erosion und Bodenverdichtung teilweise stark gefährdet, wodurch die Fruchtbarkeit der Böden mehr und mehr abnimmt.

2.1.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gelände weiterhin intensiv bewirtschaftet werden, wodurch die Fruchtbarkeit des Bodens weiter abnimmt.

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

2.2.1 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

Fläche

Eine anthropogen vorbelastete Fläche im Außenbereich wird einer neuen Nutzung zugeführt. Durch das vorgesehene Vorhaben gehen anlagebedingt bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Geltungsdauer der Anlage verloren. Der Verlust ist jedoch zeitlich begrenzt und nicht dauerhaft. Von insgesamt 51,7 ha Geltungsbereich werden ca. 41,8 ha landwirtschaftliche Fläche zur Freiflächen - Photovoltaikanlage umstrukturiert. Nach Rückbau der Anlage steht die Fläche wieder für die Landwirtschaft oder anderen Nutzungen zur Verfügung. Vorhandene Wirtschaftswege werden als Zufahrten genutzt. Eine neue Erschließung ist nicht erforderlich. Aufgrund der erwähnten Punkte ist mit insgesamt geringen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu rechnen.

Flora

Große Flächen von Ackerland werden durch die geplante Anlage überdeckt (75 %). Alle Biotopflächen und Gehölze bleiben erhalten. Die Artenzusammensetzung wird sich aufgrund der Extensivierung der Ackerflächen (ohne umweltbelastende Stoffeinträge aus der Landwirtschaft) und Grünlandentwicklung erhöhen.

Fauna

Die Biotope mit Staudensaum, Gehölzen und temporären Gewässern bleiben erhalten. Gehölzbüter und in Quartiersmöglichkeiten der Bäume ggf. vorhandenen Fledermäuse sowie baumbewohnende Käferarten werden von der Planung nicht berührt. Betroffene Brutvogelarten der Feldflur, wie Feldlerchen und Grauammer, finden nach Realisierung der Planung ein Habitat in den Maßnahmenflächen innerhalb des Plangebietes und direkt angrenzend. Der Artenschutzfachbeitrag stellt im Ergebnis fest, dass bei Umsetzung aller naturschutzrechtlichen Maßnahmen Verbotstatbestände nach BNatSchG §44 Abs1 nicht berührt werden.

Boden/Wasser

Die Stützen der Module werden in den Untergrund gerammt, wodurch ein größtmöglicher Verzicht auf Bodenversiegelung erfolgt. Neue Versiegelungen entstehen durch Transformatorstationen und Batteriespeicher. Als Zufahrten werden der vorhandene Wirtschaftsweg und die Modulzwischen- und Randflächen genutzt. Zusätzliche Versiegelungen, die eine unumkehrbare Beeinträchtigung der Bodenfunktion verursachen, sind somit verschwindend gering.

Das anfallende Oberflächenwasser wird vor Ort versickert, daher wird der Grundwasserhaushalt nicht gestört. Der anstehende Boden ist überwiegend lehmig und deckt das 2 m bis 10 m unter Flur anstehende Grundwasser teils optimal, teils ungenügend ab.

Die geplante Anlage emittiert keine Schadstoffe. Das von den Modulen abfließende und zu versickernde Niederschlagswasser wird daher nicht höher belastet sein als derzeit.

Die auf derzeitiger Ackerfläche entstehende Vegetationsdecke des geplanten extensiven Grünlandes im Bereich der gesamten Anlage wird dafür sorgen, dass das zu versickernde Oberflächenwasser besser als derzeit gefiltert wird und fremdstofffrei in den Grundwasserkörper und somit in die WRRL- Wasserkörper gelangt.

Der Boden kann sich ohne die umweltbelastenden Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft und aufgrund der Entwicklung von Extensivgrünland erholen. Beeinträchtigungen von Boden und Wasser können vernachlässigt werden.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt wird sich aufgrund der vollständigen Erhaltung vorhandener wertvoller Strukturen, wegen der Entwicklung von Extensivgrünland unter den Modulen, auf den Kompensationsflächen im Plangebiet und nordwestlich angrenzend sowie wegen der Pflanzung zusätzlicher Gehölze im Bereich der Sichtschutzhecken erhöhen.

2.2.2 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die vorgesehene Entwicklung der Fläche zur Freiflächen–Photovoltaikanlage verursacht keine Erhöhung von Lärm- und Geruchsimmissionen. Laut Anlage 2 der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012“ ist die Wirkung der Anlage auf die „schützenswerte Nachbarschaft“ zu betrachten. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht vom geplanten Vorhaben keine Blendwirkung aus.

2.2.3 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die Müllentsorgung erfolgt gemäß der örtlichen Satzung. Die bei Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz zu behandeln.

Die Modulgestelle bestehen aus Metall, die Module aus einem technisch modifizierten Halbleiter. Die Materialien werden nach Ende der Laufzeit der geplanten Solaranlage, abgebaut und umweltgerecht verwendet oder entsorgt. „PV-Produzenten haben im Juni 2010 ein hersteller-übergreifendes Recyclingsystem in Betrieb genommen (PV Cycle), mit derzeit über 300 Mit-gliedern. Die am 13. August 2012 in Kraft getretene Fassung der europäischen WEEE-Richtlinie (Waste Electrical and Electronic Equipment Directive) musste bis Ende Februar 2014 in allen EU-Staaten umgesetzt sein. Sie

verpflichtet Produzenten, mindestens 85% der PV Module kostenlos zurückzunehmen und zu recyceln. Im Oktober 2015 trat in Deutschland das Elektro- und Elektronikgerätegesetz in Kraft. Es klassifiziert PV-Module als Haushaltsgerät und regelt Rücknahmepflichten sowie Finanzierung." (Quelle: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Fassung vom 10.11.2017, zusammengestellt von Dr. Harry Wirth Bereichsleiter Photovoltaische Module, Systeme und Zuverlässigkeit Fraunhofer ISE).

2.2.4 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe

Bau-, anlage-, betriebs- und nutzungsbedingte Wirkungen des Vorhabens bergen nach gegenwärtigem Wissensstand keine Risiken für das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und das kulturelle Erbe. Die geringe Erholungsfunktion des Plangebietes bleibt bestehen. Mit den Bodendenkmalen wird gemäß Forderung der Behörden verfahren. Die Flächen werden im Süden von baumbestandenen Verkehrsflächen begleitet. Zusätzlich werden entlang der südlichen und östlichen Plangebietsgrenzen Sichtschutzhecken gepflanzt. Diese unterbinden die Wahrnehmung der Anlage seitens der Verkehrswege und der umliegenden Ortschaften. Es wird eine Oberflächenstruktur geschaffen, die das Gelände je nach subjektiver Auffassung positiv bzw. negativ verändert. Es erfolgt keine zusätzliche Zerschneidung von Landschaftsräumen da sich das Plangebiet entlang von Verkehrswegen erstrecken. Die menschliche Gesundheit wird nicht durch Veränderung von Gewohnheiten beeinträchtigt. Bezüglich Vermeidung des Einsatzes gesundheitsgefährdender Stoffe wird auf Punkt 2.2.7 verwiesen.

2.2.5 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben

Das nächsten vorhandenen bzw. geplanten gleichartigen Vorhaben befinden sich in ausreichender Entfernung zum Plangebiet. Blickbeziehungen können nicht aufgebaut werden. Die bestehenden Distanzen und die geringen Immissionen von PV-Anlagen lassen keine unverträglichen Aufsummierungen von bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingten Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete und auf natürliche Ressourcen aufkommen.

2.2.6 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

Die vorgesehene Freiflächen-Photovoltaikanlage hat keinen Einfluss auf die großräumige Klimafunktion und die des Plangebietes. Die verwendeten Materialien wurden unter Einsatz von Energie gefertigt. Wurden fossile Energieträger verwendet führte dies zur

Freisetzung des Treibhausgases CO2 und damit zur Beeinträchtigung des globalen Klimas. Verglichen mit anderen Methoden der Energieerzeugung, bei denen nicht nur die Herstellung der Anlagen sondern auch noch deren Betrieb zur Verschlechterung der globalen Klimasituation führen, ist das Vorhaben eine klimagünstige Option der Energiegewinnung.

2.2.7 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe

Die Modulgestelle bestehen aus Metall, die Module aus einem technisch modifizierten Halbleiter. Von der Sonne ausgehende Photonen werden absorbiert und werden mittels der besonderen Eigenschaften der Halbleiter und ständig in Entwicklung begriffener moderner Technologien in elektrische Energie umgewandelt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das geplante Bauvorhaben vermutlich nicht störfallanfällig und steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen. Im Umfeld des Bauvorhabens sind keine Anlagen bekannt, die umweltgefährdende Stoffe verwenden oder produzieren und somit keine diesbezüglichen Konflikte mit den geplanten Funktionen. Es sind ausschließlich schadstofffreie Solarmodule zu verwenden.

2.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

<u>Vermeidungsmaßnahmen</u>

V1 Bei einer Bauzeit zwischen 01.März und 31. August ist eine Anlage von Bruten durch bodenbrütende und bedrohte Vogelarten (Feldlerche, Grauammer) durch Vergrämungsmaßnahmen ab dem 01.März bis Baubeginn zu verhindern. Zur Vergrämung erfolgt entweder eine regelmäßige Befahrung der Fläche (mindestens 2mal pro Woche) oder durch das Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen mit daran befestigten Flatterbändern oder Fahnen, Abstand 25 m. Auf der Grünfläche kann alternativ auch durch regelmäßige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes der Aufwuchs auf eine Höhe von 12 cm begrenzt werden.

V2 Zum Schutz der Bodenbrüter (Feldlerche, Grauammer, Schafstelze, Sumpfrohrsänger) ist die Mahd der Modulrand- und Zwischenflächen nur außerhalb des Zeitraumes vom 01.März bis zu 01. August mit Balkenmähern, unter Beseitigung des Mahdgutes durchzuführen. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten. Alternativ ist auch eine Schafbeweidung möglich.

V3 Gemäß Anpflanzfestsetzung in der Planzeichnung sind 3 m breite Sichtschutzhecken, ausschließlich aus Sträuchern zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Diese dürfen zur Schaffung einer Zufahrt unterbrochen werden. Empfohlen werden folgende Pflanzen: Heister der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel. Ein Rückschnitt der Sträucher außerhalb der Brutzeit, nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist zulässig, wenn die Leistung der Anlage durch die Gehölze beeinträchtigt wird.

V4 In den 3 m breiten Flächen zwischen Baugrenze und Geltungsbereich, auf denen keine Anpflanzungen geplant sind, werden Staudensäume mit mittel- bis hochwüchsigen Stauden wie kanadische Goldrute, Rainfarn, Königskerze, Nachtkerze u. ä. entwickelt.

V5 Das Intensivgrünland auf Moorstandorten im Norden bleibt erhalten.

V6 Zäune sind mit Bodenfreiheit zu errichten.

V7 Eine Bewachung der Anlage durch Hunde ist zu unterlassen.

V8 Es sind nur Module zu verwenden, die während des Betriebes keine Schadstoffe in die Umwelt entlassen.

Die folgenden Kompensationsmaßnahmen wirken dem laut § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

<u>Kompensationsmaßnahmen</u>

M1 Zur Deckung von 182.540 Kompensationsflächenäquivalenten sind auf ca. 45.635 m² großen Ackerflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Pufferzonen der gesetzlich geschützten Biotope) gemäß HzE Pkt. 2.31 extensive Mähwiesen auf Acker zu entwickeln. Die Flächen müssen ab Baubeginn als Ausweichhabitat zur Verfügung stehen. Die auf den Flächen gelegenen Biotope und Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Das Grünland ist ausschließlich außerhalb der Brutzeit zu mähen. Aus der Verschneidung üblicher Pflegverfahren mit den Vorgaben der HzE, mit Augenmerk auf die Bodenbrüter, resultiert für die extensive Mähwiese folgender Pflegeplan:

<u>Allgemeine Vorgaben</u>

- nach Ersteinrichtung Verzicht auf Umbruch und Ansaaten
- kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- kein Schleppen, Walzen und Striegeln der Flächen in der Zeit vom 1.3. bis 15.9.
- Mahd mit Messerbalken
- Mahd mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe mind.10 cm über Geländeoberkante
- Durchführung eines floristischen und ornithologischen Monitorings nach dem 1., 3. und 5. Jahr einschließlich Biotoptypenkartierung, Erfassung von Kenn-,

Dominanz- und Störungsarten, Beurteilung der Maßnahmenentwicklung sowie Pflegemaßnahmen

Arbeitsschritte

vom 1. bis 5. Jahr:

• 2x jährliche Staffelmahd ab 01.09

ab 6. Jahr

• 1 x jährliche Mahd ab 01.09

Tabelle 4: Kapitalstock extensive Mähwiese innerhalb des Plangebietes

Maßnahme 2.31 gem. HzE „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese“						
Größe: 4,5 ha						
Nr.	**Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**	**Anzahl**		**E.P.**	**G.P.**	**25 Jahre**
1.	**Pflege**					
1.1	**In den ersten 5 Jahren: zweischürige Staffelmahd** mit Abfuhr des Mähgutes; ab 01.09. Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	45.635	m²	0,20 €	9.127,00 €	**45.635,00 €**
1.2	**Ab dem 6. Jahr: einschürige Staffelmahd** mit Abfuhr des Mähgutes und Gehölzentfernung ab 01.09. Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	45.635	m²	0,10 €	4.563,50 €	**91.270,00 €**
3.	**Monitoring (Flora/Ornithologe)**					
3.1	Monitoring 1. bis 5. Jahr; jährlich	5	mal	2.800,00 €	14.000,00 €	**14.000,00 €**
3.2	Monitoring 6. bis 20. Jahr; alle 2 Jahre	7	mal	2.800,00 €	19.600,00 €	**19.600,00 €**
3.3.	Monitoring 21. bis 25. Jahr; 1 Abschlussbeurteilung im 25. Jahr	1	mal	2.800,00 €	2.800,00 €	**2.800,00 €**
4.	**Kosten Flächenbetreuung und -kontrolle**					
	2 Termine p.a	1	p.a.	830,00 €	830,00 €	**20.750,00 €**
5.	**Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder für Unvorhersehbares**					
	kalkuliert mit 400,- € p.a.	1	p.a.	400,00 €	400,00 €	**10.000,00 €**
	Gesamtkosten für 25 Jahre					**204.055,00 €**

M2 Zur Deckung von 88.128 Kompensationsflächenäquivalenten sind auf der ca. 22.032 m² großen externen Maßnahmenfläche gemäß HzE Pkt. 2.31 und Vorgaben aus M1 extensive Mähwiesen auf Acker zu entwickeln. Die Flächen müssen ab Baubeginn als Ausweichhabitat zur Verfügung stehen

Tabelle 5: Kapitalstock extensive Mähwiese außerhalb des Plangebietes

Maßnahme 2.31 gem. HzE „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese“						
Größe: 2,2 ha						
Nr.	**Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**	**Anzahl**		**E.P.**	**G.P.**	**25 Jahre**
1.	**Pflege**					
1.1	**In den ersten 5 Jahren: zweischürige Staffelmahd** mit Abfuhr des Mähgutes; ab 01.09. Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	22.032	m²	0,20 €	4.406,40 €	**22.032,00 €**
1.2	**Ab dem 6. Jahr: einschürige Staffelmahd** mit Abfuhr des Mähgutes und Gehölzentfernung ab 01.09. Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	22.032	m²	0,10 €	2.203,20 €	**44.064,00 €**
3.	**Monitoring (Flora/Ornithologe)**					
3.1	Monitoring 1. bis 5. Jahr; jährlich	5	mal	2.800,00 €	14.000,00 €	**14.000,00 €**
3.2	Monitoring 6. bis 20. Jahr; alle 2 Jahre	7	mal	2.800,00 €	19.600,00 €	**19.600,00 €**
3.3.	Monitoring 21. bis 25. Jahr; 1 Abschlussbeurteilung im 25. Jahr	1	mal	2.800,00 €	2.800,00 €	**2.800,00 €**
4.	**Kosten Flächenbetreuung und -kontrolle**					
	2 Termine p.a	1	p.a.	830,00 €	830,00 €	**20.750,00 €**
5.	**Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder für Unvorhersehbares**					
	kalkuliert mit 400,- € p.a.	1	p.a.	400,00 €	400,00 €	**10.000,00 €**
	Gesamtkosten für 25 Jahre					**133.246,00 €**

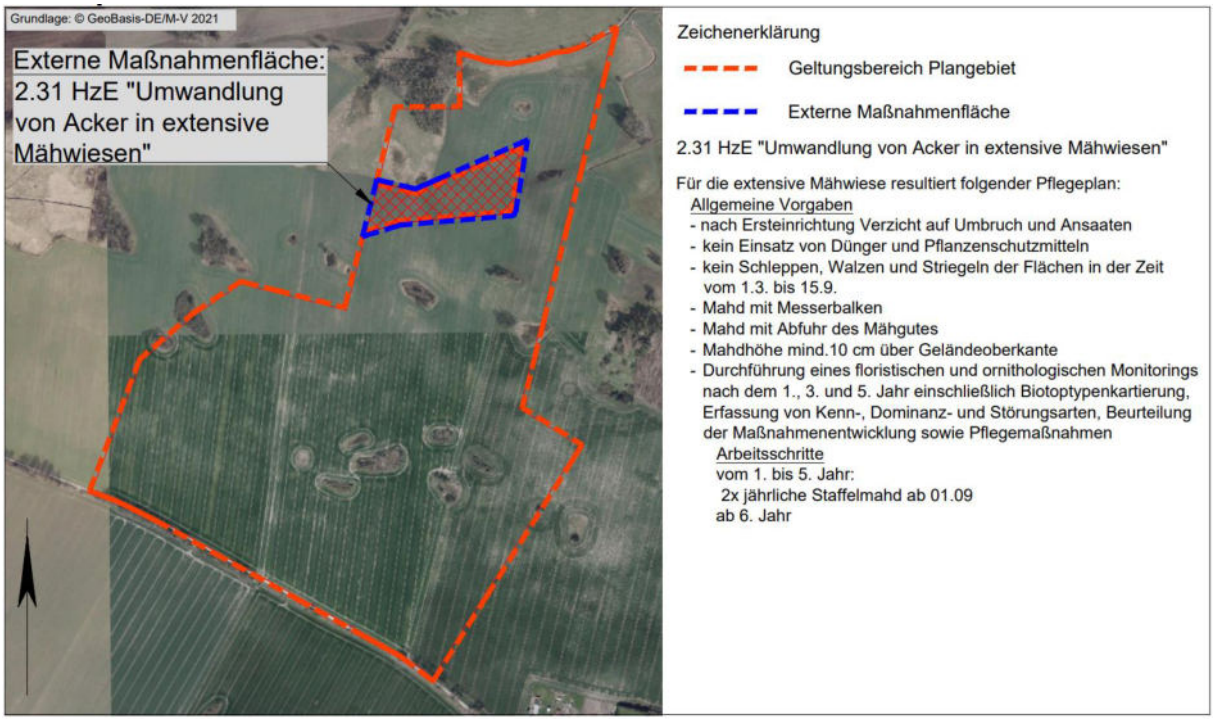

Abb. 13: externe Maßnahme - extensive Mähwiese

M3 Das Kompensationsdefizit wird mit dem Kauf von 101.824 Ökopunkten in der entsprechenden Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ beglichen. Es kommt das Ökokonto VR- 011 „Renaturierung Polder 3 Bad Sülze“ zum Einsatz (Ansprechpartner: hauke.kroll@lgmv.de, Tel: 03834 83235). Für zu erwerbende Kompensationsflächenäquivalente ist der Reservierungsbescheid vor Planreife nach § 33 BauGB bzw. vor Satzungsbeschluss nachzuweisen.

Abb. 14: externe Maßnahme – Ökopunkte ca.71 km nordwestlich

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

A Ausgangsdaten

A 1 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile

Das Plangebiet ist etwa 51,7 ha groß und unter Punkt 1 des Umweltberichtes beschrieben.

A 2 Abgrenzung von Wirkzonen

Vorhabenfläche	beeinträchtigte Biotope
Wirkzone I	50 m
Wirkzone II	200 m

A 3 Lagefaktor

Die Vorhabenfläche liegt überwiegend in einer Entfernung von mehr als 100 m aber weniger als 625 m, sowie mehr als 625 m zu vorhandenen Störquellen, im vorliegenden Fall dem Siedlungsbereich der Ortschaft Blesewitz. Daraus ergeben sich Lagefaktoren von 1 und 1,25.

B Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die zur Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes erforderlichen Faktoren sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung entnommen:

Wertstufe:	laut Anlage 3 HzE
Biotopwert des betroffenen Biotoptyps:	laut Pkt. 2.1 HzE

B 1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

B 1.1. Flächen ohne Eingriff

Dies sind Flächen deren ökologischer Wert sich durch die geplanten Nutzungen nicht ändert und Flächen ohne ökologischen Wert.

Tabelle 6: Flächen ohne Eingriff

Biotoptyp	**Planung**	**Fläche in m²**
Biotope- temporäre Kleingewässer/Gehölze § (VHF/ VSX bzw. BFX)	Erhaltung	15.857,00
Biotope- temporäre Kleingewässer § (VHF)	Erhaltung	3.274,00
BFX §	Erhaltung	2.714,00
GIO	Erhaltung	21.925,00
ACL	Maßnahmenfläche	51.240,00
Gesamt		95.010,00

B 1.2. Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die unmittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf alle übrigen Flächen auf. Der Biotopwert aus Wertstufe und durchschnittlichem Biotopwert wird mit dem Lagefaktor von 1 und 1,25 multipliziert (s. A 3).

Tabelle 7: Unmittelbare Beeinträchtigungen

Bestand	**Umwandlung zu**	**Fläche [m²] des betroffenen Biotoptyps**	**Wertstufe lt. Anlage 3 HzE**	**Biotopwert des betroffenen Biotoptyps (Pkt. 2.1 HzE)**	**Lagefaktor (Pkt. 2.2 lt. HzE)**	**Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ]**
ACL (> 100 m und < 625 m zu vorhandenen Störquellen - Siedlung Blesewitz)	PV-Anlage, Verkehrsfläche	161.237,00	0	1	1	161.237,00
ACL (> 625 m zu vorhandenen Störquellen - Siedlung Blesewitz)	PV-Anlage, Verkehrsfläche	260.743,00	0	1	1,25	325.928,75
		421.980,00				487.165,75

B 1.3. Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

In der HzE Punkt 2.4 Seite 7 steht: „Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen. Die Wirkungen der Anlage sind gering und erreichen die Biotoptypen nicht. In der HzE Anlage 5 ist der Anlagentyp „PV-Anlage" nicht aufgeführt. Mittelbare Beeinträchtigungen fließen nicht in die Ausgleichsberechnung ein

B 1.4. Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Es kommen die Versiegelungen zum Ansatz. Die Flächen werden mit einem Versiegelungsfaktor von 0,5 multipliziert.

Tabelle 8: Versiegelung und Überbauung

Bestand	Umwandlung zu	Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m²	Zuschlag für Teil-/ Voll-versiegelung bzw. Über-bauung 0,2/ 0,5	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ]
ACL	Stützen/Trafo	800,00	0,5	400,00

B 2 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

B 2.1 Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen bzw. störungsempfindliche Arten

Aufgrund der vorhandenen Störungen auf der Vorhabenfläche sind keine Tierarten mit großen Raumansprüchen zu erwarten. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 2.2 Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen

Durch das Vorhaben werden keine Populationen der in Roter Liste M- V und Deutschlands aufgeführten Arten beeinträchtigt. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 3 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

B 3.1 Boden

Der Boden im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 3.2 Wasser

Das Wasser im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 3.3 Klima

Das Klima im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 4 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 5 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Tabelle 9: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 5

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ] (Pkt. 2.3 lt. HzE)	**+**	**Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m² EFÄ] (Pkt. 2.4 lt. HzE)**	**+**	**Eingriffsflächen- äquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ] (Pkt. 2.5 lt. HzE)**	**+**	**Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ]**
487.165,75		0,00		400,00		487.565,75

C Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Die Kompensationsmaßnahmen sind unter Punkt 2.3 aufgeführt. Die Zwischenmodulflächen sowie die von Modulen überschirmten Flächen werden durch Einsaat begrünt oder der Selbstbegrünung überlassen.

C1 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen

Maßnahme 8.30 laut HzE Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen
für die Zwischenmodulflächen bei 0,51 bis 75%iger Überdeckung 0,5
für die überschirmten Flächen bei 0,51 bis 75%iger Überdeckung 0,2

Tabelle 10: Kompensationsmindernde Maßnahmen

Fläche der kompensationsmindernden Maßnahme [m²]	x	Wert der kompensationsmindernden Maßnahme	=	Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahme [m² FÄ]
104.612,50		0,5		52.306,25
313.837,50		0,2		62.767,50
				115.073,75

Tabelle 11: Korrektur Kompensationsbedarf

Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ] Tabelle 7	-	Flächenäquivalent der kompensationsmindern-den Maßnahme [m2 EFÄ] Tabelle 8	=	Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahme [m² FÄ]
487.565,75		115.073,75		372.492,00

C 2 Ermittlung des Kompensationsumfangs

Das Kompensationsflächenäquivalent von 372.492,00 kann folgendermaßen gedeckt werden:

Tabelle 12: Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsmaßnahmen

Planung	Fläche der Kompensationsmaßnahme [m²]	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung)	Zusatzbewertung	Entsiegelungszuschlag	Lagezuschlag	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung+ Zusatzbewertung+ Entsiegelungszuschlag+ Lagezuschlag)	Leistungsfaktor	Kompensationsflächenäquivalent für (beeinträchtigte) Kompensationsmaßnahme [m² KFÄ]
2.31 HzE "extensive Mähwiesen auf Acker" (innerhalb des Plangebietes)	45.635,00	3,00	1,00	0,00	0,00	4,00	1	182.540,00
2.31 HzE "extensive Mähwiesen auf Acker" (außerhalb des Plangebietes)	22.032,00	3,00	1,00	0,00	0,00	4,00	1	88.128,00
Ökopunkte VR-011 „Renaturierung Polder 3 Bad Sülze“								101.824,00
								372.492,00

D Bemerkungen/Erläuterungen

Der Eingriff kann mit der Umsetzung der oben aufgeführten Maßnahmen und dem Kauf von Ökopunkten kompensiert werden.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen auf Grund der Verfügbarkeit der Grundstücke, der Vorbelastung und der günstigen Erschließungssituation nicht.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Zur Beurteilung der Wertigkeit der Biotope des Plangebietes wurden folgende Unterlagen hinzugezogen.

- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018,
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013).

Schwierigkeiten ergeben sich aus dem derzeitigen Fehlen von Artenerfassungen. Alle übrigen notwendigen Angaben konnten den Örtlichkeiten entnommen werden.

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauvorhabens entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Die Gemeinde nutzt die Informationen der Behörden über eventuell auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt. Die Konfliktanalyse ergab, dass derzeit keine unvorhergesehenen betriebsbedingten nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten sind. Gegenstand der Überwachung ist auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Hierfür sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Gemeinde prüft die Durchführung, den Abschluss und den Erfolg der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie lässt sich hierzu vom Bauherrn eine Dokumentation über die Fertigstellung und Entwicklung des Zustandes der Maßnahmen auf verbaler und fotodokumentarischer Ebene vorlegen. Die Fertigstellung der Maßnahmen ist durch eine geeignete Fachkraft im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. Die Maßnahmen sind im 1. Jahr und im 3. Jahr nach Fertigstellung durch geeignete Fachgutachter auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind in Text und Bild dokumentieren und der zuständigen Behörde bis zum 01.10. des jeweiligen Jahres vorzulegen.

3.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j

Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben aufgrund der verwendeten Stoffe (Seveso III) störfallanfällig ist. Es steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen.

3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit mittlerer naturräumlicher Ausstattung geplant. Das Plangebiet ist anthropogen geprägt. Der Eingriff wird als ausgleichbar beurteilt. Die Wirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das Plangebiet, sind nicht grenzüberschreitend und kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben. Es sind keine

Schutzgebiete betroffen. Biotope und Gehölze werden zur Erhaltung festgesetzt, sodass lediglich vorbelastete Ackerflächen überplant werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht vom Vorhaben ausgehen. Es sind Maßnahmen vorgesehen, durch welche die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden können.

3.5 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

- Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Beschluss der LAI vom 13.09.2012,
- BfN – Skripten 247, 2009, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen- Endbericht Stand Januar 2006 Bundesamt für Naturschutz.
- Zeitschrift VOGELWELT Ausgabe 134 aus dem Jahr (2013) hier „Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg“
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V

Satzung der Gemeinde Blesewitz über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3
"Solarpark Blesewitz" der Gemeinde Blesewitz

Bestandsplan

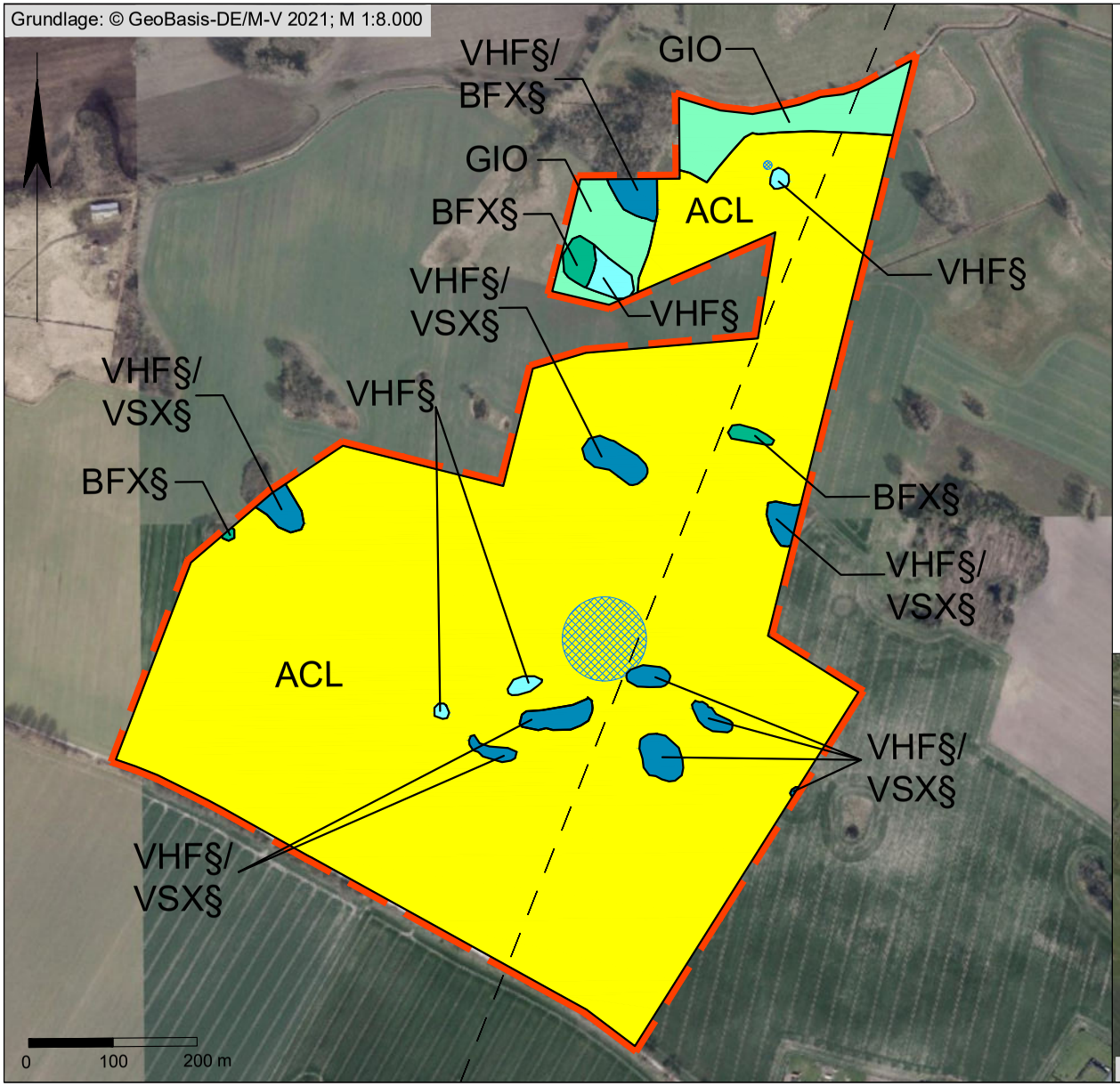

Zeichenerklärung

Geltungsbereich= Untersuchungsraum

Bestand

temp. Kleingewässer (VHF Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte) mit Gehölzen (VSX Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern bzw. BFX Feldgehölz) § laut LUNG Kartierung siehe Text

temp. Kleingewässer (VHF Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte) § LUNG Kartierung siehe Text

BFX Feldgehölz heimischer Arten §

GIO Intensivgrünland auf Moorstandorten

ACL Lehmacker

Bodendenkmal

Freileitung

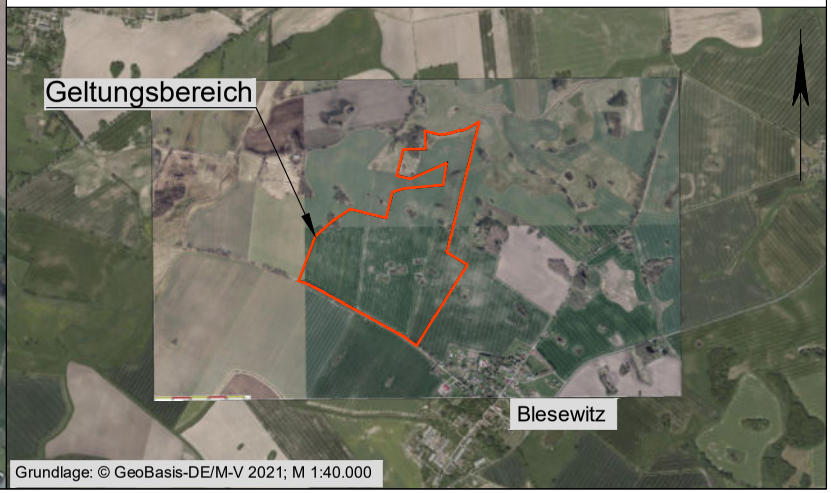

KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL: 0395 4225110

Blatt – Nummer: 1 Datum: 17.08.2023 Maßstab: 1: 8.000/40.000 Bearbeiter: M.Jähn

Satzung der Gemeinde Blesewitz über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3
"Solarpark Blesewitz" der Gemeinde Blesewitz

Konfliktplan

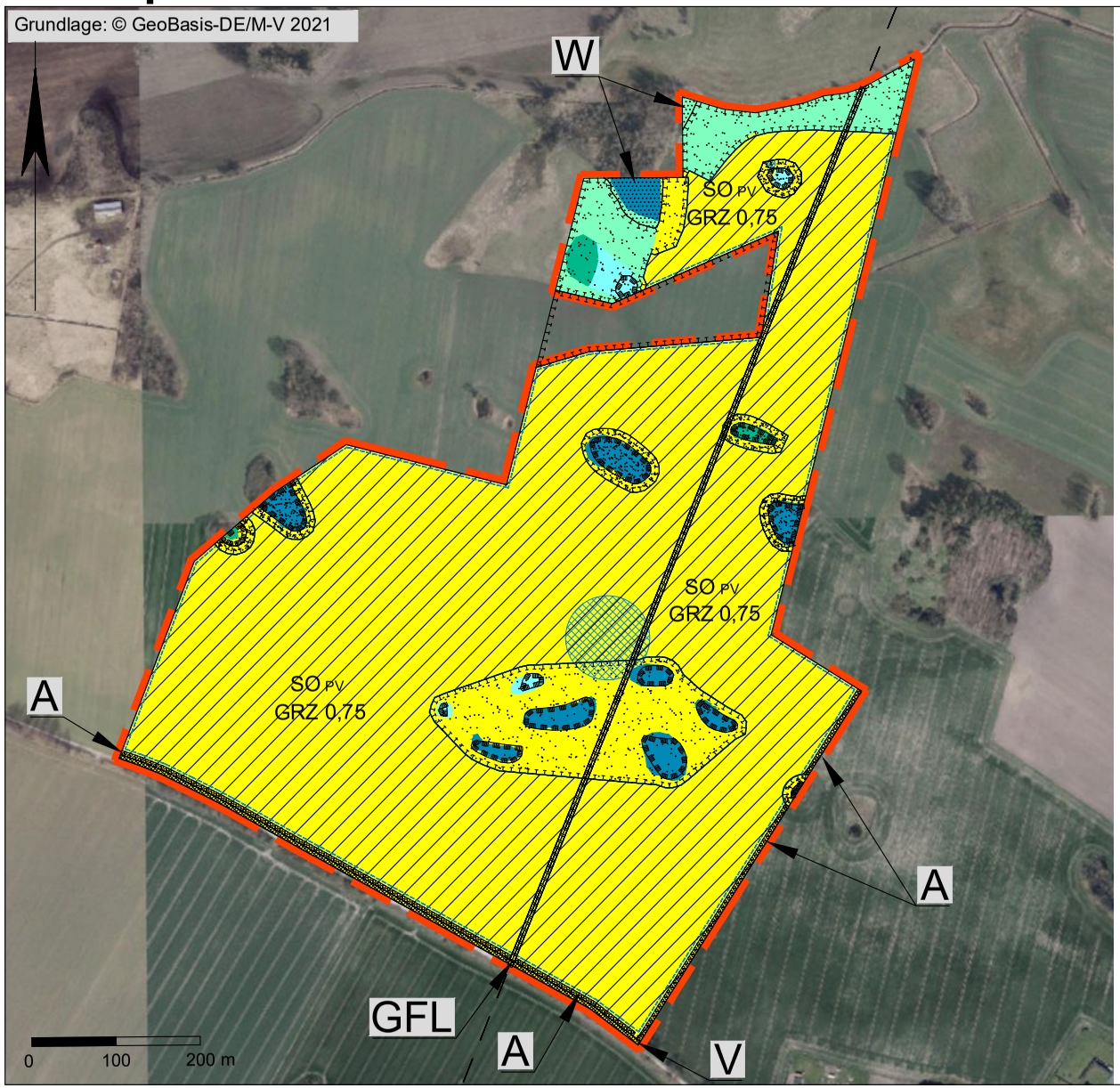

Bestand

- Geltungsbereich= Untersuchungsraum
- temp. Kleingewässer (VHF Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte) mit Gehölzen (VSX Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern bzw. BFX Feldgehölz) § laut LUNG Kartierung siehe Text
- temp. Kleingewässer (VHF Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte) § LUNG Kartierung siehe Text
- BFX Feldgehölz heimischer Arten §
- GIO Intensivgrünland auf Moorstandorten
- ACL Lehmacker
- Bodendenkmal
- Freileitung

Planung

- Bauflächen PV-Module
- V Verkehrsfläche
- Baugrenze
- SO_{PV} Sondergebiet Photovoltaikanlage Ok max. 3,0 m
- GRZ 0,75 zulässige Überdeckung max. 75 %
- W Wald
- Grünfläche
- A Anpflanzfestsetzungen (Sichtschutzhecke 5 m breit)
- Fläche für Naturschutzmaßnahmen
- Geschützter Biotop gem. § 20 NatSchAG M-V
- GFL Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL: 0395 4225110

Blatt – Nummer: 2 Datum: 17.08.2023 Maßstab: 1: 8.000 Bearbeiter: B. Siebeck

Satzung der Gemeinde Blesewitz über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3 „Solar-park Blesewitz"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Verfasser:

Kunhart Freiraumplanung
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Norbert Warmbier — **Avifauna (Brut- und Rastvögel), Herpetofauna (Reptilien, Amphibien)**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 28.11.2023

Inhaltsverzeichnis Teil II

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages 4
2. Rechtliche Grundlagen 4
3. Lebensraumausstattung 5
4. Datengrundlagen 7
4.1. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen 7
4.2. Avifauna 7
4.3. Reptilien/Amphibien 7
5. Vorhabenbeschreibung 8
6. Relevanzprüfung 9
6.1. Definition prüfrelevanter Arten 9
6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten 9
6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen 11
6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien 11
6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien 12
6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere 12
6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten 12
6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten 13
6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten 13
6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken 13
6.11. Übersicht Relevanzprüfung 13
7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten 16
7.1. Avifauna 16
7.1.1. Brutvögel 16
7.1.2. Durchzügler und Nahrungsgäste 19
7.1.3. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna 20
8. Zusammenfassung 22
9. Quellen 26
10. Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis 28
11. Anhang 2 - Formblätter Brutvögel 29
11.1. Anhang 2.1 – Festgestellte streng geschützte und gefährdete Brutvögel 29
11.2. Anhang 2.2 – Festgestellte besonders geschützte Bodenbrüter 33
11.3. Anhang 2.3 – Festgestellte besonders geschützte Baumbrüter 34
11.4. Anhang 2.4 – Festgestellte besonders geschützte Gebüschbrüter 36
11.5. Anhang 2.5 – Festgestellte besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter 37
12. Anhang 3 – Fotoanhang 39
13. Anlage 1 – Kartierbericht, Bestand- und Konfliktkarte, Brutvögel 42

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© GeoBasis-DE/M-V 2022).....4
Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen).....6
Abb. 3: Planung (Quelle: GeoBasis-DE/M-V 2022, Konfliktplan) 8
Abb. 4: Rastgebiete im Umfeld des Plangebietes (© LAiV – MV, 2022).....11
Abb. 5: Kartierung Fauna (Vorlage N. Warmbier) (© LAiV – MV, 2022).....17
Abb. 6: externe Maßnahme - extensive Mähwiese 25
Abb. 7: externe Maßnahme - Ökopunkte ca.71 km nordwestlich 25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Festgestellte Rastvögel.....10
Tabelle 2: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten 13
Tabelle 3: Nachgewiesene streng geschützte und gefährdete Brutvogelarten 17
Tabelle 4: Nachgewiesene besonders geschützte Bodenbrüter 18
Tabelle 5: Nachgewiesene besonders geschützte Baumbrüter 18
Tabelle 6: Nachgewiesene besonders geschützte Gebüschbrüter.....18
Tabelle 7: Nachgewiesene besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter.....19
Tabelle 8: Durchzügler und Nahrungsgäste im Plangebiet 19
Tabelle 9: Kapitalstock extensive Mähwiese innerhalb des Plangebietes 24
Tabelle 10: Kapitalstock extensive Mähwiese außerhalb des Plangebietes.....24

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Planung sieht die Errichtung einer ca. 51,7 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche zur Energiegewinnung und Einspeisung in das öffentliche Netz vor, um den Anfragen aus der Energiewirtschaft gerecht zu werden.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© GeoBasis-DE/M-V 2022)

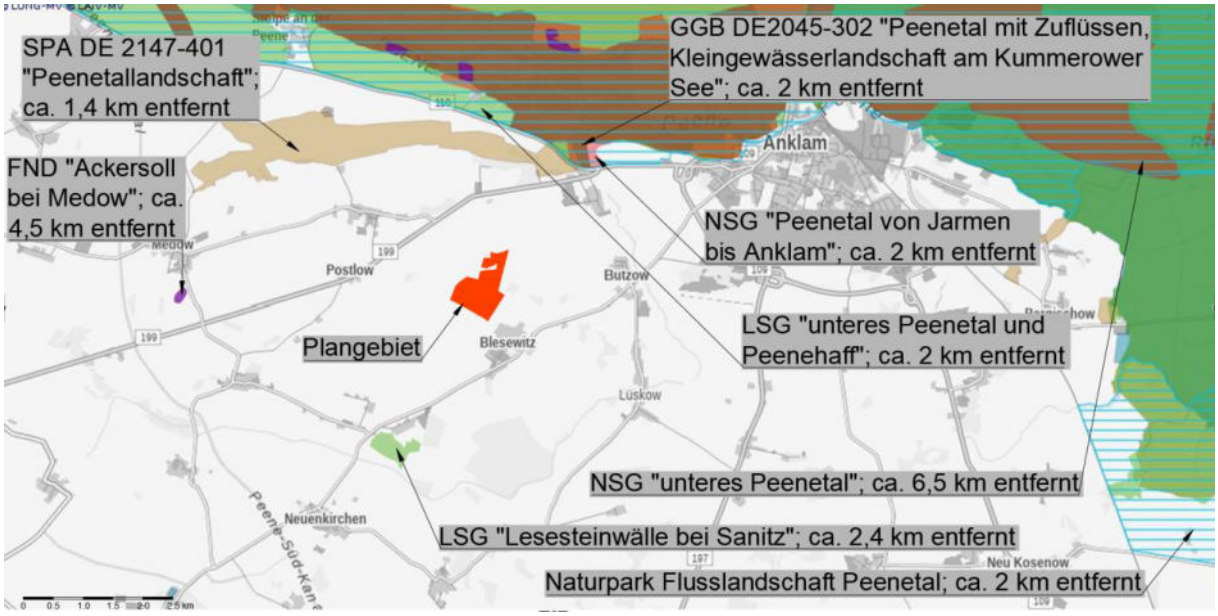

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „besonders geschützte Arten“ ist im § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Dem § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG ist entnehmbar, dass die „streng geschützten Arten“ im Begriff „besonders geschützte Arten“ enthalten sind.
Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.
Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.
Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Das insgesamt ca. 51,7 ha große Plangebiet befindet sich hauptsächlich auf einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche, nordwestlich der Ortschaft Blesewitz, an der nördlichen Verlängerung der Dorfstraße, die als Feldweg nach Tramstow verläuft. Mitten durch das Plangebiet verläuft eine Freileitung. Das Plangebiet ist durch die geringen Immissionen der vorgenannten Nutzungen vorbelastet. Aufgrund der Nutzung als landwirtschaftliche Fläche, hat der Untersuchungsraum eine geringen Erholungswert.

Zum Zeitpunkt der Begehung am 09.03.2022 wurde auf den Ackerflächen Kohl angebaut. Die Biotopflächen sind teilweise mit Schilfrohr (*Phragmites australis*), und Gräsern sowie mit Gehölzen der Arten Weiden (*Salix spec.*), Eichen (*Quercus spec.*), Erle (*Alnus spec.*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Holunder (*Sambucus nigra*) bestanden. Das Grünland (GIO) im Norden ist mit Weidegräsern (*Lolium, Poa*, *Festuca*) bewachsen.

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht überwiegend aus grundwasserbestimmten bzw. staunassen Lehmen und Tieflehmen, teilweise >40 % hydromorph.

Im Bereich des Grabens bzw. der Feuchtbiotope im Norden, südlich Görke Ausbau, wurden Moorflächen festgestellt (s. Abb. 8). Der Boden ist aufgrund der intensiven Nutzung, durch Düngemittel- und Pestizideinsatz, Umbruchvorgänge und Verdichtungen vorbelastet.

Im Süden liegt der Grundwasserflurabstand überwiegend bei mehr als 5 m bis 10 m. Der Grundwasserflurabstand nimmt Richtung Norden ab und bewegt sich zwischen mehr als 2 m und 5 m bis zu 10 m (s. Abb. 9). In Bezug auf die Grundwasserressourcen ist ein potentielles Dargebot mit chemischen Einschränkungen vorhanden.

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet MV_WSG_2148_01 „Anklam I“ der Zone III, befindet sich 3,5 km in östlicher Richtung (s. Abb. 10). Im Plangebiet befinden sich zwölf temporäre Kleingewässer gemäß Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V, siehe Abb.4), von denen fünf zum Zeitpunkt der Aufnahme der Biotoptypenkartierung wasserführend waren. Auch in der Umgebung der Vorhabenfläche befinden sich eine Vielzahl an Gewässern. Zum Zeitpunkt der faunistischen Erfassungen durch N. Warmbier stellte sich das Plangebiet aufgrund „der großen Trockenheit als steppenartiges Feldgebiet ohne Wasserstellen dar“ (s. Kartierbericht 2022).

Der Graben 2. Ordnung O:L-038-052 des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Untere Peene“ unmittelbar nördlich des Plangebietes, sowie die Gräben O:L-038-052 -061/062 sind mit berichtspflichtigen Fließgewässern nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verbunden. WRRL – Fließgewässer verlaufen mit den vom WBV bewirtschafteten Gewässern II. Ordnung Stegenbach O:Z-0,4 (UNPE-1300) und Graben O:L-038 (UNPE-1500) sowie dem Bundesgewässer I. Ordnung Peene 8201 (UNPE 0200) außerhalb des Plangebietes.

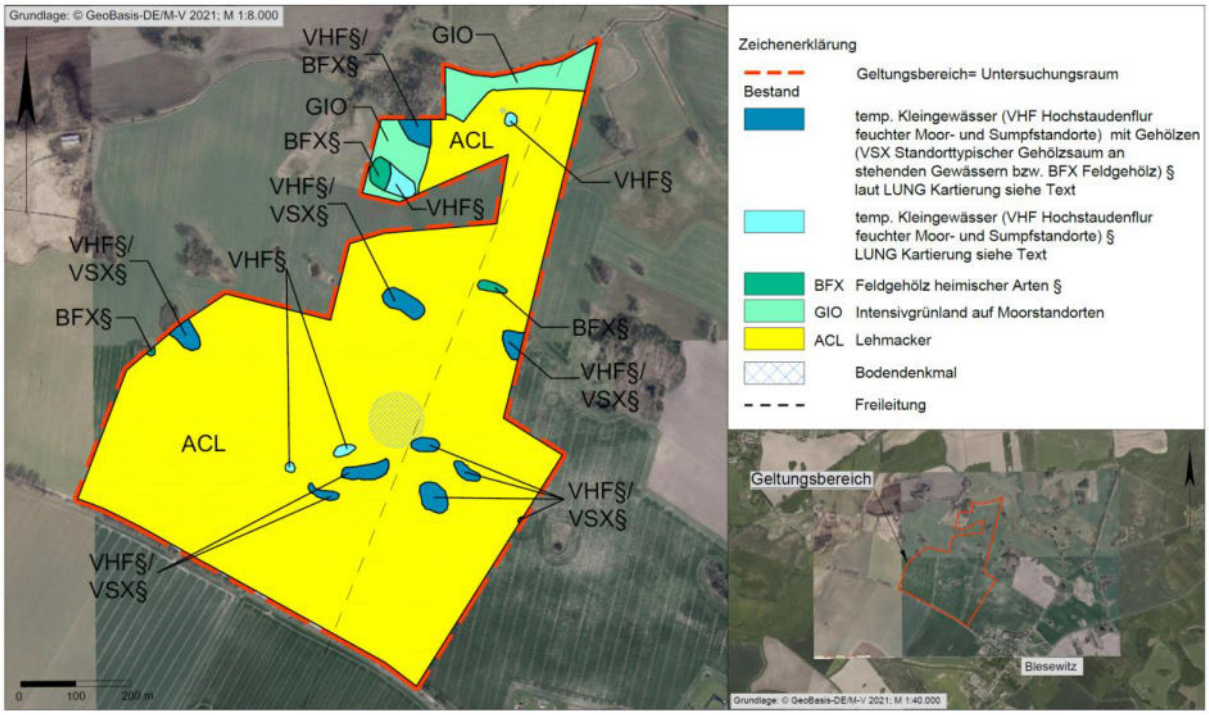

Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)

Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlags-armut gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand, die Gewässer und den Moorkomplex nördlich des Untersuchungsraumes geprägt. Die

Gehölze üben eine wirksame Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus. Die Gewässer, Feucht- und Moorsenken sorgen für Kaltluft und Zirkulation. Die Luftreinheit ist aufgrund der ländlichen Lage und der intensiven Bewirtschaftung des Plangebietes sowie der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe vermutlich leicht eingeschränkt.

4. DATENGRUNDLAGEN

4.1. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung:

1. Faunistische Erfassungen durchgeführt von Herrn Norbert Warmbier vom Oktober 2021 bis Juni 2022 (Brutvögel, Nahrungsgäste, Zug- und Rastvogelgeschehen, Amphibien, Reptilien);
2. Bei den durchgeführten Begehungen am 14.12.21 und 09.03.22 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V).

4.2. Avifauna

Die Brutvögel wurden im Rahmen einer flächendeckenden Revierkartierung im Gebiet erfasst. Der Untersuchungsraum im Plangebiet wurde im Zeitraum von März bis Juni 2022 (22.03., 02.04., 22.04 (Tag/Nacht), 01.05., 10.05. (Tag/Nacht), 30.05., 17.06., 24.06.) achtmal begangen. Nachtkartierungen fanden ebenfalls am 22.04. und 10.05. statt. Außerdem fanden neun Begehungen zur Kartierung des Rastvogelgeschehen zwischen Oktober 2021 und April 2022 (17.10.21, 28.10.21, 25.11.21, 04.12.21, 25.12.21, 14.01.22, 27.02.22, 09.03.22, 02.04.22) statt. Die Vorgehensweise der Kartierung und ihre Auswertung orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach SÜDBECK et al. (2005). Das Verfahren der Brutvogel-Revierkartierung nach SÜDBECK (2005) basiert auf der Erfassung revieranzeigender Merkmale der Vögel.

4.3. Reptilien/Amphibien

Das Vorgehen zu den Erfassungen der Reptilien und Amphibien (Sichtbeobachtungen) orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (2018). Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der Kartierungen, bei geeigneter Witterung und unter gleichmäßigem, gemäßigtem Tempo, flächendeckend in Schleifen abgegangen. Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder entlang der Biotope) wurden dabei gezielt abgesucht.

Im Folgenden sind die Termine der Begehungen aufgeführt:

a) Amphibien: 09.03.22, 22.03.22, 22.04.22 (Tag/Nacht), 10.05.22 (Tag/Nacht),
b) Reptilien: 22.03.22, 02.04.22, 22.04.22 (Tag/Nacht), 10.05.22 (Tag/Nacht), 10.05.22, 17.06.22

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Von der insgesamt ca. 51,7 ha großen Vorhabenfläche werden etwa 41,8 ha zu Bauflächen für die Solarmodule umfunktioniert. Es ist geplant das Gelände mit Solarmodulen, bestehend aus starren Halbleitern, auszustatten. Diese absorbieren direkte und diffuse Solarstrahlung weitestgehend und wandeln sie in Gleichstrom um, der nach Anwendung eines Wechselrichters bzw. Trafos als Wechselstrom ins öffentliche Netz eingespeist wird. Für den Aufbau der Module ist keine Geländemodellierung und kein Vegetationsabtrag erforderlich. Die Stützen für die punktuelle Verankerung der Modulständer werden voraussichtlich gerammt und ggf. punktuell mit Punktfundamenten verstärkt, sodass die entstehenden Versiegelungen sehr gering ausfallen. Entsprechend der geplanten Überdeckung der Baufläche mit Solarmodulen wurde eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,75 festgesetzt, d.h. dass eine Überschirmung von 75 % mit Solarmodulen zulässig ist. Die maximalen Höhen betragen 3 m. Die Freiflächen zwischen und unter den Modulen werden zu Extensivgrünland entwickelt. Bestandteil der Baufläche sind Flächen für die Anpflanzung von Sträuchern heimsicher Arten als Sichtschutzhecken. Alle Biotope bleiben erhalten und werden mit einem 10 m breiten Pufferstreifen versehen, sodass keine Fällungen notwendig sind. Der in den Nordwesten des Plangebietes hereinragende Biotop ist laut Forstgrundkarte Wald und wird als solcher mit geeignetem Pufferstreifen in der Konfliktkarte dargestellt. Es sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Die öffentliche Verkehrsfläche im Süden dient der Erschließung der Fläche. Die gesamte Anlage wird aus sicherheitstechnischen Gründen mit einem max. 2,5 hohem Zaun eingefriedet.

Abb. 3: Planung (Quelle: GeoBasis-DE/M-V 2022, Konfliktplan)

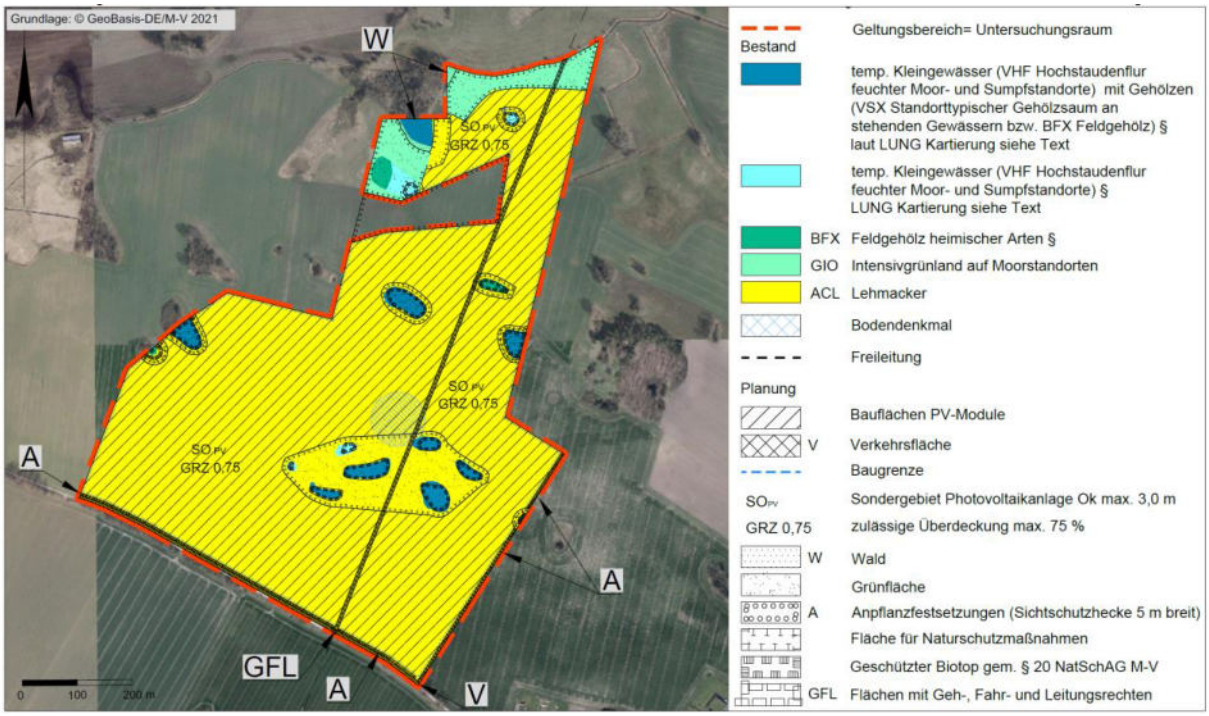

Weitere Informationen zur Planung sind dem Punkt 1.1 „Kurzdarstellung des Vorhabens“ des Umweltberichtes zu entnehmen.

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Groß- und Greifvogelarten

Laut Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V) wurden im entsprechenden Messtischblattquadranten 2147-4 zwischen 2008 und 2016 zwei Brutplätze des Kranichs, zwischen 2011 bis 2013 zwei Brut- und Revierpaare des Rotmilans und 2014 zwei Weißstorchhorste verzeichnet.

Laut Kartierer N. Warmbier „konnte kein beflogener Greifvogelhorst gefunden werden, da in der direkten Kontrollfläche nur wenige Altholzbestände waren, sondern nur Ackerland mit einigen Baumgruppen standen und Feldgehölzbegrenzungsstreifen“ (Kartierbericht S. 1).

Von den aufgeführten Großvogelarten konnten laut Kartierbericht während der Erfassungen ein überfliegendes Exemplar des Rotmilans und vier rastende Kraniche auf dem Feld beobachtet werden.

In Blesewitz, ca. 360 m vom Vorhaben entfernt, befindet sich ein Weißstorchhorst, der im Jahr 2021 mit drei flüggen Jungen und 2022 ohne flügge Jungen von einem Brutpaar besetzt war. Für 2020 und davor liegen keine Angaben vor (Weißstorchhorsterfassung 2022). Das Grünland im Plangebiet bleibt als Nahrungshabitat erhalten.

Das Vorhaben liegt südwestlich von Anklam und damit mindestens 3 km außerhalb des Brutgebietes eines Schreiadlers. Der Schreiadler wurde im Rahmen der Kartierung weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast festgestellt.

Die Baufläche des Plangebietes wird von Groß- und Greifvogelarten weder zur Brut noch als Nahrungshabitat genutzt. Entsprechende Arten sind nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit.

Rast- und Zugvogelgeschehen

Das Plangebiet liegt fernab von Rastgebieten (s. Abb. 4). Zug- und Rastvögel nutzten die Fläche nur hin und wieder zur Nahrungssuche und Rast. Nachgewiesen wurden Arten der Tabelle 1.

Im Rahmen der Kartierung des Zug- und Rastvogelgeschehens sollte geprüft werden, ob herausragend bedeutende Ansammlungen von Rast- und Zugvogelarten das Plangebiet nutzen. Dies kann bestätigt werden, wenn- mindestens 1 % der biogeografischen Populationsgröße von Rast- und Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie oder-

mindestens 3 % der biogeografischen Populationsgröße anderer Rast- und Zugvogelarten gleichzeitig anwesend sind. Dieser Fall trat zu keinem Zeitpunkt der Kartierung ein.

Tabelle 1: Festgestellte Rastvögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Rotmilan 10.21-11.21 28.10.21 ein überfliegendes Exemplar 03.22-06.22 02.04.22 zwei Exemplare über die Kontrollfläche fliegend	*Milvus milvus*	V/V	I	x	Ho	[1a]/3, W3	**Ks, V**, Aa, (F, I, W)	M1, M2, V5
Habicht 25.11.22 ein Exemplar als Durchzügler, aber ohne Jagderfolg	*Accipiter gentilis*	*/*		x	Ho	[1a]/3, W3	V, Ks	M1, M2, V5
Rauhfußbussard 14.01.22 ein Ex. Nahrungsgast und Durchzügler nach Feldmäusen rüttelnd jagend	*Buteo lagopus*	*/n.b.		x			**Ks**, V, Aa	M1, M2, V5
Mäusebussard hin und wieder Nahrungsgast 25.11.21 ein kreisendes Ex., 09.03.21 ein jagendes Exemplar	*Buteo buteo*	*/*		x	Ho	[1a]/3, W2	Ks, V, Ap, R, Aa	M1, M2, V5
Kranich 22.03.22 vier rastende Ex. Auf Feld; kein wirklicher großer Rastplatz als regelmäßig genutzter Nahrungsbiotop	*Grus grus*	*/*	I	x	B, NF	[4]/3	A, Ks, Ff	M1, M2, V5
Saatgans und Blässgans (N) *27.02.22* Gemeinschaftlicher Trupp von 14 Saatgänsen und 40 Blessgänsen	*Anser fabalis/* *Anser albifrons*		II				Flechten, Pf, O, Ff, Kn, I P, O, S	M1, M2, V5

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Die Prüfung des Rast- und Zugvogelgeschehens endet hiermit.

Abb. 4: Rastgebiete im Umfeld des Plangebietes (© LAiV – MV, 2022)

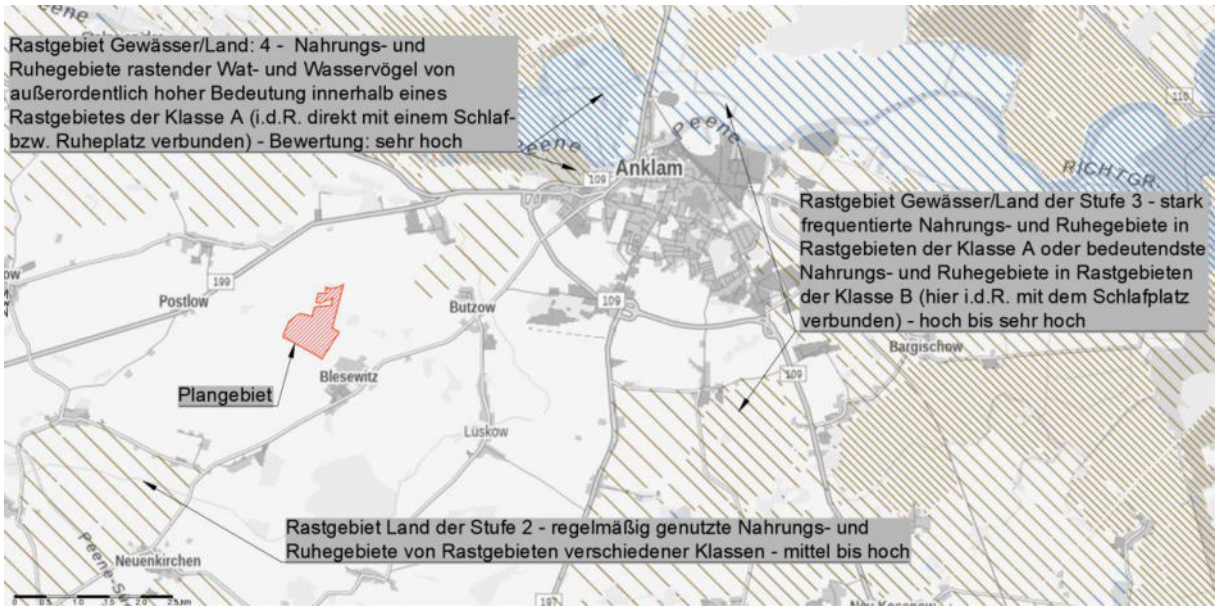

Brutvögel

Der gesamte Untersuchungsraum mit Ackerflächen, Gehölzen und Staudenflächen sowie temporären Kleingewässers einschließlich Ufervegetation ist nachgewiesener Lebensraum sowie Nahrungshabitat und Rastgebiet für Vogelarten. Im Rahmen der Untersuchungen konnten 15 Brutvogelarten im Plangebiet in den Gehölzen und auf den Bodenflächen festgestellt werden. Die Brutplatzfunktion wird im weiteren Verlauf des AFB näher untersucht.

6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Gebäude sind nicht vorhanden. Gehölze befinden sich ausschließlich innerhalb der Biotopflächen. Diese weisen nur wenige Altholzbestände auf und sind von der Planung nicht betroffen. Der Graben im Norden als mögliche Leitlinie befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. Der Lehmacker wird intensiv bewirtschaftet und ist durch Düngemittel und Pestizideinsatz stark beeinträchtigt. Entsprechend ist für die gesamte Planfläche davon auszugehen, dass nur wenige Insekten vorhanden sind. Das Nahrungsangebot für Fledermäuse ist gering. Es liegt eine untergeordnete Funktion als Nahrungshabitat vor, die bei Umsetzung der Planung eher aufgewertet als beeinträchtigt wird. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht überwiegend grundwasserbestimmten bzw. staunassen Lehmen und Tieflehmen (teilweise >40 % hydromorph) und im nördlichen Bereich aus tiefgründigem Niedermoor. Der Boden ist nicht grabbar, zusätzlich aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und regelmäßigen Bewirtschaftung verdichtet und durch Gülle belastet. Im Rahmen der Erfassungen wurde ein Exemplar der Waldeidechse (10.05.22) an der Hecke entlang des Wirtschaftsweges Blesewitz – Tramstow außerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Weitere Nachweise von Reptilien konnten nicht erbracht werden. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Gemäß Kartierbericht wurden am 22.03.2022 zwei Exemplare des Grasfrosches nachts am Gebüschstreifen wandernd zum Laichgewässer außerhalb des Plangebietes gesichtet. Die Wasserlöcher innerhalb der Kontrollfläche waren zum Zeitpunkt der Kartierungen ausgetrocknet. Herr Warmbier schrieb dazu in seinem Bericht: „durch die große Trockenheit ist das steppenartige Feldgebiet für Kröten und Frösche als Laichgebiet ungeeignet“. Geeignete Laichgewässer befinden sich außerhalb des Plangebietes. Nördlich und westlich befinden sich wertvolle Laichgewässer mit hochwertigen Landlebendräumen (Feuchtwiesen, Laubholzbestand). Wanderungsbewegungen über das Plangebiet sind möglich, ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung, durch regelmäßige Umbrüche, ständiges Befahren und Fremdstoffeinträge, allerdings nur unter höchster Wahrscheinlichkeit der Tötung und Verletzung von Tieren. Eine Umsetzung der Planung führt zur Aufwertung der Habitatfunktion der Fläche für Amphibien. Im Rahmen der Kartierung konnten keine Individuen streng geschützter Amphibien nachgewiesen werden. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Laut LONFOS M-V wurden im entsprechenden Messtischblattquadranten 2147-4 Fischotteraktivitäten nachgewiesen. Der letzte Totfund der Art wurden 2006 ca. 5 km südwestlich des Plangebietes, entlang der Straße zwischen Neuenkirchen und Spantekow an der Querung Peene-Süd-Kanal verzeichnet.
Die nächstgelegenen Biberburgen befindet sich mindestens 2,3 km nordöstlich am Stegenbach und waren letztlich nachgewiesen durch drei aktive Burgen im Jahr 2007/2008 sowie eine aktive Erdröhre. Der Stegenbach ist über ein Gewässersysteme aus Gräben mit dem nördlich des Plangebietes verlaufenden Fließgewässers verbunden. Der Graben verläuft außerhalb des Untersuchungsraumes, diese Bereiche werden von der Planung nicht beeinträchtigt. Das Plangebiet kann nach Bauende weiterhin seine eventuell vorhandene Funktion als Transferraum für die beiden Arten ausüben. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Der Eremit und der Heldbock bewohnen Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Die Höhlen des Eremiten müssen einen möglichst großen Mulmmeiler aufweisen, der im Übergangsbereich zum Holz die Nahrung für die Larven sowie das Eiablagesubstrat nachliefert und ein günstiges mikroklimatisches Klima bietet. Besonders Bäume, die ein hohes Alter erreichen, wie Eichen und Linden können große Mulmmeiler aufweisen, die die Grundlage für eine stabile Population liefern. Im Plangebiet sind solche Strukturen nicht vorhanden. Der Altholzbestand ist sehr gering. Vorkommen streng geschützter Käferarten wurden im entsprechenden MTBQ nicht registriert. Sichere Wasserlebensräume für weitere streng geschützte Käferarten bietet das Plangebiet nicht. Alle Gehölze bleiben erhalten. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und Fremdstoffbelastung ist mit einem Vorkommen prüfrelevanter Arten nicht zu rechnen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurde keine streng geschützte Pflanzenart angetroffen. Die Prüfung endet hiermit.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken

Aufgrund fehlender permanent wasserführender Gewässer und der intensiven Bewirtschaftung der Flächen ist mit einem Vorkommen streng geschützter Arten o.g. Artengruppen nicht zu rechnen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.11. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 2: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
Farn-und Blütenpflanzen			
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
Apium repens	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
Botrychium multifidum	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
Botrychium simplex	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
Caldesia parnassifolia	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
Cypripedium calceolus	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	Moore	nein
Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
Bison bonasus	Wisent	Wälder	nein
Canis lupus	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
Castor fiber	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
Felis sylvestris	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
Lutra lutra	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
Lynx lynx	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
Sicista betulina	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
Ursus arctos	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
Myotis nattereri	Fransenfledermaus		nein
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		nein
Nyctalus noctula	Große Abendsegler		nein
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		nein
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		nein
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus		nein
Plecotus auritus	Braunes Langohr		nein
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		nein
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		nein
Myotis myotis	Großes Mausohr		nein
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		nein
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus		nein
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		nein
Plecotus austriacus	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
Phocoena phocoena	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
Coronella austriaca	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
Lacerta agilis	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der	nein
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte		
Triturus cristatus	Kammmolch		

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
		Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	
Rana arvalis	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
Bombina bombina	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
Rana dalmatina	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch		nein
Bufo calamita	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
Bufo viridis	Wechselkröte		nein
Fische			
Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
Acipenser sturio	Europäischer Stör	Flüsse	nein
Coregonus oxyrhinchus	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
Lopinga achine	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera biennis)	nein
Käfer			
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
Dytiscus latissimus	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			
	alle europäischen Brutvogelarten	boden- und gehölzbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet.

- Avifauna

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

7.1.1. Brutvögel

Gemäß Kartierbericht (s. Anlage 1) über faunistische Erfassungen der Jahre 2021/22 von N. Warmbier sind die meisten Brutplätze innerhalb der Biotope, mit einer Vegetation aus Strauchschicht und Gehölzen, vorhanden. Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 36 Brut- und Revierpaare von 15 verschiedenen Vogelarten festgestellt (siehe Abbildung 5).
Die drei laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten bzw. streng geschützten Arten der Tabelle 3 werden im Anhang 2.1 in Formblättern einzeln besprochen.
Die übrigen ausschließlich besonders geschützten Arten der Tabellen 4 bis 7 (Boden-, Baum-, Gebüsch-, Höhlen- und Nischenbüter) werden ebenfalls in Formblättern behandelt. Eine detaillierte Auseinandersetzung erfolgt in den Anhängen 2.2 bis 2.5.

Abb. 5: Kartierung Fauna (Vorlage N. Warmbier) (© LAiV – MV, 2022)

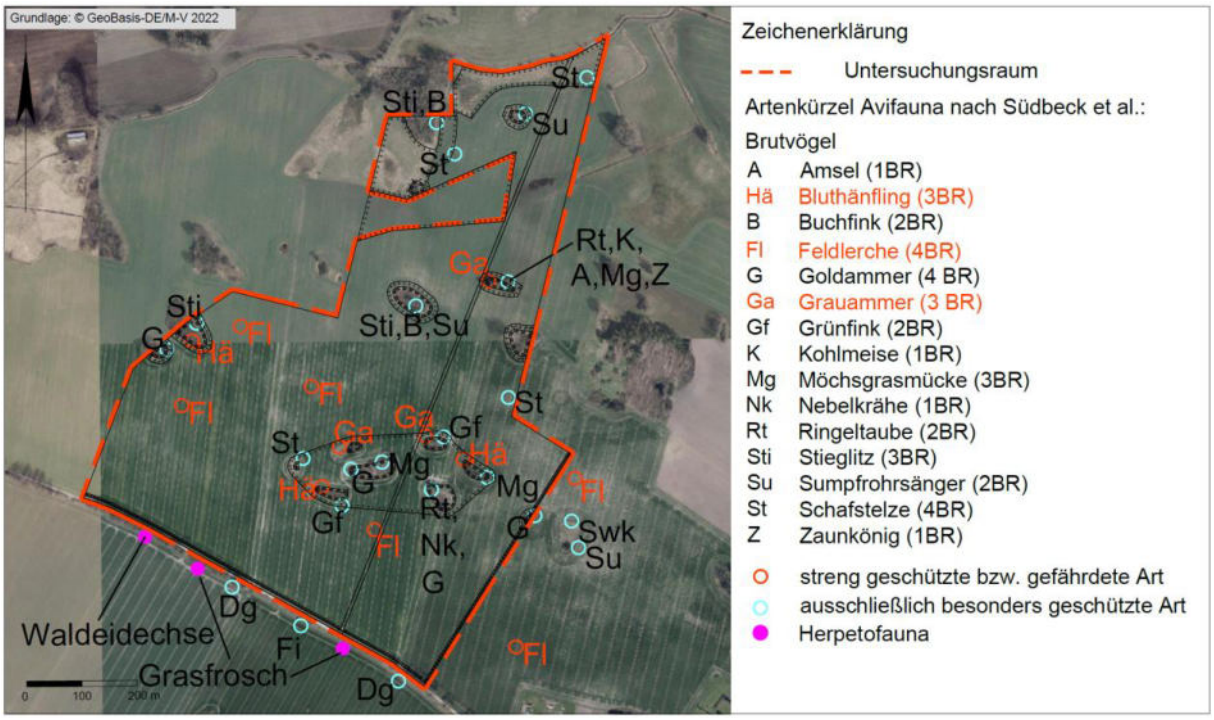

Tabelle 3: Nachgewiesene streng geschützte und gefährdete Brutvogelarten

Deutscher Name (Brutpaare)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling (3)	Carduelis cannabina	3/V			Ba, Bu	[1]/1	**S**, I	V1, V3, M1, M2
Feldlerche (4)	*Alauda arvensis*	3/3			B	[1]/1	I, Sp, Schn, W, S, Pf	V1, V2, V5 M1, M2
Grauammer (3)	*Emberiza calandra*	V/V	II	x	B	[1]/1	**S**, I, Sp, Schn	V1, V2, V3, V4, V5, M1, M2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 4: Nachgewiesene besonders geschützte Bodenbrüter

Deutscher Name (Brut-paare)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Schafstelze (4)	*Motacilla flava*	*/V			B	[1]/1	I, Sp, Schn, W	V1, V2, V5, M1, M2
Sumpfrohrsänger (2)	*Acrocephalus palustris*	*/*			B	[1]/1	Sp, I, W	V1, V2, V3, V4, V5, M1, M2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 5: Nachgewiesene besonders geschützte Baumbrüter

Deutscher Name (Brut-paare)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel (1)	*Turdus merula*	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	M1, M2, M3
Buchfink (2)	*Fringilla coelebs*	*/*			Ba	[1]/1	O, S, I, Sp	M1, M2, M3
Grünfink (2)	*Carduelis chloris*	*/*			Ba	[1]/1	**S, Kn, O**, I	M1, M2, M3
Nebelkrähe (1)	*Corvus cornix*	*/*			Ba	[1]/1	A, Aa	M1, M2, M3
Ringeltaube (2)	*Columba palumbus*	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	M1, M2, M3
Stieglitz (3)	*Carduelis carduelis*	*/*			Ba	[1]/1	**S**, I	M1, M2, M3

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 6: Nachgewiesene besonders geschützte Gebüschbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Goldammer (4)	*Emberiza citrinella*	V/V			Bu	[1]/1	**S**, Sp, I	V3, M1, M2, M3
Mönchgrasmücke (3)	*Sylvia atricapilla*	*/*			B, Bu	[1]/1	I, Sp O, Kn	V3, M1, M2, M3

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 7: Nachgewiesene besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Kohlmeise (1)	*Parus major*	*/*			H	[2]/2	**I**, A	M1, M2
Zaunkönig (1)	*Troglodytes troglodytes*	*/*			N, H, Bu	[1]/1	I, Sp	V3, M1, M2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.2. Durchzügler und Nahrungsgäste

Während und außerhalb der Brutzeit fanden sich die 5 Vogelarten der Tabelle 7 zur Nahrungsaufnahme im Untersuchungsraum ein. Eine genaue Verortung der Nahrungsgäste fand nicht statt.

Tabelle 8: Durchzügler und Nahrungsgäste im Plangebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Datum der Sichtung	VS-RL Anh. I / Abs. II	RL D/MV	BArtSchV	Vorkommen	Nahrung	Maßnahmen
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O	M1, M2
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	*/*			Ba, Bu	[1]/1	Sp, Schn, I, O	M1, M2
Kolkrabe (N)	*Corvus corax*	*10.05.22*		*/*		2 fliegende Exemplare auf Nahrungssuche	A, Aa	M1, M2, M3
Wacholderdrossel (D/N)	*Turdus pilaris*	*02.04.22*		*/*		40 Exemplare Feldrandgehölz und Getreidefeld	**W, O**, I	M1, M2, M3
Rotdrossel (D/N)	*Turdus iliacus*	*02.04.22*		*/n.b.		6 Exemplare, gemeinsam mit Wacholderdrossel	I, Schn, Sp, O	M1, M2, M3
Schwarzkehlchen	*Saxicola torquata*	V/*			B	[1]/1	I, Sp, W	M1, M2
Star (N)	*Sturnus vulgaris*	*Juni 2022*		3/*		Regelmäßig bis zu 50 Exemplare in den Feldhecken und den landwirtschaftlichen Kulturen	A, O	M1, M2, M3

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.3. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.5** sowie aus zuvor erfolgten Auseinandersetzungen mit der Nahrungshabitat- und Rastgebietsfunktion resultiert folgender artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **<u>Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen</u>**:
  Baubedingt: Das gesamt Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung einem Baugeschehen unterworfen sein. Die Biotope bleiben mit einem großzügigen Pufferstreifenerhalten und es werden keine Gehölze gefällt. Das Grünland bleibt ebenfalls bestehen. Der wasserführende Graben mit einer Ufervegetation aus ruderaler Staudenflur und Sträuchern liegt außerhalb des Plangebiets. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen. Weiterhin werden Maschinen, Menschen und Anlieferfahrzeuge durch Bewegung visuelle Reize erzeugen, die das Gelände beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen sowie Zug- und Rastvogelarten, da diese verscheucht werden, können aber zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch direkte Einwirkung in Brutplätze führen. Um dem zu begegnen, müssen Habitate erhalten bleiben und Bodenbrüter von der Fläche vergrämt werden.

Maßnahme: V1, V5, M1

  Anlagebedingt: nicht relevant –keine Tötungsgefahr durch Vogelschlag
  Betriebsbedingt: nicht relevant - wegen äußerst geringer Immissionen

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **<u>Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:</u>** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren in den betreffenden Messtischblattquadranten 2147-4. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.
  Baubedingt: Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Plangebietes wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel und Nahrungsgäste. Die temporäre Beeinträchtigung führt aufgrund der kurzen Bauzeit nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Tötung und Verletzung im Plangebiet brütender Individuen und derer Entwicklungsformen sowie dem baubedingten Habitatverlust wird durch Erhaltungen, Bauzeitenregelung, Vergrämung sowie durch das großzügige Freihalten von Ackerflächen und das Anlegen einer externen Maßnahme, begegnet.

Maßnahme: V1, V5, M1, M2

Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Plangebietes wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel, Nahrungsgäste, Standvögel, Zug- und Rastvogelarten. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Anlagebedingt: Auf ca. 41,8 ha entstehen Modulflächen mit vernachlässigbaren Versiegelungen, Überdeckungen von max. 50% und maximalen Höhen von 3,0 m über Gelände. Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin gewährleistet. Module können nicht zur Tötung von Tieren durch Vogelschlag führen. Ein Verlust von Habitaten in Form fehlender Brutplätze und verminderter Nahrungsverfügbarkeit tritt nicht ein, da alle Biotope einschließlich der Gehölze, temporären Gewässer und großzügiger Puffer sowie das Grünland im Norden erhalten bleiben und entstehendes extensives Grünland unter den Modulen sowie auf den Maßnahmeflächen innerhalb des Plangebietes und direkt nordwestlich angrenzend betroffene Habitatfunktionen übernimmt. Außerdem erfolgen Anpflanzungen von Sträuchern und Entwicklung von Staudensäumen entlang der Plangebietsgrenzen.

Maßnahme: V2; V3, V4, V5, M1, M2, M3

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **<u>Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:</u>**
  Baubedingt: Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung werden im Bereich des Plangebietes temporär Bodenbrüterhabitate sowie Aufenthalts- und Nahrungsflächen unbrauchbar gemacht. Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld.
  Anlagebedingt: Die Silhouettenveränderung wird die Funktionen der umliegenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist, für alle Vogelarten des Umlandes weiterhin gewährleistet. Es besteht nicht die Gefahr des Vogelschlags. Ein Verlust von Habitaten in Form fehlender Brutplätze und verminderter Nahrungsverfügbarkeit tritt nicht ein, da alle Biotope einschließlich der Gehölze, temporären Gewässer und großzügiger Puffer sowie das Grünland im Norden erhalten bleiben und entstehendes extensives Grünland unter den Modulen sowie auf den Maßnahmeflächen innerhalb des Plangebietes und direkt nordwestlich angrenzend betroffene Habitatfunktionen übernimmt. Außerdem erfolgen Anpflanzungen von Sträuchern und Entwicklung von Staudensäumen entlang der Plangebietsgrenzen.

Maßnahme: V2, V3, V4, V5, M1, M2, M3

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (keine) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
In seiner abschließenden Zusammenfassung des Kartierberichtes vom 06.07.2022 schrieb Herr Wambier: „Die Kontrollfläche ist von Reptilien nur durch die Waldeidechse sehr spärlich am Feldweg von Blesewitz nach Tramstow besiedelt. Durch die Versteppung der landwirtschaftlich genutzten Fläche sind keine Laichgewässer vorhanden, auch für die zwei nachgewiesenen Grasfrösche. Alle hier beobachteten Vogelarten sind in der offenen Feldlandschaft Vorpommerns regelmäßig vertreten, ob als Brutvögel oder Durchzügler."
Aus der Sicht des Kartierers „ist dieser Standort nahe Blesewitz für eine Bebauung mit einer PV-Anlage geeignet".
Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.
Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen.**

<u>Vermeidungsmaßnahmen</u>

V1 Bei einer Bauzeit zwischen 01.März und 31. August ist eine Anlage von Bruten durch bodenbrütende und bedrohte Vogelarten (Feldlerche, Grauammer) durch Vergrämungsmaßnahmen ab dem 01.März bis Baubeginn zu verhindern. Zur Vergrämung erfolgt entweder eine regelmäßige Befahrung der Fläche (mindestens 2mal pro Woche) oder durch das Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen mit daran befestigten Flatterbändern oder Fahnen, Abstand 25 m. Auf der Grünfläche kann alternativ auch durch regelmäßige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes der Aufwuchs auf eine Höhe von 12 cm begrenzt werden.

V2 Zum Schutz der Bodenbrüter (Feldlerche, Grauammer, Schafstelze, Sumpfrohrsänger) ist die Mahd der Modulrand- und Zwischenflächen nur außerhalb des Zeitraumes vom 01.März bis zu 01. August mit Balkenmähern, unter Beseitigung des Mahdgutes durchzuführen. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mulchen des

Aufwuchses ist nicht zulässig. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten. Alternativ ist auch eine Schafbeweidung möglich.

V3 Gemäß Anpflanzfestsetzung in der Planzeichnung sind 3 m breite Sichtschutzhecken, ausschließlich aus Sträuchern zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Diese dürfen zur Schaffung einer Zufahrt unterbrochen werden. Empfohlen werden folgende Pflanzen: Heister der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel. Ein Rückschnitt der Sträucher außerhalb der Brutzeit, nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist zulässig, wenn die Leistung der Anlage durch die Gehölze beeinträchtigt wird.

V4 In den 3 m breiten Flächen zwischen Baugrenze und Geltungsbereich, auf denen keine Anpflanzungen geplant sind, werden Staudensäume mit mittel- bis hochwüchsigen Stauden wie kanadische Goldrute, Rainfarn, Königskerze, Nachtkerze u. ä. entwickelt.

V5 Das Intensivgrünland auf Moorstandorten im Norden bleibt erhalten.

V6 Zäune sind mit Bodenfreiheit zu errichten.

V7 Eine Bewachung der Anlage durch Hunde ist zu unterlassen.

V8 Es sind nur Module zu verwenden, die während des Betriebes keine Schadstoffe in die Umwelt entlassen.

Die folgenden Kompensationsmaßnahmen wirken dem laut § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

<u>Kompensationsmaßnahmen</u>

M1 Zur Deckung von 182.540 Kompensationsflächenäquivalenten sind auf ca. 45.635 m² großen Ackrflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Pufferzonen der gesetzlich geschützten Biotope) gemäß HzE Pkt. 2.31 extensive Mähwiesen auf Acker zu entwickeln. Die Flächen müssen ab Baubeginn als Ausweichhabitat zur Verfügung stehen. Die auf den Flächen gelegenen Biotope und Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Das Grünland ist ausschließlich außerhalb der Brutzeit zu mähen. Aus der Verschneidung üblicher Pflegverfahren mit den Vorgaben der HzE, mit Augenmerk auf die Bodenbrüter, resultiert für die extensive Mähwiese folgender Pflegeplan:

<u>Allgemeine Vorgaben</u>

- nach Ersteinrichtung Verzicht auf Umbruch und Ansaaten
- kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- kein Schleppen, Walzen und Striegeln der Flächen in der Zeit vom 1.3. bis 15.9.
- Mahd mit Messerbalken
- Mahd mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe mind.10 cm über Geländeoberkante
- Durchführung eines floristischen und ornithologischen Monitorings nach dem 1., 3. und 5. Jahr einschließlich Biotoptypenkartierung, Erfassung von Kenn-, Dominanz- und Störungsarten, Beurteilung der Maßnahmenentwicklung sowie Pflegemaßnahmen

Arbeitsschritte

vom 1. bis 5. Jahr:

• 2x jährliche Staffelmahd ab 01.09

ab 6. Jahr

• 1 x jährliche Mahd ab 01.09

Tabelle 9: Kapitalstock extensive Mähwiese innerhalb des Plangebietes

Maßnahme 2.31 gem. HzE „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese“						
Größe: 4,5 ha						
Nr.	**Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**	**Anzahl**		**E.P.**	**G.P.**	**25 Jahre**
1.	**Pflege**					
1.1	**In den ersten 5 Jahren: zweischürige Staffelmahd** mit Abfuhr des Mähgutes; ab 01.09. Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	45.635	m²	0,20 €	9.127,00 €	**45.635,00 €**
1.2	**Ab dem 6. Jahr: einschürige Staffelmahd** mit Abfuhr des Mähgutes und Gehölzentfernung ab 01.09. Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	45.635	m²	0,10 €	4.563,50 €	**91.270,00 €**
3.	**Monitoring (Flora/Ornithologe)**					
3.1	Monitoring 1. bis 5. Jahr; jährlich	5	mal	2.800,00 €	14.000,00 €	**14.000,00 €**
3.2	Monitoring 6. bis 20. Jahr; alle 2 Jahre	7	mal	2.800,00 €	19.600,00 €	**19.600,00 €**
3.3.	Monitoring 21. bis 25. Jahr; 1 Abschlussbeurteilung im 25. Jahr	1	mal	2.800,00 €	2.800,00 €	**2.800,00 €**
4.	**Kosten Flächenbetreuung und -kontrolle**					
	2 Termine p.a	1	p.a.	830,00 €	830,00 €	**20.750,00 €**
5.	**Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder für Unvorhersehbares**					
	kalkuliert mit 400,- € p.a.	1	p.a.	400,00 €	400,00 €	**10.000,00 €**
	Gesamtkosten für 25 Jahre					**204.055,00 €**

M2 Zur Deckung von 88.128 Kompensationsflächenäquivalenten sind auf der ca. 22.032 m² großen externen Maßnahmenfläche gemäß HzE Pkt. 2.31 und Vorgaben aus M1 extensive Mähwiesen auf Acker zu entwickeln. Die Flächen müssen ab Baubeginn als Ausweichhabitat zur Verfügung stehen.

Tabelle 10: Kapitalstock extensive Mähwiese außerhalb des Plangebietes

Maßnahme 2.31 gem. HzE „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese“						
Größe: 2,2 ha						
Nr.	**Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**	**Anzahl**		**E.P.**	**G.P.**	**25 Jahre**
1.	**Pflege**					
1.1	**In den ersten 5 Jahren: zweischürige Staffelmahd** mit Abfuhr des Mähgutes; ab 01.09. Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	22.032	m²	0,20 €	4.406,40 €	**22.032,00 €**
1.2	**Ab dem 6. Jahr: einschürige Staffelmahd** mit Abfuhr des Mähgutes und Gehölzentfernung ab 01.09. Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	22.032	m²	0,10 €	2.203,20 €	**44.064,00 €**
3.	**Monitoring (Flora/Ornithologe)**					
3.1	Monitoring 1. bis 5. Jahr; jährlich	5	mal	2.800,00 €	14.000,00 €	**14.000,00 €**
3.2	Monitoring 6. bis 20. Jahr; alle 2 Jahre	7	mal	2.800,00 €	19.600,00 €	**19.600,00 €**
3.3.	Monitoring 21. bis 25. Jahr; 1 Abschlussbeurteilung im 25. Jahr	1	mal	2.800,00 €	2.800,00 €	**2.800,00 €**
4.	**Kosten Flächenbetreuung und -kontrolle**					
	2 Termine p.a	1	p.a.	830,00 €	830,00 €	**20.750,00 €**
5.	**Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder für Unvorhersehbares**					
	kalkuliert mit 400,- € p.a.	1	p.a.	400,00 €	400,00 €	**10.000,00 €**
	Gesamtkosten für 25 Jahre					**133.246,00 €**

Abb. 6: externe Maßnahme - extensive Mähwiese

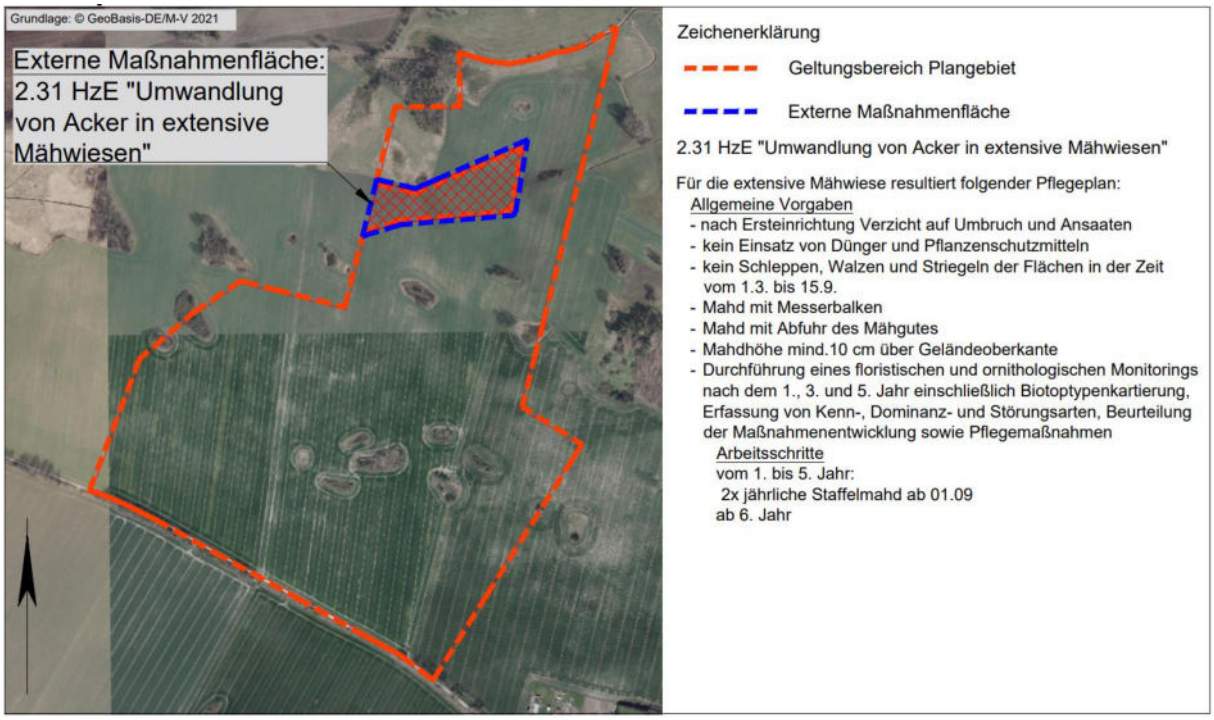

M3 Das Kompensationsdefizit wird mit dem Kauf von 101.824 Ökopunkten in der entsprechenden Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ beglichen. Es kommt das Ökokonto VR- 011 „Renaturierung Polder 3 Bad Sülze“ zum Einsatz (Ansprechpartner: hauke.kroll@lgmv.de, Tel: 03834 83235). Für zu erwerbende Kompensationsflächenäquivalente ist der Reservierungsbescheid vor Planreife nach § 33 BauGB bzw. vor Satzungsbeschluss nachzuweisen.

Abb. 7: externe Maßnahme - Ökopunkte ca.71 km nordwestlich

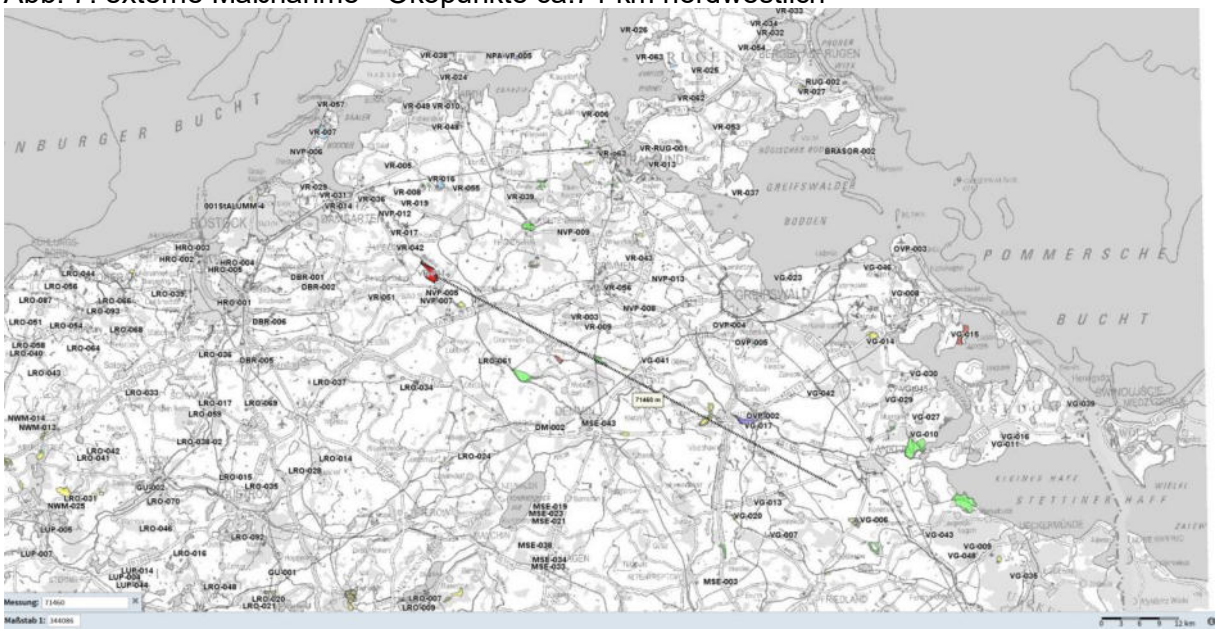

9. QUELLEN

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zu-letzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.Dezember 2022 geändert worden ist,

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V, S. 546),

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier-und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07.August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013

VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching

FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena

BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart

TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191

DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und

Nordwestafrikas. Stuttgart
VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,
BFN – SKRIPTEN 247, 2009, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-photovoltaikanlagen- Endbericht Stand Januar 2006 Bundesamt für Naturschutz.
ZEITSCHRIFT VOGELWELT AUSGABE 134 aus dem Jahr (2013) hier „Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg“
KARTIERBERICHT der Erfassungen zu Zauneidechsen, Amphibien, Rast- und Zugvögel vom 06.07.22 erstellt von Nobert Warmbier

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]	
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast	
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)	
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)	
RLD	= Rote Liste Deutschland	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp.	1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal	[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes	1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER BRUTVÖGEL

11.1. Anhang 2.1 – Festgestellte streng geschützte und gefährdete Brutvögel

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Schutzstatus

RL MV: V	☒	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D: 3	☒	streng geschützte Art
	☐	MV besondere Verantwortung

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:
Besiedelt sonnige, offene-halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderafluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (<300 m²). Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG durch Nest oder Nistplatz. Der Schutz erlischt nach Beenden der jeweiligen Brutperiode. Ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt <10-20 Meter (Flade, 1994).
Vorkommen in M-V:
Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vökler, 2014).
Gefährdungsursachen:
Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen durch zunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vökler, 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum
☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Die 3 Brut- und Revierpaare des Bluthänflings wurden in den zu erhaltenden Gehölzen des Plangebietes festgestellt
Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2147-4 etwa 8-20 Brutpaare festgestellt werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Auflistung der Maßnahmen:
- V1, V3, M1, M2

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die festgestellten Brutplätze des Bluthänflings bleiben erhalten. daher besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Gehölzerhaltungen können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die umfänglichen Grünlandentwicklungen und die Pflanzung von Sichtschutzhecken verbessern das Habitatangebot. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Biotope und damit die Brutplätze des Bluthänflings bleiben erhalten. Es entstehen neue Habitate durch Anpflanzungen. Es wird kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verursacht

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐	Treffen zu	Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☒	Treffen nicht zu	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

Feldlerche	***Alauda arvensis***	
Schutzstatus		
RL MV: 3	☒	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D: 3	☒	streng geschützte Art
	☐	MV besondere Verantwortung

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:
Bodenbrüter. Nach §44 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt, bzw. der Schutz erlischt, wenn die Brutperiode jeweils beendet wurde. Die Art frisst Insekten, Spinnen, Würmer, Schnecken, Sämereien und vegetative Pflanzenteile, besiedelt offene Kulturlandschaften mit niedriger Vegetation und brütet auf Äckern und bewirtschafteten Weiden. (Quelle: URL: https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/feldlerche.html). Das Revier für die Feldlerche wird mit einer durchschnittlichen Größe von 0,52 ha pro Revier (0,25 - 0,8 ha gem. „Brutvogelkartierung Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen im Auftrag des LANUV NRW vom 2016) veranschlagt.
Vorkommen in M-V:
Bei der Kartierung 2009 konnten 150.000-175.000 BP geschätzt werden. (Vökler, 2014)
Gefährdungsursachen:
Intensive Landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden. (Vökler, 2014). Verluste durch zu häufiges Mähen. Geringes Nahrungsangebot durch den Einsatz von Pestiziden, (Quelle: URL: https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/feldlerche.html)

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 4 BP auf Ackerflächen
Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2147-4 etwa 51-150 Brutpaare festgestellt werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Auflistung der Maßnahmen:
- V1, V2, V5 M1, M2

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierungen wurde Brutgeschehen der Feldlerche auf den Ackerflächen erfasst. Baufeldfreimachungen finden außerhalb der Brutzeit statt. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgesetzt, um ansiedlungswillige Tiere zu vergrämen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Vergrämungsmaßnahmen können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Ackerflächen im Plangebiet und angrenzend werden zu Wiesen aufgewertet. Die 2,2 ha große Fläche nordwestlich des Plangebietes bietet bei einem Bedarf von 0,5 ha/Brutpaar ausreichend Ersatz für die 4 Brutpaare des Plangebietes. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die externe Kompensationsfläche ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐	Treffen zu	Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☒	Treffen nicht zu	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

Grauammer	**Miliaria calandra**

Schutzstatus

RL MV: V	☒	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D: 3	☒	streng geschützte Art
	☒	MV besondere Verantwortung

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:
Besiedelt extensiv genutzte Grünländer unterschiedlicher Nässestufen und Äcker, Ruderalflächen mit einzelnen Bäumen, auch Baumreihen, Alleen, Telegrafische Leitungen, selten einzeln an Büschen oder Hochstauden als Singwarten. Braucht Flächen mit niedriger oder lückiger Bodenvegetation zur Nahrungsaufnahme. Frei- oder Bodenbrüter in Gehölz freien Flächen. Nahrung besteht aus Insekten, bestimmten Lepidoptera, Heuschrecken, Käfern, Getreide- und Kräutersamen. Das Revier zur Brutzeit ist 1,3 bis 7 ha also durchschnittlich 4,15 ha groß (Flade, 1994).
Vorkommen in M-V: 2009 Gesamtbestand von 7.500-16.500 BP. Flächendeckende Verbreitung bis auf Höhenrücken, Seenplatte, südwestliches Vorland der Seenplatte (Vökler, 2014)
Gefährdungsursachen:
Monokulturen in der Landwirtschaft, mit einseitiger Fruchtfolge, keine kleinflächige Bewirtschaftung Vökler, 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum
☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 3 BP in Randstrukturen der Feldgehölze festgestellt.
Lokale Population nach Vökler, 2014 Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2147-4 etwa 51-150 Brutpaare festgestellt werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Auflistung der Maßnahmen:
- V1, V2, V3, V4, V5, M1, M2

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Brutplätze bleiben erhalten. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten und durch großzügige Pufferstreifen erweitert. Die Habitatausstattung des Plangebietes verbessert sich. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐	Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Angebot an Bruthabitaten und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐	Treffen zu	Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☒	Treffen nicht zu	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.2. Anhang 2.2 – Festgestellte besonders geschützte Bodenbrüter

Schafstelze (4) (*Motacilla flava flava*), Sumpfrohrsänger (2) (*Acrocephalus palustris*)

Schutzstatus

RL MV: **RL D:**	☒	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:
Als Bodenbrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütenden Arten sind meist sehr versteckt platziert. Die meisten dieser Arten sind Nesthocker und verlassen sich dabei auf ihre Tarnung. Außer dem Boden als Neststandort werden auch Kräuter, Gebüsche oder gar Bäume als Lebensraum für die Nahrungssuche genutzt. Der Aktionsradius einer Vogelart erstreckt sich i.d.R. über mehrere Kilometer, selbst bei den Singvögeln (Bairlein, 1996; Banse and Bezzel, 1984). Gerade die Kulturlandschaft bietet vielen Bodenbrütern einen Lebensraum. Keine dieser Arten ist als besonders lärm- und damit bauempfindlich.
Vorkommen in M-V:
Die Arten weisen mittlerweile in M-V hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.
Gefährdungsursachen: Rückgang von Kulturlandschaften und Intensivierung der Landwirtschaft

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Sumpfrohrsänger 2BP in Temporären Feuchtbereichen, Schafstelze 4 BP davon 2 BP im Grünland im Norden, 1 BP in temporärem Feuchtbereich, 1 BP an der östlichen Plangebietsgrenze
Lokale Population nach Vökler, 2014: Anzahl der Brutpaare im Messtischblattquadranten 2147-4: Sumpfrohrsänger 51-150 BP, Schafstelze 8-20 BP

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V2, V3, V4, V5, M1, M2

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierungen wurde Brutgeschehen der Arten im zu erhaltenden Grünland im Norden und in den zu erhaltenden Biotopflächen sowie 1 BP der Schafstelze auf Ackerflächen erfasst. Bis auf letzteren Brutplatz bleiben alle erhalten. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgesetzt, um ansiedlungswillige Tiere zu vergrämen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzungen und Vergrämungsmaßnahmen können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Ackerflächen werden zu Wiesen aufgewertet und somit die Habitatfunktion erhöhen. Die lokalen Populationen sind nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Alle Brutplätze, bis auf einen im Acker, bleiben erhalten. Die Arten legen Ihre Nester jährlich neu an. Neue Lebensräume entstehen durch die Entwicklung von extensivem Grünland. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ Treffen zu — Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich

☒ Treffen nicht zu — artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.3. Anhang 2.3 – Festgestellte besonders geschützte Baumbrüter

Amsel (1) (*Turdus merula*), Buchfink (2) (*Fringilla coelebs*), Grünfink (2) (*Carduelis chloris*), Nebelkrähe (1) (*Corvus cornix*), Ringeltaube (2) (*Columba palumbus*), Stieglitz (3) (*Carduelis carduelis*)

Schutzstatus

RL MV: **RL D:**	☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:
Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt bei allen Arten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Baum- und Gebüschbrüter sind in M-V teilweise weit verbreitet mit regionalen Bestandeslücken. Es handelt sich um Brutvögel lichter Wälder und des Übergangs zur halboffenen Landschaft. Die Nester werden jährlich neu angelegt.
Vorkommen in M-V:
Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.
Gefährdungsursachen: ungefährdet

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: In den Gehölzen der zu erhaltenden Biotope
Lokale Population nach Vökler, 2014: Anzahl der Brutpaare im Messtischblattquadranten 2147-4: Amsel 51-150 BP, Buchfink 151-400 BP, Grünfink 51-150 BP, Nebelkrähe 21-50 BP, Ringeltaube 8-20 BP

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Auflistung der Maßnahmen:
- M1, M2, M3

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Gehölze bleiben erhalten. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Tötungen und Verletzungen und die Beseitigung von Fortpflanzungsstätten werden durch Erhaltungsfestsetzungen vermieden. Die lokalen Populationen werden somit nicht gefährdet und es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Rahmen der Planungsumsetzung werden keine Fortpflanzungsstätten beseitigt. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

☐ Treffen zu — Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich

☒ Treffen nicht zu — artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.4. Anhang 2.4 – Festgestellte besonders geschützte Gebüschbrüter

Goldammer (4 BP) (*Emberiza citrinella*), Mönchgrasmücke (3 BP) (*Sylvia atricapilla*)

Schutzstatus)

RL MV:	☒	Europäische Vogelarten gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D:		

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Gebüschbrüter kommen in offenen -halboffenen Bereichen mit einzelnen vorkommenden Gebüschen und Stauden vor. Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Bei beiden Arten sind die Nester als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Nestr werden jedes Jahr neu angelegt.

Vorkommen in M-V:

Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: In den Gehölzen der zu erhaltenden Biotope

Lokale Population nach Vökler, 2014: Anzahl der Brutpaare im Messtischblattquadranten 2147-4: Goldammer 21-50 BP, Mönchgrasmücke 51-150 BP

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V3, M1, M2, M3

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Gehölze bleiben erhalten. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Tötungen und Verletzungen und die Beseitigung von Fortpflanzungsstätten werden durch Erhaltungsfestsetzungen vermieden. Die lokalen Populationen werden somit nicht gefährdet und es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Rahmen der Planungsumsetzung werden keine Fortpflanzungsstätten beseitigt. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐	Treffen zu	Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☒	Treffen nicht zu	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.5. Anhang 2.5 – Festgestellte besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter

Kohlmeise (1 BP) (*Parus major*), Zaunkönig (1 BP) (*Troglodytes troglodytes*)

Schutzstatus

RL MV: **RL D:**	☒	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Für alle Arten ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester gesetzlich als Fortpflanzungsstätte geschützt. Bei Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling erlischt der Schutz der Nester mit der Aufgabe des Reviers. Bei der Kohlmeise erlischt der gesetzliche Schutz nach der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.
Vorkommen in M-V: s
Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.

Vorkommen im Untersuchungsraum
☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: In den Gehölzen der zu erhaltenden Biotope
Lokale Population nach Vökler, 2014: Anzahl der Brutpaare im Messtischblattquadranten 2147-4: Kohlmeise 51-150 BP, Zaunkönig 51-150 BP

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Auflistung der Maßnahmen:
- V3, M1, M2

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Gehölze bleiben erhalten. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Tötungen und Verletzungen und die Beseitigung von Fortpflanzungsstätten werden durch Erhaltungsfestsetzungen vermieden. Die lokalen Populationen werden somit nicht gefährdet und es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Rahmen der Planungsumsetzung werden keine Fortpflanzungsstätten beseitigt. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ Treffen zu — Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich

☒ Treffen nicht zu — artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☒ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich *Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement* *Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

12. ANHANG 3 – FOTOANHANG

Bild 01 Südlich verlaufender Wirtschaftsweg und Ortschaft Blesewitz östlich des UG

Bild 02 Biotope mit Gehölzbewuchs innerhalb der Ackerfläche

Bild 03 Freileitung durch das Plangebiet, Blickrichtung Norden

Bild 04 Temporäre Kleingewässer innerhalb von Biotopen

Bild 05 Grünland (GIO) mit Wald im Norden des Plangebietes (Maßnahmenfläche)

Bild 06 Nördlich des Plangebietes verlaufender Graben mit Sträuchern

13. ANLAGE 1 – KARTIERBERICHT, BESTAND- UND KONFLIKTKARTE, BRUTVÖGEL

Regionalleiter Anklam
NABU Deutschland
Ehrenamtlicher Greifvogelbestandserfasser
UNB Vorpommern-Greifswald

Norbert Warmbier
Goethestr. 1a
17389 Anklam

Tel. 0151 6074311

Freiraumplanung
Dipl.-Ing. (FH)
Kerstin Manthey-Kunhart

Bebauungsplan PV in Blesewitz (58,9ha)

Bestandserfassungen 2021/2022

Avifauna - alle Vogelarten in der Untersuchungsfläche

8xBrutvogelkartierungen davon 2xnachts 2022

22. März 22, 2.April 22, 22. April 22 Tag und Nacht, 1. Mai 22, 10. Mai 22 Tag und Nacht, 30. Mai 22, 17. Juni 22, 24. Juni 22

Da in der direkten Kontrollfläche nur wenige Altholzbestände waren, sondern nur Ackerland mit einigen Baumgruppen standen und Feldgehölzbegrenzungsstreifen, konnte kein beflogener Greifvogelbruthorst gefunden werden.

Artenliste - Status

1. Ringeltaube columba palumbus 2 Bp

Brutvogel

Mit insgesamt nur 2 Paaren in Gehölzrandstreifen und Feldgehölzen, die in V-G sehr häufige Wildtaubenart.

2. Feldlerche Alauda arvensis 6 Bp (Brutpaar)

Brutvogel

Die Feldkulturen Raps und Roggen waren Brutplatz von 6 Feldlerchenbrutpaare. Auch hier wurde 1 singendes reviertreues Männchen 1 Brutpaar gleichgesetzt. Der Steppenvogel besitzt hier eine normale Siedlungsdichte.

3. Nebelkrähe Corvus corone cornix

Brutvogel **1 Bp**

1 Brutpaar in Weide. Sehr häufiger, recht schädlicher Krähenvogel in Vorpommern - Greifswald (VG), da Eier und Gelege von anderen Singvögeln gefressen werden.

4. Kohlmeise Parus major 1 Bp

Brutvogel

1 Brutpaar - in einer morschen Weide in Gehölzreihe. Häufiger Brutvogel in VG.

5. Amsel Turdus merula 1 Bp

Brutvogel

1 Brutpaar in Gehölzreihe

Der Drosselvogel zählt zu den häufigsten brutvogelarten in V-G.

6. Mönchsgrasmücke Sylvia atricapilla 3 Bp

Brutvogel

Zählt zu den häufigsten Brutvogelarten in Deutschland.
1 Brutpaar in Gehölzreihe
2 Brutpaare Feldgehölze und Gehölzstreifen

7. Zaunkönig Troglodytes troglodytes 1 Bp

Brutvogel

So in Gehölzstreifen ein singendes Exemplar, welches 1 Bp gleichgesetzt wurde.
Ein häufiger und regelmäßiger Brutvogel in VG.

8. Schwarzkehlchen Saxicola torquata 1 Bp

Brutvogel

Im Raps- und Roggenbestand mit einer Fehlstelle aus Wildkräutern und Gräsern
1 Brutpaar. Nach der Wende ist dieser Singvogel aus dem Mittelmeerraum eingewandert. In Vorpommern-Greifswald wird der Vogel immer häufiger.

9. Sumpfrohrsänger Acrocephalus palustris 3 Bp

Brutvogel

Alle 3 singenden Exemplare im Raps zu kleinen Feldgehölzen und Feldhecke angrenzend.

10. Dorngrasmücke Sylvia communis 2 Bp

Brutvogel

2 singende Exemplare in angrenzender Feldhecke nahe Wirtschaftsweg und Feldgehölz im Raps

Im Feldflur mit – Heckensystem schon eine typische Singvogelart.

11. Fitislaubsänger Phylloscopus trochilus 1 Bp

Brutvogel

1 singendes Exemplar Feldflur Roggen Landweg Feldgehölzstreifen.
Diese Gebüschstreifen stellen aber nicht die Hauptbiotope da, sondern lichte Wälder und Flussniederungen.

12. Schafstelze Motacilla flava flava 4 Bp

Brutvogel

Ist eine der wenigen Vogelarten, die auch direkt im Raps und Roggen siedelt und nicht nur die Randzonen bewohnt. Eine recht typische Art der Feldregion von V-G.

13. Grünfink Carduelis chloris 2 Bp

Brutvogel

2 singende Ex. in der Feldweghecke zum Roggen und Gebüschstreifen am Raps.

14. Stieglitz Carduelis carduelis 3 Bp

Brutvogel

Dieser Finkenvogel ist hier im Bereich Feldhecken und kleine Feldgehölze an den Randflächen mit Raps und Roggen ein typischer Vertreter. Deutliche Zunahme im Blesewitzer Feld- und Gehölzgebiet.

15. Buchfink Fringilla coelebs 2 Bp

Brutvogel

Gehört zu den häufigsten Vögeln in V-G und so nutzen die Finken den wegbeleitenden Gehölzstreifen und ein kleines Feldgehölz als Brutplatz.

16. Bluthänfling Acanthis cannabina 3 Bp

Brutvogel

In V-G regelmäßig, wie auch in dieser Fläche mit den kleinen Feldgehölzen und Baum- Strauchstreifen typisch. Als Brutvogel eine regelmäßige Erscheinung in V-G.

17. Grauammer Emberiza calandra 3 Bp

Brutvogel

Die Grauammer hat in den letzten Jahren enorm im Brutbestand in V-G zugenommen.
Auch hier in den Feldgehölzen und den wegbegleitenden Busch- und Baumstreifen sowie kleinen Feldgehölzen 3 Bp.

18. Goldammer Emberiza citrinella 4 Bp

Brutvogel

Auch diese Ammer ist durch den Einsatz von weniger Chemie in der Landwirtschaft um Blesewitz leicht im Bestand gestiegen und so auch jetzt immerhin 4 Brutpaare.
Für beide Arten stellt diese PV in Blesewitz keine Gefahr dar.

Rastvogelgesellschaften in der PV in Blesewitz

9xRastvogelkartierungen

2021 17.10.21, 28.10.21, 25.11.21, 4.12.21, 25. 12.22
2022 14.01. 22, 27.02.22, 9.03.22, 2.04.22

Auch als Jagdgebiet wurde die Kontrollfäche durch Greife genutzt.

19. Rotmilan Milvus milvus

Nur überfliegend, direkt in der Kontrollfläche wurde nie Beute gemacht oder Aas aufgenommen, da nichts vorhanden.

Oktober 2021 - November 2021

Nur am 28.10 21 1 überfliegendes Ex.

März 2022 – Juni 2022

Nur am 2.04.22 2 Ex. über der Kontrollfläche fliegend.

20. Habicht Accipiter gentilis

25.11.22 1 Ex. als Durchzügler, aber ohne Jagderfolg

21. Rauhfußbussard Buteo lagopus

14. 01.22 1 Ex. Nahrungsgast und Durchzügler nach Feldmäuse rüttelnd jagend.

22. Mäusebussard Buteo buteo

Hin und wieder Nahrungsgast.

25.11.21 1 kreisendes Ex. , 9. März 21 1 jagendes Ex.

23. Kranich Grus grus

Wasserführende Sölle sind hier in der Feldfläche durch trockene Frühjahre und heiße Sommer längst Geschichte.

Nur am 22.03.22 4 rastende Ex. auf Feld. Kein wirklicher großer Rastplatz als regelmäßig genutzter Nahrungsbiotop.

Wasservögel in der Kontrollfläche

Für Wasservogelarten ist diese Fläche unattraktiv.

24. Saatgans Anser fabalis

25. Blessgans Anser albifrons

Nur am 27.02.22 ein gemeinschaftlicher Trupp von 14 Saatgänsen und 40 Blessgänsen auf der Kontrollfläche futtersuchend.

Singvögel Passeriformes

Durchzügler und Nahrungsgast

26. Kolkrabe Corvus corax

Nahrungsgast

10. Mai 22 2 fliegende Ex. auf Nahrungssuche

27. Wacholderdrossel Turdus pilaris

Durchzügler und Nahrungsgast

2. April 22 40 Ex. Feldrandgehölz und Getreidefeld

28. Rotdrossel Turdus iliacus

Durchzügler und Nahrungsgast

Im gemeinsamen Trupp 6 Rotdrosseln mit den Wacholderdrosseln.

29. Star Sturnus vulgaris

Nahrungsgast

Regelmäßiger Nahrungsgast mit bis zu 50 Ex. im Juni 22 in den Feldhecken und den landwirtschaftlichen Kulturen. Der Star ist hier ein ausgesprochener biologischer Schädlingsbekämpfer, denn gejagt werden hier Insekten.

Amphibien

Frösche, Kröten und Lurche

Kein Laichgewässer entdeckt!

4x Ampibien 2022

9. März 22, 22. März 22, 22. April bis in die Nacht,
10. Mai 22 Tag und Nacht

Grasfrosch Rana temporatia

22. März 2 Ex. nachts am Gebüschstreifen wohl umherwandernd zum Laichgewässer (dieses aber außerhalb der Kontrollfläche).
Die einstigen Wasserlöcher in der Kontrollfläche sind ausgetrocknet.

Zusammenfassung

Amphibien

Durch die große Trockenheit ist das steppenartige Feldgebiet für Kröten und Frösche als Laichgebiet ungeeignet, da Wasserstellen fehlen.

Reptilien

Schlangen und Eidechsen

5x Reptilien 2022

22. März 22, 2. April 22, 22. April bis in die Nacht, 10. Mai 22 Tag bis nachts
17.Juni 22

Waldeidechse Lacerta vivipara

Nur 1 Nachweis am 10. Mai 22 an der Hecke am Wirtschaftsweg Blesewitz – Tramstow
1 Ex. Weitere Nachweise fehlen.

Zauneidechse Lacerta agilis – kein Nachweis

Ringelmatter Natrix natrix - kein Nachweis

Zusammenfassung

Einschätzung für den Arten- und Umweltschutz

Die Kontrollfläche ist von Reptilien nur durch die Waldeidechse sehr spärlich am Feldweg von Blesewitz nach Tramstow besiedelt. Durch die Versteppung der landwirtschaftlich genutzten Fläche keine Laichgewässer, auch für die 2 nachgewiesenen Grasfrösche. Alle hier beobachteten Vogelarten sind in der offenen Feldlandschaft Vorpommerns regelmäßig vertreten, ob als Brutvögel oder Durchzügler.
Aus der Sicht des Leiters der Regionalgruppe Anklams des Naturschutzbunds Deutschlands und ehrenamtlichen Naturschutzwart der Unteren Naturschutzbehörde ist dieser Standort nahe Blesewitz für eine Bebauung PV-Anlage geeignet.

Anklam, d. 6.7.2022 Norbert W...

Satzung der Gemeinde Blesewitz über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3
"Solarpark Blesewitz" der Gemeinde Blesewitz

Bestandsplan

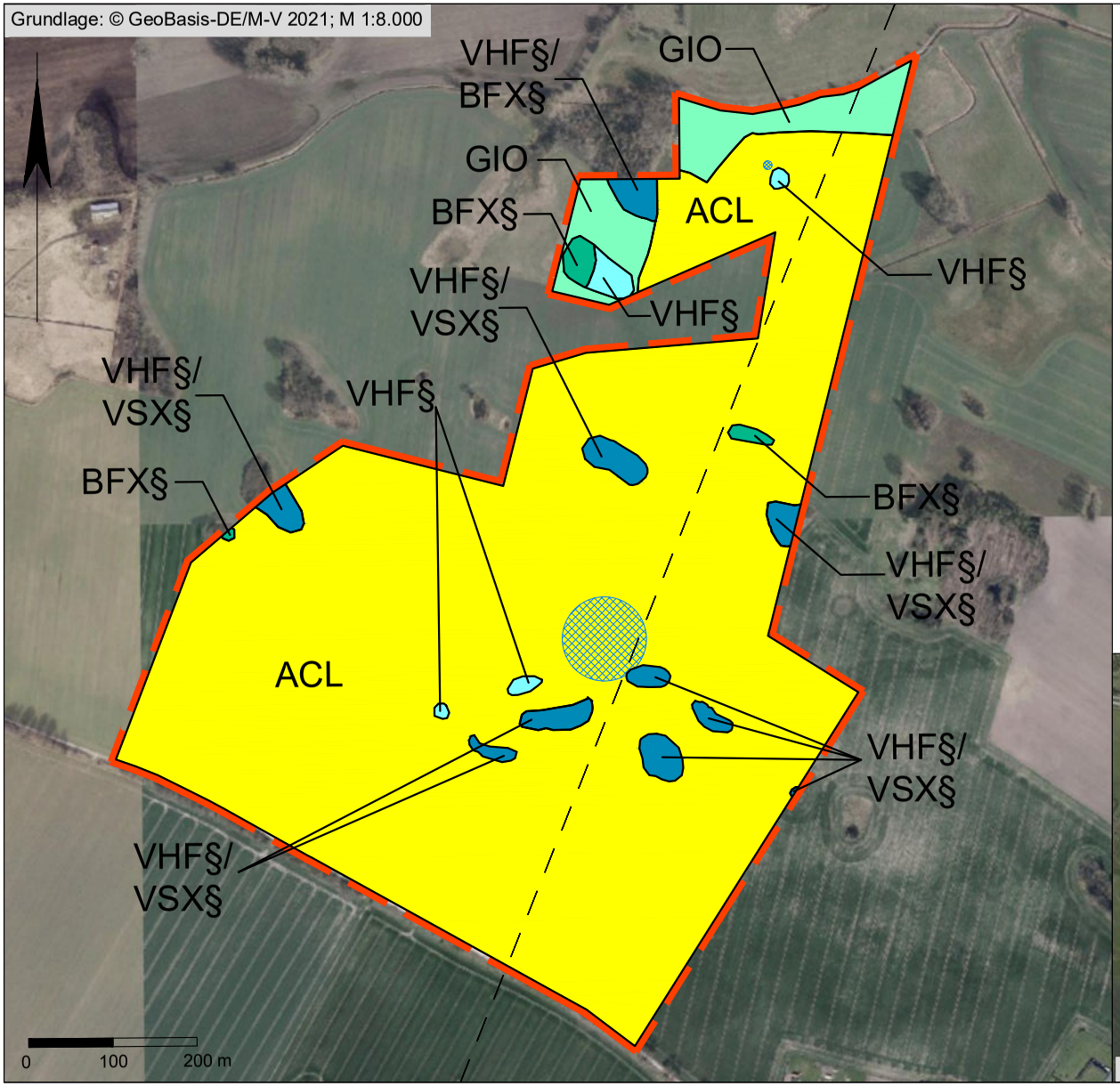

Zeichenerklärung

Geltungsbereich= Untersuchungsraum

Bestand

temp. Kleingewässer (VHF Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte) mit Gehölzen (VSX Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern bzw. BFX Feldgehölz) § laut LUNG Kartierung siehe Text

temp. Kleingewässer (VHF Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte) § LUNG Kartierung siehe Text

BFX Feldgehölz heimischer Arten §

GIO Intensivgrünland auf Moorstandorten

ACL Lehmacker

Bodendenkmal

Freileitung

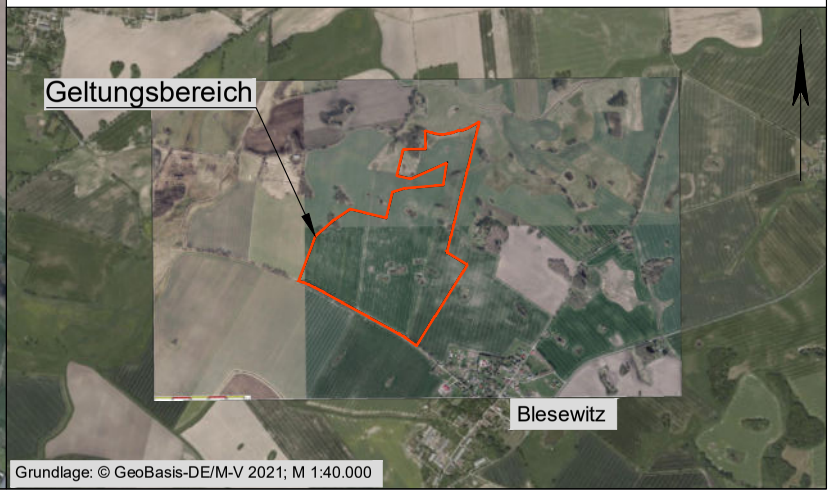

KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL: 0395 4225110

Blatt – Nummer: 1 Datum: 17.08.2023 Maßstab: 1: 8.000/40.000 Bearbeiter: M.Jähn

Satzung der Gemeinde Blesewitz über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3
"Solarpark Blesewitz" der Gemeinde Blesewitz

Konfliktplan

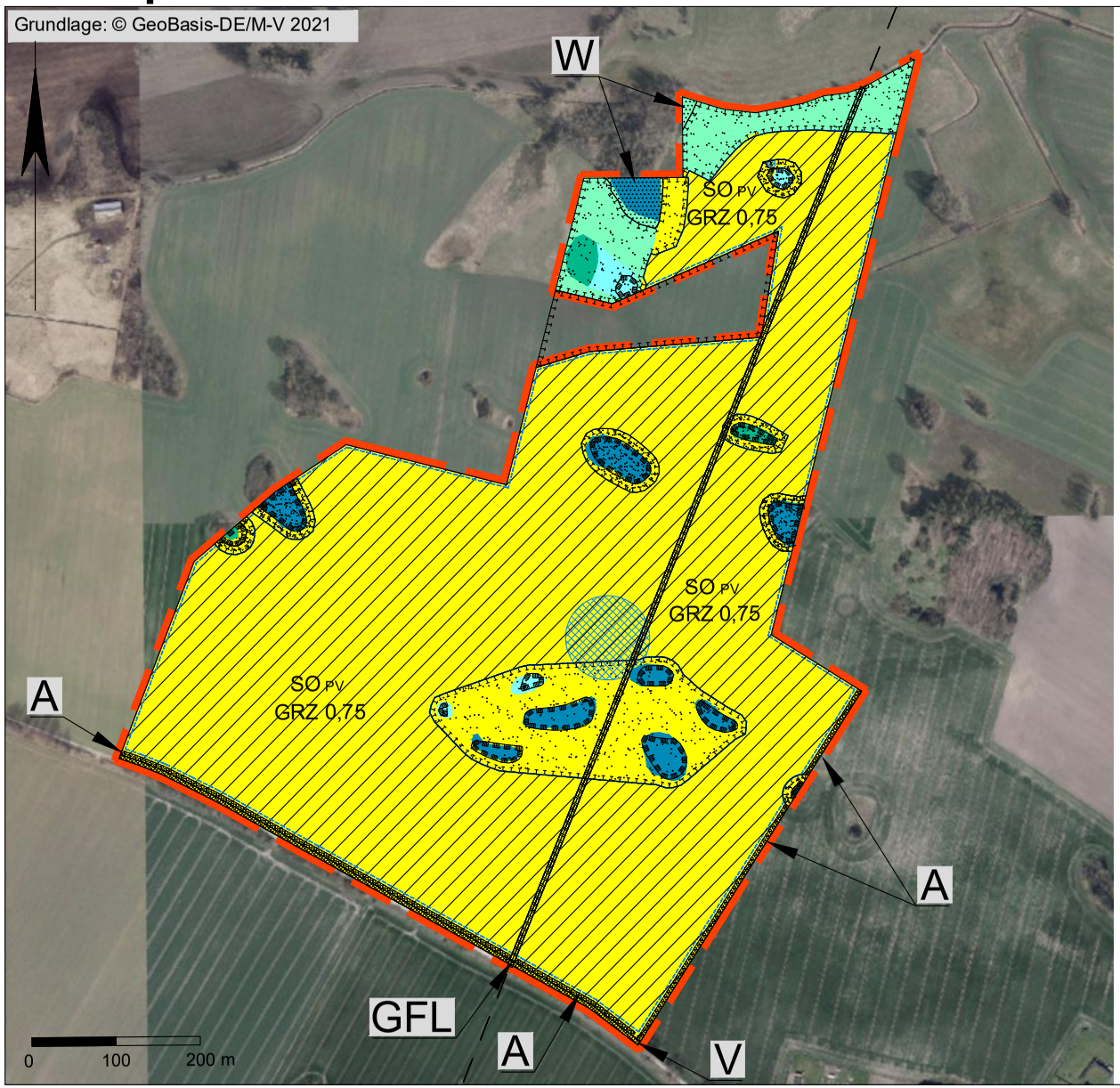

Bestand

- Geltungsbereich= Untersuchungsraum
- temp. Kleingewässer (VHF Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte) mit Gehölzen (VSX Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern bzw. BFX Feldgehölz) § laut LUNG Kartierung siehe Text
- temp. Kleingewässer (VHF Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte) § LUNG Kartierung siehe Text
- BFX Feldgehölz heimischer Arten §
- GIO Intensivgrünland auf Moorstandorten
- ACL Lehmacker
- Bodendenkmal
- Freileitung

Planung

- Bauflächen PV-Module
- V Verkehrsfläche
- Baugrenze
- SO_{PV} Sondergebiet Photovoltaikanlage Ok max. 3,0 m
- GRZ 0,75 zulässige Überdeckung max. 75 %
- W Wald
- Grünfläche
- A Anpflanzfestsetzungen (Sichtschutzhecke 5 m breit)
- Fläche für Naturschutzmaßnahmen
- Geschützter Biotop gem. § 20 NatSchAG M-V
- GFL Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL: 0395 4225110

Blatt – Nummer: 2 Datum: 17.08.2023 Maßstab: 1: 8.000 Bearbeiter: B. Siebeck

Satzung der Gemeinde Blesewitz über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3
"Solarpark Blesewitz" der Gemeinde Blesewitz — Fauna (Vorlage N. Warmbier)

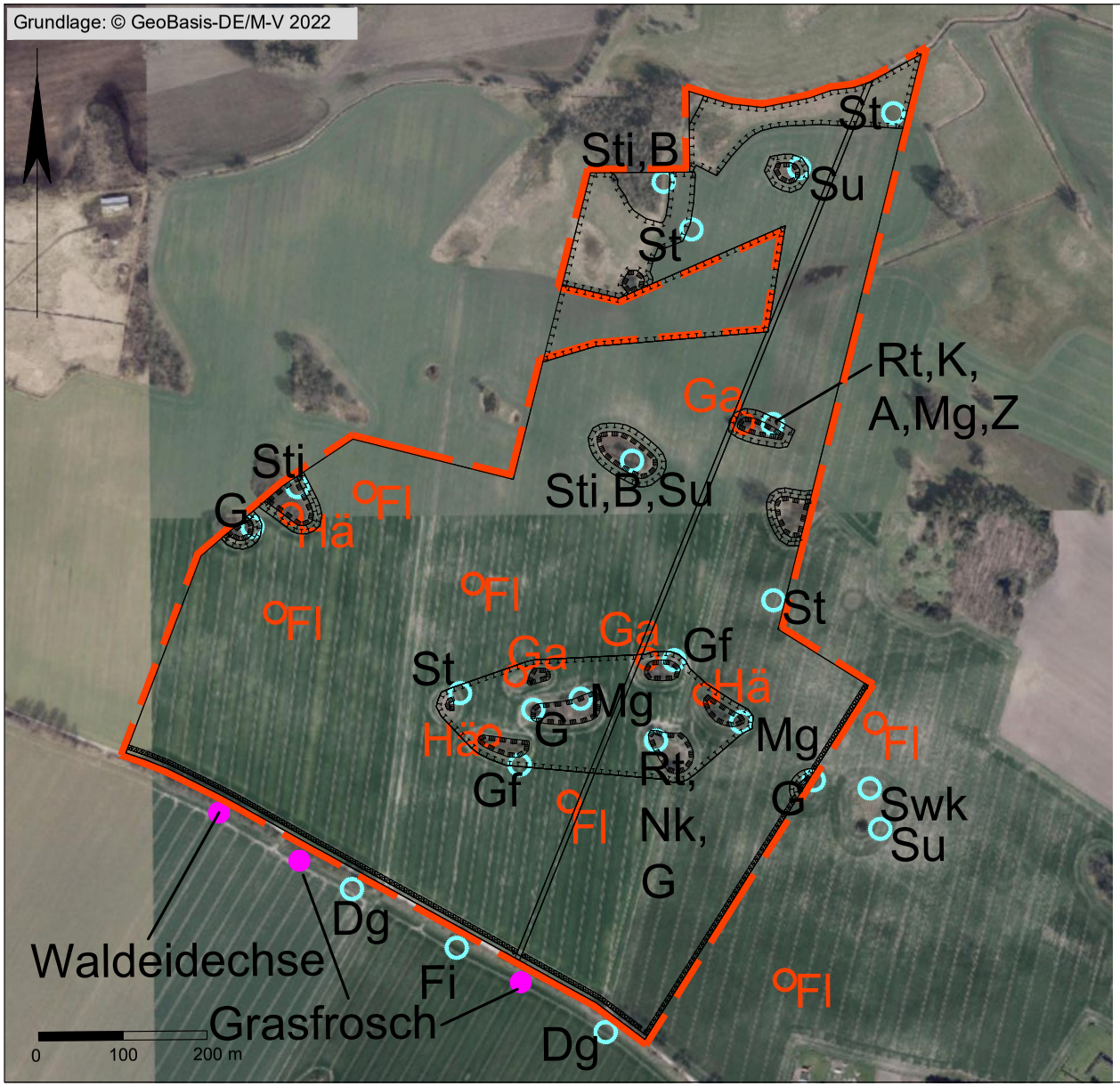

Zeichenerklärung

Untersuchungsraum

Artenkürzel Avifauna nach Südbeck et al.:

Brutvögel

A	Amsel (1BR)
Hä	Bluthänfling (3BR)
B	Buchfink (2BR)
Fl	Feldlerche (4BR)
G	Goldammer (4 BR)
Ga	Grauammer (3 BR)
Gf	Grünfink (2BR)
K	Kohlmeise (1BR)
Mg	Möchsgrasmücke (3BR)
Nk	Nebelkrähe (1BR)
Rt	Ringeltaube (2BR)
Sti	Stieglitz (3BR)
Su	Sumpfrohrsänger (2BR)
St	Schafstelze (4BR)
Z	Zaunkönig (1BR)

streng geschützte bzw. gefährdete Art

ausschließlich besonders geschützte Art

Herpetofauna

KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL: 0395 4225110

Blatt – Nummer: 3 Datum: 17.08.2023 Maßstab: 1: 8.000 Bearbeiter: B. Siebeck

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Anklam-Land
für die Gemeinde Blesewitz
Rebelower Damm 2
17392 Spantekow

EINGEGANGEN
28. Juli 2022

Besucheranschrift: **Leipziger Allee 26**
17389 Anklam
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 876093142
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de
beBPo: Landkreis Vorpommern-Greifswald - Zentrale Poststelle

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen:	**01616-22-46**	Datum:	22.07.2022
Grundstück:	**Blesewitz, OT Blesewitz, ~**		
Lagedaten:	Gemarkung Blesewitz, Flur 2, Flurstücke 37, 38, 39, 44, 45, 46, 10, 11, 34, 36		
Vorhaben:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Blesewitz" der Gemeinde Blesewitz hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAz. 1357-2022		

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 30.05.2022 die Stellungnahme des SG Naturschutz, Bearbeiterin ist Frau Weißig, Tel. 03834 8760 3266.
Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Seitens der **unteren Naturschutzbehörde** des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

Umweltbericht
Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.04, in der jetzt gültigen Fassung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.
Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Mit der Änderung des BauGB und des UVPG des Bundes ist ein zusätzliches Schutzgut zu bewerten. Es handelt sich um das **Schutzgut Fläche**, welches losgelöst vom Schutzgut Boden zu betrachten ist.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
Der Überbauung von Intensivgrünland auf Moorstandorten und Intensivgrünland auf Mineralstandorten wird nicht zugestimmt. Die Bilanzierung ist dementsprechend anzupassen.

Belange des speziellen Artenschutzes
Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG befindet sich seit dem 1.7.2012 entsprechend § 6 des NatSchAG M-V in der jetzt gültigen Fassung bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:
- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:
- Arten des Anhanges A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,
1.
wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2.
wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3.
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4.
wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen.

Gemäß § 3 Nr. 5 Naturschutzausführungsgesetz M-V ist ab Juli 2012 der Vollzug der Zugriffsverbote aus der artenschutzrechtlichen Regelzuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ausgenommen und liegt daher bei der unteren Naturschutzbehörde.

Dem Kartierungsumfang (Kartierung nach HzE 2018) (Reptilien, Amphibien und Avifauna) wird zugestimmt.

Die Flächen liegen im 2km Radius von mindestens einem Storchenhorst und werden deswegen als existenzielle Nahrungsfläche des Storches gewertet. Mit dieser Thematik muss sich auseinandergesetzt werden. Das Intensivgrünland muss für jeden betroffenen Storchenhorst 1:1 im 2km Radius des betroffenen Horstes durch Neuanlage von Grünland kompensiert werden.

Moorstandorte sind grundsätzlich von einer Bebauung ausgeschlossen.

Gesetzlicher Baumschutz
Gemäß § 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Gesetzlicher Biotopschutz
Um die gesetzlich geschützten Biotope ist ein **Pufferstreifen von 20m** einzuhalten. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Erhaltungsziele nach Vorgabe des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V zu gewährleisten.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4bis 6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Städtebaulicher Vertrag
Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch die Sicherung der Grunddienstbarkeit
Für die externen Flurstücke, auf denen die Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden, ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald vorzunehmen. Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu erhalten hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Eintragung der Dienstbarkeit ist der unteren Naturschutzbehörde spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Genehmigung nachzuweisen. Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die

Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Viktor Streich
Sachbearbeiter

Quellenangaben

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021(GVOBl. M-V S. 682)
VwVfG M-V	Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410, 465)
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
LBodSchG M-V	Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1408)
LWaG	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
LWaldG	Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219).
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz) vom 04. Oktober 1991 (GVOBl. M-V 1991

S. 366, 435) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)

BauGebVO M-V Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 588, 666) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 695)

NABU Mecklenburg-Vorpommern · Wismarsche Str. 146 · 19053 Schwerin

stadtbau.architekten

Johannesstraße 1
17034 Neubrandenburg

z.H.V. Frau Sonja Kiskemper

Wismarsche Straße 146
19053 Schwerin
Landesgeschäftsstelle

Leonie Nikrandt (Landschaftsökolog.)
Naturschutzreferentin
038559389813
Leonie.Nikrandt@NABU-MV.de

Schwerin, 16.05.2022

Frühzeitige Beteiligung
Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 „Solarpark Blesewitz"

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29. April 2022 informierten Sie den NABU M-V über die Möglichkeit der frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3 „Solarpark Blesewitz".

Der NABU befürwortet den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen, die einen wichtigen Teil zur Umsetzung der Energiewende beitragen. Leider steht der Fokus beim Ausbau der Solarenergie noch immer nicht auf die Bebauung von Dächern auf Gebäuden und sonstigen versiegelten Flächen. **Dies ist aus Sicht des NABU dringend notwendig!** Mit den Vorstößen von Minister Backhaus für die Nutzung von PV auf Ackerflächen, die Anpassung des EEG 2021 und des gemeinsamen Eckpunktepapiers von BMWK, BMUV und BMEL, geht der NABU von einem verstärkten (unkontrollierten) flächenhaften Ausbau von PV in den Gemeinden aus.

Bei der naturschutzfachlichen Bewertung bestehen noch generell Lücken bezüglich sicherer Kenntnisse über Kurz- aber vor allem Langzeit-Auswirkungen von einzelnen PV-FFA, und die kumulative Wirkung bei mehreren Anlagestandorten. So bspw. zum Meideverhalten von Arten. Die Wissenslücke bezieht sich nicht nur auf die Betriebsphase, sondern u.a. auch auf Wartung und Rückbau der Anlagen. Nur ein fundiertes Wissen kann zu gezielteren Monitoringauflagen bzw. Ausgleichsmaßnahmen und somit auch schnelleren Genehmigungen führen. Allgemein setzt der NABU sich zudem für die Umsetzung sogenannter Nature Based Solutions (NBS) ein, also naturbasierte Lösungen um Konflikte zu lösen oder zumindest zu entschärfen.

Der NABU hat gemeinsam mit dem Bundesverband Solarwirtschaft einen Kriterienkatalog für die naturverträgliche Errichtung von Solarparks

NABU Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 146
19053 Schwerin
Tel. +49 (0385)59 38 98 0
Fax +49 (0385)59 38 98 29
lgs@NABU-MV.de
www.NABU-MV.de

Geschäftskonto
GLS Bank Bochum
BLZ 430 609 67
Konto 2045 381 600
IBAN DE98 4306 0967 2045 3816 00
BIC GENODEM1GLS
USt-IdNr. DE 166961701

Spendenkonto
GLS Bank Bochum
BLZ 430 609 67
Konto 2045 381 601
IBAN DE71 4306 0967 2045 3816 01
BIC GENODEM1GLS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.
Vereinsregister VR 13 AG Rostock

100% Recyclingpapier

veröffentlicht. Der Katalog umfasst Empfehlungen, um die biologische Vielfalt in und um Solarparks herum zu erhalten und ist unter folgendem Link zu finden https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/170629-nabu-kriterien-solarparks.pdf

Wir fordern zur Beachtung der dort aufgeführten Empfehlungen auf. Dort heißt es u.a. *„Ein Eingriff in Schutzgebiete ist auszuschließen. Ausnahmen hiervon sind nur in Naturparken sowie im Einzelfall in Landschaftsschutzgebieten denkbar."* Der NABU MV legt zudem besonderen Wert auf den Schutz von tradierten Nahrungsflächen (zumeist Dauergrünland), welche von gefährdeten Arten wie dem Schwarzstorch, dem Schreiadler und den heimischen Milanen genutzt werden. Auch der Bau auf Grünland-Moorböden und Grünland in Vogelschutzgebieten wird als besonders kritisch angesehen. Ausnahmen auf Moorböden können durch eine im Zusammenhang stehende Wiedervernässung gegeben sein. Ein detailliertes Positionspapier des NABU Bundesverbandes in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden zu Solaranlagen könne Sie hier finden:
https://www.nabu.de/presse/pressemitteilungen/index.php?popup=true&show=34062&db=presseservice

Kernforderungen des NABU sind

- Förderpriorität auf Dachflächen
- Naturverträgliche Standortwahl
- Nutzung von Synergiepotenzialen
- Ökologische Gestaltung
- Erarbeitung eines bundesweiten modularen Monitoringkonzepts
- Einsatz von regionalem Wildpflanzen-Saatgut
- Vertiefte Forschung, bspw. zu PV und Wiedervernässung auf degradierten Moorstandorten.

Flächen die verbindlich frei von Solarparks gehalten werden müssen sind aus Sicht des NABU:

- Naturschutzgebiete, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten (BSR), geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete)
- Bewaldete Bereiche nach dem Bundeswaldgesetz
- Landes-, bundes- oder europaweit bedeutsame Brut-, Nahrungs- und Rastflächen von Wiesenlimikolen und anderer Wat- und Wasservogelarten
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), unter anderem Streuobstwiesen oder wertvolle Trockenrasen-Habitate
- FFH-Gebiete (FFH-Lebensraumtypen): Die Flächenbeanspruchung von Solarparks stehen dem Erhalt, der Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensraumtypen und oft sehr kleinteiligen Habitaten der Anhangs-Arten der FFH-RL entgegen.

- Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus, aber mit stark gefährdeten Artvorkommen, z. B. Gebiete mit seltener Ackerwildkraut-Flora, etwa in den sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten
- Schutzgebiete aller Kategorien, die auf das 30-Prozent-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie angerechnet werden
- Floating Photovoltaik (FPV) auf natürlichen Gewässern ist auszuschließen.

Der Vorstand des NABU M-V hat im Mai 2022 beschlossen, dass die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf mineralischem Grünland und auf naturnahen Moorböden in MV abgelehnt wird. Grund dafür ist die Seltenheit von Grünland auf Mineralböden in M-V sowie der hohe Klima- und Naturschutzwert von (naturnahen) Mooren. Auf entwässerten Moorböden können diese Anlagen aus Sicht des NABU M-V toleriert werden, wenn die Genehmigungen zugleich die Wiedervernässung des Torfkörpers und Torferhalt und die Möglichkeit der Nutzung natürlich aufwachsender Biomasse festlegen.

Im vorliegenden Fall soll auf einer kleinen Teilfläche im Norden des Vorhabengebiets *Intensivgrünland auf Moorstandort* bzw. *Intensivgrünland auf Mineralstandort* bebaut werden (vgl. S. 7 im Vorentwurf Umweltbericht. Stand März 2022). **Der NABU M-V lehnt diesen Teil der Planung ab**. Das Grünland ist nicht mit PV-Anlagen zu überbauen. Stattdessen sollte ein Teil des Kompensationsdefizits innerhalb der Planfläche durch Extensivierung des vorhandenen Dauergrünlands umgesetzt werden. Alternativ ist eine Wiedervernässung des Moorgrünlandes mit PV-Bebauung denkbar. Auch die gesetzlich geschützten Biotope sollten großzügig mit einem Puffer belegt werden und ein Biotopverbund verbessert werden. Die geplanten Anpflanzungen („Sichtschutz" zur Ortschaft Blesewitz) sind um das gesamte Gebiet auszuweiten. Alternativ wären auch Grünstreifen aus mittel- bis hochwüchsigen Staudensäume von mindestens 3m Breite sinnvoll.

Auf S. 9 des Entwurfs Umweltbericht werden die einzelnen Untersuchungsräume tabellarisch dargestellt. Hier wurde für die Artengruppen Brutvögel, Rastvögel und Amphibien der Untersuchungsradius Untersuchungsgebiet=Geltungsbereich gewählt. Um jedoch Aspekt von Wanderbewegungen bspw. heimische Amphibien umfassend einschätzen zu können, ist **auch über das GB eine Einschätzung der Habitateignung abzugeben**.

Wie dem Kartenportal des LUNG, aber auch der Karte vorhandener gesetzlich geschützter Biotop (Abb.4) im Entwurf Umweltbericht entnommen werden kann, ist der Geltungsbereich insgesamt von einer höheren Anzahl an (geschützten) Biotopen durchsetzt. Kleingewässer, uferbegleitende Gehölzstrukturen und Baumgruppen sind auf der gesamten Fläche verstreut zu finden. **Der zu erhaltende, oder zu verbessernde Verbundcharakter ist in die Planung aufzunehmen.**

Weiterhin sieht der NABU bei der Ausgestaltung des Solarparks noch Potenzial, dass durch die **Verringerung der überschirmten Grundfläche auf 40%** die Individuendichte von Insekten, Reptilien und Vögel zu erhöhen.

Das Plangebiet liegt innerhalb der verbreitungsgrenze der seltenen und geschützten **Art Schreiadler**. Im Nordwesten und im Südosten von Anklam gibt es eingetragene Brutvorkommen. Bei der Abfrage von Großvogeldaten beim LUNG ist eine mögliche Betroffenheit insbesondere zu beachten.

Sonstiges: Dem NABU wurde aus den Unterlagen nicht klar, ob es eine Begrenzung der Modultischtiefe gibt? Der NABU sieht eine Tiefe von maximal 5 m als vertretbar an.

Wir bitten um Weiterleitung unserer Stellungnahme an die uNB und weitere relevante Träger und planen eine Fortführung der Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

Leonie Nikrandt
Naturschutzreferentin NABU MV

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat

EINGANG
09. Nov. 2023
Amt Landhagen

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Anklam-Land
für die Gemeinde Blesewitz
Rebelower Damm 2
17392 Spantekow

03. Nov. 2023
ZST | O/SO | FIN | BAU

Besucheranschrift: **Leipziger Allee 26**
17389 Anklam
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 8760-93142
E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de
beBPo: Landkreis Vorpommern-Greifswald - Zentrale Poststelle

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen:	**03255-23-46**	Datum:	02.11.2023
Grundstück:	**Blesewitz, OT Blesewitz, ~**		
Lagedaten:	Gemarkung Blesewitz, Flur 2, Flurstücke 37, 38, 39, 44, 45, 46, 10, 11, 34, 36		
Vorhaben:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Blesewitz" der Gemeinde Blesewitz hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAz. 1616-2022		

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 25.10.2023 die Stellungnahmen des SG Naturschutz, Bearbeiterin ist Frau Weißig, Tel. 03834 8760 3266 und SG Rechtliche Bauaufsicht/Denkmalschutz, Bearbeiter ist Herr Müller, Tel. 03834 8760 3146.
Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Untere Naturschutzbehörde (Bearbeiterin: Frau Weißig, ☎ 03834 - 8760 - 3266)

Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

Umweltbericht
Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
Dem Pufferstreifen von 10m wird nicht zugestimmt. Der Pufferstreifen ist auf 20m zu erhöhen. Die Bilanzierung ist dementsprechend anzupassen.
Die Flächen der Maßnahme 2.31 HzE 2018 müssen eine Mindestflächengröße von 2000m² haben.
Die Flächengrößen der Pufferflächen um die gesetzlich geschützten Biotope müssen dargestellt werden.
Die Kapitalstöcke für M1 und M2 sind auskömmlich.

Gemäß der Bilanzierung müssen zusätzlich zur Realkompensation Ökopunkte gekauft werden, um den Eingriff auszugleichen. Wenn Ökokonten angerechnet werden sollen, hat der Eingriffsverursacher entsprechend § 9 Abs.3 der Ökokontoverordnung – ÖkoKtoVO M-V vom 22.05.2014 (GVOBl. S. 290) die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vor Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB sicherzustellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Bei der Wahl des Ökokontos ist der Naturraum (hier: Vorpommersches Flachland) zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet.

Die abschließende Stellungnahme kann ohne den o.g. Nachweis nicht geschrieben werden.

Planzeichnung/Textteil B
Alle Kompensationsmaßnahmen (M1, M2, M3 (Ökopunkte)) müssen in den textlichen Festsetzungen übernommen werden. Die Anforderungen der Maßnahme gemäß HzE 2018 für M1 und M2 müssen vollständig übernommen werden. Für die externe Maßnahme M2 muss zusätzlich zu den Anforderungen eine Karte (Lage), Gemarkung, Flur und Flurstück übernommen werden.
Für M3 muss die Anzahl der abzubuchenden Ökopunkte und das gewählte Ökokonto übernommen werden.
Es müssen alle Vermeidungsmaßnahmen und die CEF-Maßnahmen übernommen werden.

Belange des speziellen Artenschutzes
Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG befindet sich seit dem 1.7.2012 entsprechend § 6 des NatSchAG M-V in der jetzt gültigen Fassung bei den unteren Naturschutzbehörden.
Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen.

Feldlerche und weitere Bodenbrüter:
Das BfN (Raumbedarf und Aktionsräume von Arten, 2022) stuft die Feldlerche in die Klasse 2 ein, was einem mittleren Raumbedarf von 4 ha entspricht, d.h. 2.5 BP/10 ha. Für die CEF-Maßnahme kann man davon ausgehen, dass die Fläche ein optimaleres Habitat darstellt und ein Brutpaar eine kleinere Fläche in Anspruch nehmen muss, um erfolgreich brüten zu können. Hier kann ein Wert von 1 ha pro Brutpaar angenommen werden, das BfN gibt eine Spanne von 1- 10 ha an. Da die Entwicklung der Fläche nicht im Detail vorhergesagt werden kann, ist für die Berechnung des Brutplatzpotentials der CEF-Fläche der Wert von 1 ha zu verwenden.
Die Maßnahmenflächen M1 und M2 sind dementsprechend als CEF-Maßnahmen für die Feldlerche festzusetzten.
Die Maßnahme V3 (Heckenpflanzung) ist als CEF-Maßnahme für die betroffenen Brutvögel festzusetzen.

Gesetzlicher Biotopschutz
Um die gesetzlich geschützten Biotope ist ein **Pufferstreifen von 20m** (in der Planung sind nur 10m vorgesehen) einzuhalten. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Erhaltungsziele nach Vorgabe des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V zu gewährleisten. Durch den geringen Abstand zu den gesetzlich geschützten Biotopen werden die Biotope verschattet. Durch die Verschattung kommt

es zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes. Demzufolge ist bei einem Abstand von nur 10m ein Antrag auf Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann **keine** Ausnahmegenehmigung in Aussicht stellen, da es zumutbare Alternativen (Puffer von 20m) gegeben sind. Entsprechend § 63 Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.Juli 2009 in Verbindung mit § 30 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S.66) in der jetzt gültigen Fassung, würde für die Ausnahmegenehmigung zusätzlich eine Verbandsbeteiligung notwendig werden.

Belange des gesetzlichen Biotopschutzes unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4bis 6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Städtebaulicher Vertrag
Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen und es ist der Naturraum (hier: Vorpommersches Flachland) zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet.

Privatnützigkeit und faktische Verfügbarkeit von Grund und Boden einerseits und Sozialgebundenheit andererseits sind abwägungsrelevante Belange von erheblicher Bedeutung und sind deshalb bei der Planung gebührend zu berücksichtigen. Das gilt nicht nur für Grundeigentum, auf dem Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden, sondern auch für Grundflächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden können. Die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen ist deshalb auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu klären. Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

Es sind Regelungen zu treffen, die den Antragsteller verpflichten die Maßnahmen umzusetzen (Vertragsstrafen).

Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Sicherung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist verbindlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung

des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB sicherzustellen. **Dazu ist der Nachweis eines notariellen Antrages zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und die Eingangsbestätigung des Grundbuchamtes nachzuweisen. Dieser Nachweis fehlt. Ohne diesen Nachweis kann keine abschließende Stellungnahme geschrieben werden.**
Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen.

Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde

1. Baudenkmalschutz

1. Die o. g. Flurstücke sind zurzeit nicht Bestandteil der Baudenkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Baudenkmalrechtliche Belange werden daher nicht berührt.

2. Bodendenkmalschutz

1. Das beantragte Vorhaben berührt anteilig die mit der Farbe „Blau" gekennzeichnete Bodendenkmale der Gemarkung Blesewitz, Fundplätze 5 und 8 (sh. anliegende Kartierung).
2. Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedarf gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.
3. Für Eingriffe in die blauen Bodendenkmale der Gemarkung Blesewitz, Fundplätz 5 und 8, ist vor Ausführung der Maßnahme bei der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich die Genehmigung einzuholen. (Antragsunterlagen unter Verwendung des Antragsformulars und Planungszeichnung bitte 2fach einreichen).

   https://www.kreis-vg.de/media/custom/2164_3431_1.PDF?1540358906

4. Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde wird die Erteilung des folgenden Hinweises empfohlen:

   Werden bei den Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z.B. archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Hinweis: Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) auch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege in 19055 Schwerin, Domhof 4-5 zu beteiligen ist.

Rechtsgrundlage dieser Stellungnahme: Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010

Anlage
Auszug Geoportal LK V-G vom 27.10.2023
Blaue Bodendenkmale, Gemarkung Blesewitz, Fundplätze 5 und 8

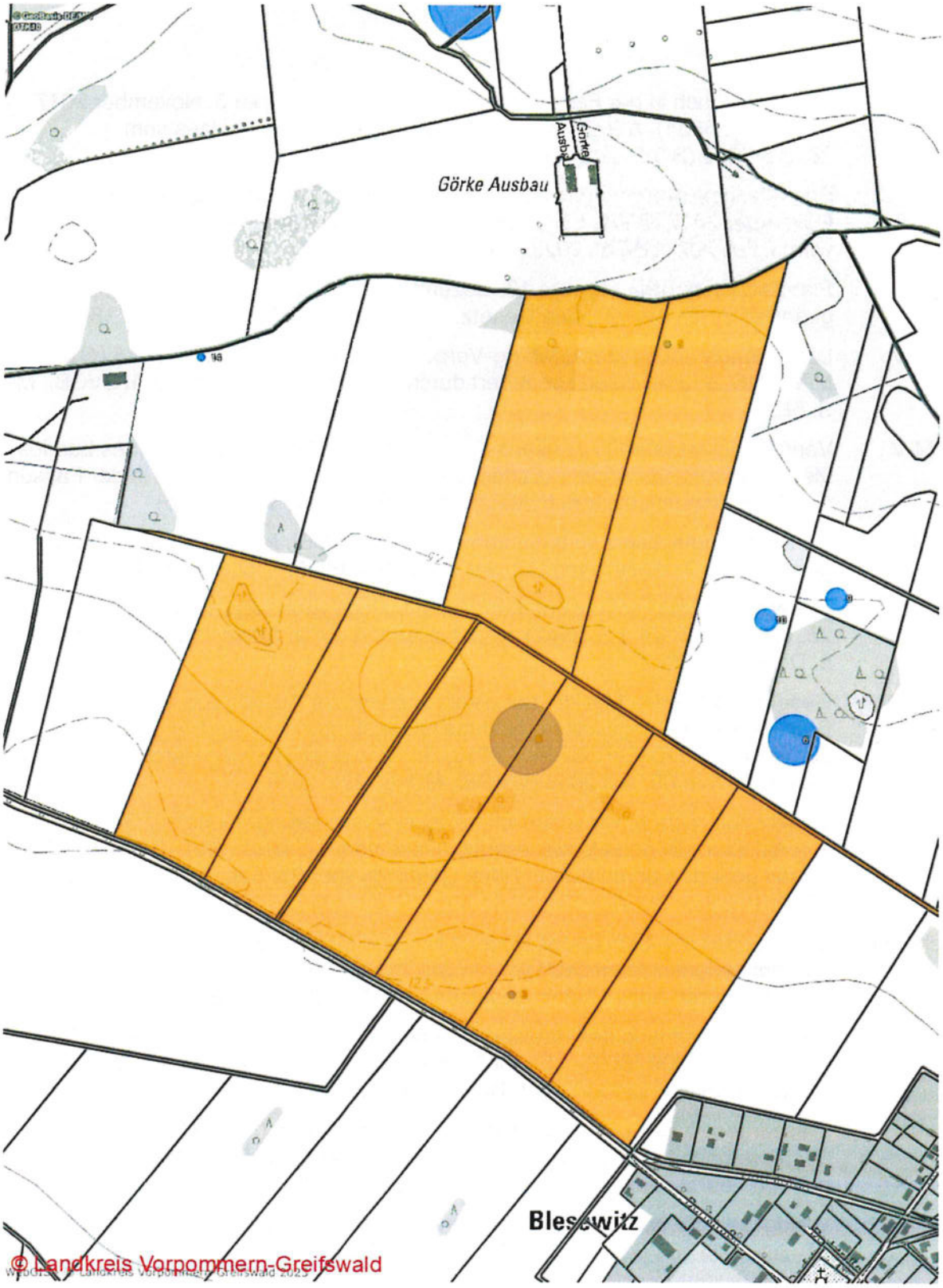

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Viktor Streich
Sachbearbeiter

Quellenangaben

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
PlanZVO	Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021(GVOBl. M-V S. 682)
VwVfG M-V	Verwaltungsverfahrens-, Bekanntgabes- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410, 465)
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
LBodSchG M-V	Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
LWaG M-V	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
LWaldG	Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)

VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz) vom 04. Oktober 1991 (GVOBl. M-V 1991 S. 366, 435) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)
BauGebVO M-V	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 588, 666) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 695)
VkVO M-V	Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten vom 16. Februar 2017 (GVOBl. M-V 2017, 18), in Kraft am 30. März 2017 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-10-9

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Planungsbüro Hufmann
23966 Wismar

Per Mail: info@pbh-wismar.de
f.zibell@amt-anklam-land.de
info@amt-anklam-land.de

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

Projekt *Ökologisches Bauen in MV*
Ansprechpartnerin:
Susanne Schumacher

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht:	Unser Zeichen:	
	18.09.2023	432-23/10a/SS	20.10.2023

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. §63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. §30 Abs. 1 NatSchAG MV

Betreff: Satzung der Gemeinde Blesewitz über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Blesewitz“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme hiermit im Folgenden Stellung.

Der dringend benötigte Ausbau von Solarenergieanlagen sollte **vorrangig** auf, an und neben **Gebäuden**, auf bereits **versiegelten und beeinträchtigten Flächen**, wie Industrie- und Gewerbebrachen, Parkplätzen, Autobahnen, geschlossenen Deponien, Konversionsflächen u.ä. vorgenommen werden. Diese müssen **zuerst** genutzt werden, bevor in die Landschaft ausgewichen wird.

Das Plangebiet ist mehrheitlich intensiv genutztes Ackerland auf mageren Böden. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung haben die Fläche anthropogen überformt und degradiert. Die dadurch entstandenen Bodenfunktionsverluste erschweren eine landwirtschaftliche Nutzung. Wir stimmen dem Vorhaben unter folgenden Anmerkungen zu:

Gemeinwohl & Wertschöpfung

Der Betrieb von Solaranlagen sollte vorrangig dezentral und gemeinwohlorientiert sowie mit regionaler Wertschöpfung geschehen. Das bedeutet, dass Solarprojekte vorrangig auf kommunalen Flächen durch die Kommunen selbst und mit Beteiligungsmöglichkeiten für BürgerInnen vor Ort realisiert werden. Die Kommune ggf. gemeinsam mit lokalen Stadtwerken sollte zuerst das Gespräch mit dem Landbesitzer führen und Kauf- bzw. Pachtoptionen abwägen. Ist die Kommune nicht selbst der Vorhabenträger, sollte dieser wenigstens in der Region angesiedelt sein.

Standortkonzept

Da es künftig vermutlich zu weiteren Investorenanfragen kommt, sollte die Gemeinde für sich so schnell wie möglich einschätzen, wie, wo und wo nicht weitere Solarparks gebaut werden

sollen. Kriterien können z.B. mögliche oder auszuschließende Standorte, die maximale Anzahl/Größe und Naturschutzauflagen sein. Kommunale Kriterien können als Text, als Themenkarte oder beides festgehalten werden. Eine sogenannte Weißflächenkartierung kann mit dem vom LAiV kostenlos bereitgestellten Tool Gaia-Light *Geodatenviewer GAIA-MVlight - GeoPortal Mecklenburg-Vorpommern (geoportal-mv.de)* erstellt werden. Angebotene Layer sind z.B. Schutzgebiete, Baugebiete und Ackerzahlen. Diese erste Einschätzung kann alternativ zum Flächennutzungsplan als städtebauliches Standortkonzept oder Grundsatzbeschluss gestaltet werden. Beide Werkzeuge ersetzen nicht die spätere Abwägung im Bebauungsplanverfahren, sind in diesem aber zu berücksichtigen.

Kommunale Flächen sollten auf jeden Fall in kommunalem Besitz bleiben! Bürgerparks fördern die Energiewende von unten, steigern die Akzeptanz und können besonders ökologisch gestaltet werden.

Wo das nicht möglich ist, sollte die kommunale Planungshoheit dergestalt genutzt werden, die Akzeptanz eines Solarparks über eine frühe freiwillige Beteiligung von Nachbarkommunen, Bürgern und Umweltschützern; Auflagen für eine ökologische Gestaltung und eine finanzielle Beteiligung der Kommune erreicht werden.

Finanzielle Beteiligung

Der Vorhabenträger kann die Kommune nach §6 EEG (2023) nach dem Beschluss des B-Plans mit bis zu 0,2 ct/kWh finanziell beteiligen. Die Beteiligung gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über Ausschreibungen realisiert werden, als auch für Solarparks, die als Power Purchase Agreement (PPA) ohne Förderung umgesetzt werden.
Ein Mustervertrag für die finanzielle Beteiligung kann unter *https://sonne-sammeln.de/* heruntergeladen werden.

Die Kommune wiederum kann neben § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB nach § 6 Abs. 4 EEG (2023) vor dem Abschluss der Vereinbarung über die Zuwendung vom Betreiber ein Konzept für die naturschutzverträgliche Gestaltung der Solarparks einfordern, welche über die Entwicklung der Fläche als artenreiches Grünland hinaus geht und entsprechende Maßnahmen im vorliegenden B-Plan festsetzen. Das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende hat dazu einen *Leitfaden* herausgegeben.

Potenzial für Klimaschutz & Naturschutz

Erste Studien zeigen, dass Solarparks – abhängig von der Bauweise, der Vornutzung der Fläche und des künftigen Flächenmanagements – zu einer Förderung der biologischen Vielfalt führen. Gerade Arten der Agrarlandschaft haben aufgrund der Industrialisierung der Landwirtschaft und damit dem Verlust von Lebensräumen, dem Gift- und Düngereinsatz, einen extrem starken Rückgang zu verzeichnen. Doch unsere Ernährung, unsere Gesundheit und unser Wohlstand ist von einer funktionierenden Biodiversität abhängig!

Zusätzlich zur Umsetzung der obligatorischen Kompensationsmaßnahmen sollte die Kommune die Chance ergreifen, mit zusätzlichen, freiwilligen Naturschutzmaßnahmen einen Mehrwert für die Natur zu schaffen. Diese freiwilligen Maßnahmen können als kommunaler Beschluss eine Vorbedingung der Kommune sein oder über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Bei umfangreicheren Maßnahmen ist aber auch die Anerkennung als Ökokontomaßnahme oder eine Vereinbarung im Vertragsnaturschutz denkbar.

Beides, Kompensationsmaßnahmen und freiwillige Naturschutzmaßnahmen sollten innerhalb des Vorhabengebietes umgesetzt werden. Das vereinfacht die Flächenakquise und das Flächenmanagement.

Wissenschaft, Umweltverbände und der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) empfehlen entsprechend, bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Solarparks, einen über die regulatorischen Vorgaben hinausgehenden Beitrag zu leisten. Der bne und zahlreiche Unterzeichner (Planer, Errichter und Betreiber von PV-Freilandanlagen – Liste der Unterzeichner unter *www.bne-online.de/de/verband/gute-planung-pv*) verpflichten sich bspw. freiwillig, definierte Standards Guter Planung umzusetzen und einzuhalten. Solarparks, die anhand der bne-Checkliste realisiert werden, erhalten die „bne - gute Planung“ - Kennzeichnung.

Die Kommune hat es in der Hand, eine ökologische Gestaltung und Pflege von Solarparks im B-Plan oder vertraglich festzusetzen und damit verbindlich zu machen. Das kann großzügigere Abstände der Modulreihen, die Schafbeweidung zwischen den Modulreihen, die Ausweisung freizuhaltender Flächen, die Anlage von Hecken, Feucht- oder Trockenbiotopen sein. Auch die Durchführung eines Monitoring könnte vereinbart werden und dabei helfen, mehr Erkenntnisse zur Entwicklung von Fauna und Flora in Solarparks zu gewinnen.

Festsetzungen:

Für das vorliegende Vorhaben sollte aus Sicht des BUND Folgendes im B-Plan oder im städtebaulichen Vertrag verbindlich festgesetzt werden:

1. Die Vorhabenfläche sollte zu max. **50%** mit Modulen überstellt werden und zu maximal 5% versiegelt werden. Die Modulreihen sollten einen Abstand von mind. 3-5 m haben.
2. Die Module sollten einen Abstand von mindestens **0,8 m** zwischen Geländeoberkante und Unterkante haben, damit keine Verletzungsgefahr für Weidetiere besteht und die Bodenvegetation ausreichend Sonnenlicht erreicht. Die Modultische sollten max. **5 m** tief sein. Als ökologische Alternative zu den rohstoff- und energieintensiven Materialien Stahl/Aluminium sollte auf Stahlträger montiertes heimisches Holz für die Aufständerung und Rahmenkonstruktion verwendet werden.
3. Die Module sollten eine Ost-West-Ausrichtung sowie eine Mindestneigung von **45°** haben. So wird die Stromproduktion netzdienlich zur Tageszeit des größeren Bedarfs gestärkt und die Verschattung des Bodens unter den Modulen begrenzt.
4. Die verwendeten Bauteile bzw. Materialien sollten sortenrein trennbar und größtenteils gleichwertig wiederverwendbar sein. Der Rest muss zu 100% recyclingfähig sein. Reinigungsmittel müssen verboten sein.
5. Für die Pflege der Grünfläche unter und zwischen den Modulreihen sollte eine Schafbeweidung bevorzugt werden, da sie naturschutzfachlich wertvoller ist. Ist dies nicht möglich sollte im festgesetzten Zeitraum eine alternierende Mahd erfolgen, um ein permanentes Nahrungsangebot für Insekten und Pflanzenfresser zu erhalten.
6. Entlang der Freileitung sollte eine attraktiv gestaltete Schneise als Wildtierpassage zwischen den Anlagen eingerichtet werden, um eine ausreichende Durchlässigkeit auch für größere Wildtiere zu gewährleisten.

7. Auf der extensiven Grünfläche müssen aufkommende invasive Neophyten wirksam entfernt werden (z.B. Japanischer Staudenknöterich *Fallopia japonica*; Chinesischer Flieder *Syringa chinensis*; Gemeiner Flieder *Syringa vulgaris*; Essigbaum *Rhus typhina*; Götterbaum *Ailanthus altissima*; Robinie *Robinia pseudoacacia*; Kanadisches Berufkraut *Erigeron canadensis*; Einjähriges Berufkraut *Erigeron canadensis*; Armenische Brombeere *Rubus armeniacus*; Sonnenhut *Rudbeckia spec.*; Goldrute v.a. ***Solidago canadensis & S. gigantaea***). Sonst haben diese Flächen einen weit geringeren ökologischen Nutzen. **In der Pflanzenliste des Staudensaums muss die invasive kanadische Goldrute durch die heimische Goldrute Solidago virgaurea ersetzt werden!**
8. Die Anlage sollte auch im Westen, Norden und vollständig im Osten mit einer Sichtschutzhecke eingefriedet werden. Diese dient dem Biotopverbund und kann als weitere Kompensationsmaßnahme anerkannt werden. Die Sichtschutzhecke sollte dreireihig, mind. 5m breit (bisher nur 3m festgesetzt) und mind. 2,5 m hoch (den Sicherheitszaun überragend) sein und dafür entsprechend §40 BNatSchG gebietsheimisches Pflanzgut verwendet werden. Dornige Arten verhindern unbefugten Zutritt wirksam. Hier bieten sich bspw. Weide, Weißdorn, Wildrose, Berberitze und Schlehe an. Aufkommende invasive Neophyten müssen wirksam entfernt werden!
9. Die Nutzung von PV-Modulen mit Anti-Reflexionsschicht.
10. Noch zu schaffende Zuwegungen müssen zu 100% luft- und wasserdurchlässig sein und der Schotter frei von Schad- und Abfallstoffen!
11. Zusätzlich zur ökologischen, eine bodenkundliche Baubegleitung bei Bau & Rückbau.

Erläuterung: Wir fordern das Schutzgut „Boden“ stärker zu berücksichtigen. Nach BBodSchG §7 muss Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen werden und Bodeneinwirkungen vermieden oder vermindert werden.

Gemäß Mantelverordnung der BBodSchV (gültig seit 01.08.2023):

„Nach Abs 5 S 1 soll künftig für die Genehmigungsbehörden die Möglichkeit bestehen, bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3.000 m^2 beanspruchen, im Benehmen mit den Bodenschutzbehörden eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu verlangen. Die neuentwickelte DIN gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz. Dieser wird definiert als Schutz des Bodens durch Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung inklusive Zwischenbewirtschaftung.“

Daher sollte neben einer ökologischen, auch eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt werden. Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung in der Ausführungsphase wird dringend empfohlen. Bodensachverständige können bei frühzeitiger Einbindung Verzögerungen und Nachträge in der Bauausführung reduzieren bzw. vermeiden und die Belange des Schutzgutes Boden (und Grundwasser) gegenüber den baubeteiligten Gewerken vertreten. Die Bodenkundliche Baubegleitung kann seitens der Gemeinde/Behörde im städtebaulichen Vertrag festgelegt werden.

Die folgenden Abbildungen zeigen negative Beispiele der Bauausführung von Solarparks, welche durch Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung verhindert werden können (und zwar ohne den Bauablauf zu stören oder zusätzliche Kosten zu verursachen).

Foto 1-3: Befahrung ungeschützten Oberbodens bei ungeeigneter Witterung/Bodenfeuchte führt zu Schädigung des Bodengefüges und schränkt die Funktionsfähigkeit des Bodens ein

Wir begrüßen folgende Festsetzungen:

1. Das fundamentlose Rammen der Modultischgestelle.
2. Die Nutzung einer vorhandenen Zuwegung.
3. Die Durchlässigkeit des Zauns für Kleinsäuger.
4. Den Verzicht auf eine Beleuchtung der Anlage.
5. Die Rückbauverpflichtung!

Für freiwillige Naturschutzmaßnahmen bieten sich an:

1. Schaffung/Renaturierung von weiteren Strukturen & Sonderbiotopen (Gehölze, Trocken- bzw. Feuchtbiotope).
2. An- und Ausbringen von Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Insekten
3. Artenschutzmaßnahmen für weitere identifizierte Zielarten (z.B. Versteckmöglichkeiten für Reptilien)
4. Durchführung eines Monitoring

Kompensation & Vermeidung:

Den Erwerb von Ökokontopunkten lehnen wir ab und fordern stattdessen Kompensationsmaßnahmen auf der Vorhabenfläche (Vorschläge s.o.)! Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen muss frühzeitig und regelmäßig kontrolliert werden!

V5 ist in der Planzeichnung nicht beschriftet.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Susanne Schumacher

Referentin für ökologisches Bauen

Quellen:

- *BUND M-V (2021) Position des BUND M-V zu Solaranlagen: www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/service/publikationen/detail/publication/position/*
- *KNE (2022) Wie Sie den Artenschutz in Solarparks optimieren: www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_Wie_Sie_den-Artenschutz_in_Solarparks_optimieren.pdf*
- *bne (2022) Gute Planung von PV-Freilandanlagen: www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/bne-inhalte/bne_Gute_Planung_PV-Freilandanlagen.pdf*
- *bne (2019) Solarparks – Gewinne für die Biodiversität: www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/Leitfaeden_Branchenuebersichten_usw/20200406_bne_kurzfassung_biodiv_studie_2019.pdf*
- *TH Bingen (2021) Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks: www.th-bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks_Biodiversitaet/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf*

Hier: Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Blesewitz“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir als [redacted], zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Blesewitz“ im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme abgeben

1. Wir planen u.a. die Errichtung von Vestas V 162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 7,2 MV auf den sich im Eigentum [redacted] befindlichen Grundstücken Ge-markung Blesewitz, Flur 2, Flurstücke 8 und 11. Die Lage der geplanten Windenergieanlagen ergibt sich aus dem als

Anlage 1

beigefügten Lageplan. In dieser Planung sehen wir uns durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan negativ berührt:

1.1 Der geplante Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des Gebiets des Windeignungsgebiets WEG Nr. 24/2015 „Blesewitz“ der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommer (RREP VP).

Die Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) zu den Raumordnerischen Festlegungen für die Windenergienutzung ist rechtskräftig. Die entsprechende Verordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern Nr. 22/2023 am 17.10.2023 veröffentlicht und ist am 18.10.2023 in Kraft getreten.

Nach der Festlegung in Programmsatz 6.5 (7) Satz 3 und 4 des RREP VP ist in den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen der Errichtung und dem Betrieb von

Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Denn laut Planbegründung ist Ziel des Plans, auf der Grundlage einer Ermittlung geeigneter Windenergieräume einerseits der Wind-energie im Plangebiet substanziellen Raum zu schaffen, andererseits die Anlagen aber auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren. Dieser Zielrichtung, bei der sich die Wirkung nach außen wie nach innen gegenseitig bedingen, wird der Plan durch die Wertung der Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ziele der Raumordnung gerecht (Planbegründung S. 9 f.).

Regionalpläne verdrängen in ihrem Anwendungsbereich entgegenstehende Regelungen in Bauleitplänen bzw. Bauleitpläne wie auch der vorliegende Bebauungsplan müssen an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB angepasst werden.

1.2 Der in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Blesewitz“ soll mit seinem Geltungsbereich unmittelbar an die als Windeignungsgebiet ausgewiesene Fläche Nr. 24/2015 „Blesewitz“ angrenzen. In der Begrün-dung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans heißt es:

> „Das geplante Windeignungsgebiet wird vom Solarpark ausgespart und ist somit nicht von der Planung betroffen.“ (vgl. S. 12 Begründung)

Dabei wird jedoch verkannt, dass die vorliegende Planung das Eignungsgebiet für Windenergie 24/2015 „Blesewitz“ berührt und dort negativ hineinwirkt.

a) Das RREP VP lässt es ausdrücklich zu, dass die Rotoren der Windenergieanlagen sich nicht innerhalb der Eignungsgebietsgrenzen befinden müssen. Ausreichend ist, wenn sich der Mast der jeweiligen Windenergieanlage innerhalb des Eignungsgebiets befindet bzw. kann der Standort aufgrund des sogenannten regionalplanerischen Unschärfebereichs teilweise sogar einige Meter außerhalb der Eignungsgebietsgrenzen liegen.

Eine sogenannte Rotor-in-Festlegung ist nämlich durch den Regionalen Planungsverband ausdrücklich nicht getroffen worden. Das bedeutet, dass die Windenergieanlagen im Sinne einer möglichst effektiven Ausnutzung der Eignungsgebiete durch die Vorhabenträger so platziert werden dürfen und auch werden, dass sich die Standorte im Randbereich befinden und die Rotoren die Eignungsgebietsgrenzen überstreichen.

b) Damit ragen die Rotoren jedoch in den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Blesewitz“ bzw. in die Sondergebietsflächen für die PV-Nutzung hinein. Der Bebauungsplan lässt dieses Überstreichen durch die Rotorblätter bzw. auch das teilweise Hineinragen des Mastes bzw. des Fundaments jedoch nicht zu.

Daher besteht die begründete Gefahr, dass im Falle eines Genehmigungsantrags für eine Windenergieanlage, deren Rotor in den Geltungsbereich des Bebauungsplans hineinragt, die zuständige Bauaufsichtsbehörde und/oder Genehmigungs-behörde die Festsetzungen des Bebauungsplans als verletzt ansieht und von einer bauleitplanerischen Unzulässigkeit ausgeht.

Ein Überragen des Geltungsbereichs bzw. der Sondergebiete für die PV-Nutzung durch die Rotorblätter stünde voraussichtlich im Widerspruch zur Gebietsfestsetzung des Bebauungsplans (siehe BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 2004 – 4 C 3/04 -, BVerwGE 122, 117-128, Rn. 40, zitiert nach juris). Die Errichtung der WEA wäre somit nach § 30 Abs. 2 BauGB unter Umständen planungsrechtlich unzulässig.

c) Da ausweislich des beigefügten Lageplans (**Anlage 1**) ein Teil des Eignungsgebiets WEG Nr. 24/2015 „Blesewitz“ sogar zwischen den Grenzen des Bebauungsplans liegt, d.h. nahezu umfasst wird, wäre dieser Abschnitt faktisch nicht mehr nutzbar, um Windenergieanlagen zu errichten. Die Rotorblätter würden an jedem Punkt in diesem Abschnitt in die Gebietskulisse des Bebauungsplans hineinragen.

d) Wie beschrieben hat das Eignungsgebiet WEG Nr. 24/2015 „Blesewitz“ den Charakter eines Ziels der Raumordnung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. ROG. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese ergeben sich aus der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungspro-gramms Vorpommer (RREP VP).

Im Ergebnis bedeutet das, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan gegen den Regionalplan verstoßen würde, da er mit den dortigen Zielen nicht vereinbar ist.

2. In diesem Sinne wird daher **beantragt**,

- den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Blesewitz“ in dem maßgeblichen Bereich so zu verringern, dass zur jeweiligen Eignungsgebietsgrenze ein Abstand von mindestens 100 m eingehalten wird oder

- im vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Bereiche, die einen Abstand von weniger als 100 m zur jeweiligen Eignungsgebietsgrenze zeichnerisch und textlich so festzusetzen, dass Teile des Mastes, des Fundaments bzw. die Rotorblätter von Windenergieanlagen auch in diesen Bereichen zulässig sind.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

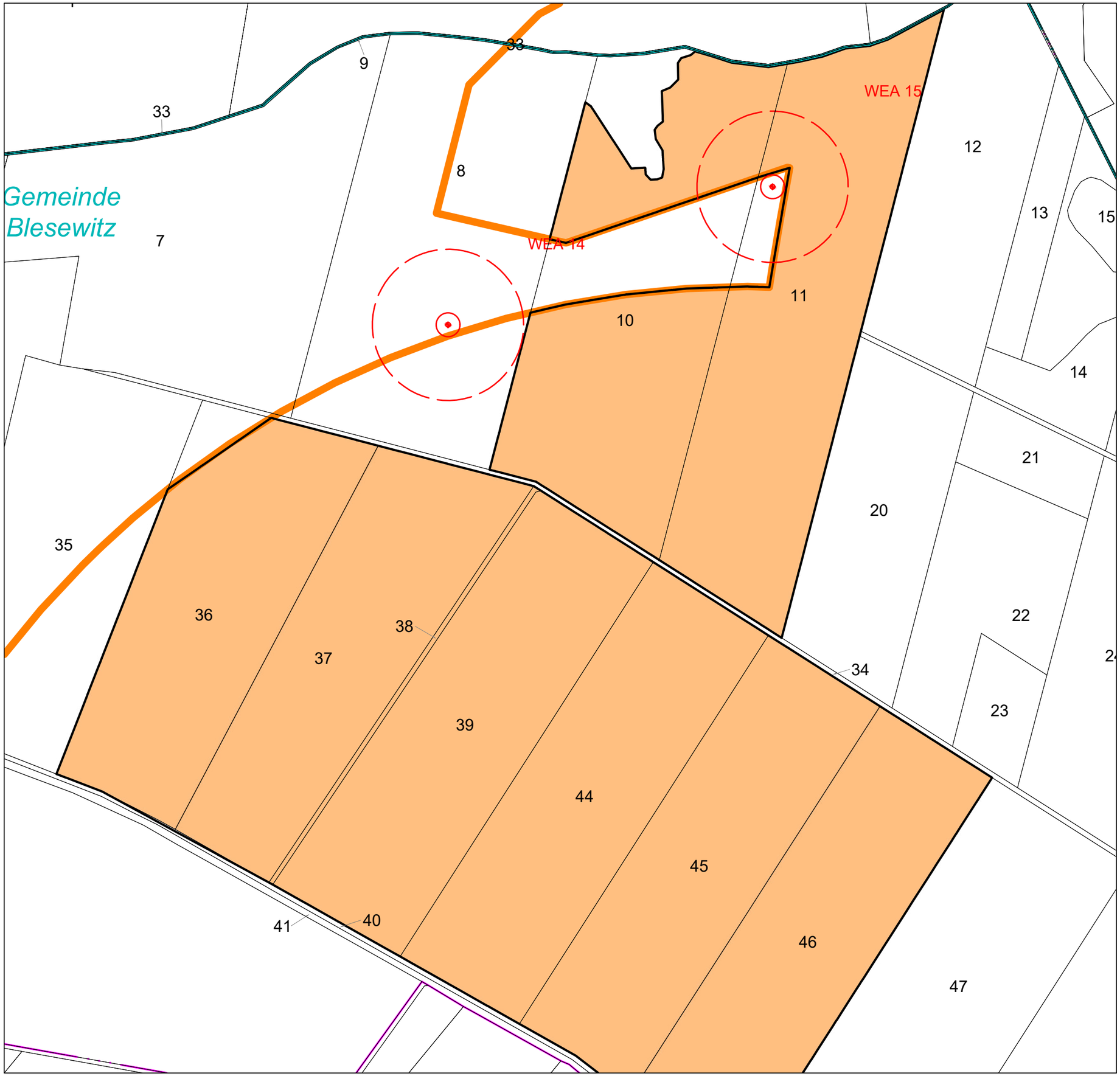

Legende

Planung

WEA V162; 7,2 MW; 169 m NH; 162 m RD
Rotorfläche

Eignungsgebiet für Windenergieanlagen, Regionaler Planungsverband Vorpommern, Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern, 5. Beteiligung zur zweiten Änderung des RREP vom Juni 2020, ca. 159 ha

Gemeinde Blesewitz Solarpark Firma Anumar Solar GmbH, Aufstellungsbeschluss vom Februar 2022

Bestand

Gemeindegrenze

Flurgrenze

20 Flurstück mit Flurstücksnummer

N
W O
S

Kartengrundlage:
© GeoBasis-DE/MV

WP Blesewitz IV

Übersichtsplan

Mecklenburg-Vorpommern,
LK Vorpommern-Greifswald

Maßstab: 1 : 4.000	0 40 80 120 m
Blattgröße: DIN A3	Planungsstand: 01.05.2023

Bearbeitung: [redacted]

Vorhabenträger: [redacted]

AM

[redacted]

[redacted]

Gemeinde Blesewitz
Amt Anklam-Land
Rebelower Damm 2
17392 Spantekow

m.albrecht@amt-anklam-land.de
f.zibell@amt-anklam-land.de
info@amt-anklam-land.de
Fax: 039727 20225

Gleichzeitig an:
Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften
des Amtes Anklam-Land
Hauptstraße 75
17398 Ducherow

Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Blesewitz" im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Datum: 27. Oktober 2023

[redacted]

Sehr geehrter Herr Zibell,
sehr geehrter Herr Albrecht,
sehr geehrte Damen und Herren,

unser Unternehmen plant u.a. die Errichtung einer Windenergieanlage auf dem Flurstück Gemarkung Blesewitz, Flur 2, Flurstück 35. Das Genehmigungsverfahren, welches Ihnen durch die erst kürzlich stattgefundene Beteiligung der Gemeinde nach § 36 BauGB bekannt ist, wird beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) unter dem Aktenzeichen StALU VP-1.6.2 V/057/22-51 geführt. Grundlage ist der am 12.09.2022 gestellte Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG. Das Baugrundstück, welches sich im Eigentum der [redacted] befindet, ist durch einen langfristigen Gestattungsvertrag gesichert, der unserem Unternehmen

[redacted]

umfassende Rechte zur Errichtung und zum langfristigen Betrieb der Windenergieanlage und benötigter Nebenanlagen gewährt.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des **Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr.24/2015 „Blesewitz"** gem. Zweiter Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Vorpommern in der Fassung vom 08.12.2022. Auf die entsprechende Landesverordnung zur Feststellung der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (2. Änd. RREP VP-LVO M-V) vom 30. September 2023 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230 - 1 – 20 vom 17.10.2023 wird verwiesen. Diese hat mit dem **18.10.2023 Rechtskraft** erlangt.

Durch den beabsichtigten vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Blesewitz" (im Folgenden kurz als „Bebauungsplan" bezeichnet) ist unser Unternehmen in eigenen Rechten betroffen, da der vorgesehene Bebauungsplan unter erheblichen Fehlern leidet und Einschränkungen der uns zustehenden Grundstücksnutzung vorsieht. Sollten die gravierenden Fehler nicht behoben werden, kündigen wir hiermit bereits die Überprüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern an.

Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die privaten und öffentlichen Belange untereinander gerecht abzuwägen sind. Dies ist vorliegend zu Lasten unserer geschützten Belange nicht erfolgt. Dies ergibt sich im Einzelnen aus den folgenden rechtlichen Erwägungen:

I.
Der Bebauungsplan überplant teilweise Flächen, die innerhalb des rechtsverbindlich festgesetzten Eignungsgebiets für Windenergieanlagen Nr. 24/2015 „Blesewitz" gem. Zweiter Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Vorpommern liegen.

Wie dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan zu entnehmen ist, wurde die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes nicht richtig georeferenziert. Dadurch überschneiden sich größere Teile des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes mit dem rechtskräftig festgestellten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 24/2015 „Blesewitz". Das betrifft namentlich die Flurstücke 11 und 30, Flur 2, Gemarkung Blesewitz. Auf diese gem. § 1 Abs. 4 BauGB unzulässige Überschneidung hatte im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange das Amt für Raumordnung in seiner Stellungnahme vom 19.05.2022 hingewiesen und wörtlich folgendes festgehalten: „Der Geltungsbereich ist entsprechend der Grenze des WEG 24/2015 anzupassen". In der vorliegenden Abwägungsunterlage wird durch die Gemeinde zunächst schlicht behauptet, es gebe eine solche Überschneidung nicht, was objektiv und nachweislich falsch ist, wie der beigefügte Plan, aber auch die Stellungnahme der hierzu berufenen Fachbehörde verdeutlichen. Ergänzend wird ausgeführt, bei der Zweiten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Vorpommern handele es sich nur um einen unverbindlichen Entwurf, der keine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslöse. Auch dies ist objektiv falsch. Der Pan hat vielmehr durch die Landesverordnung zur Feststellung der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (2. Änd. RREP VP-LVO M-V) vom 30. September 2023 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230 - 1 – 20 vom 17.10.2023) am 18.10.2023 Rechtskraft erlangt. Es handelt sich mithin um einen verbindlichen

[redacted]

Raumordnungsplan gem. § 10 ROG, dessen Vorgaben zu beachten sind. Nach Kapitel 6.5 Energie Programmsatz 7 ist in den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. ***„Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen daher keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. (Z)"*** (vgl. GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230 - 1 – 20 vom 17.10.2023, S. 767).

Es liegt damit ein Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB vor, da die verbindlichen Ziele der Raumordnung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG strikt zu beachten sind, was vorliegend mit dem vorgesehen Bebauungsplan missachtet wird.

Aber auch bereits bei Beginn der Arbeiten am Bebauungsplan, erst recht zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB lag eine verfestigte Planung und somit in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zählen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, die gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zwar nicht als strikt verbindlich zu beachten, wohl aber in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Dies hätte also zum gleichen Ergebnis geführt, selbst wenn die Rechtskraft der Landesverordnung noch nicht vorliegen würde.

II.

Der Bebauungsplan beschränkt die Ausnutzbarkeit des rechtsverbindlich festgelegten WEG Nr. 24/2025 „Blesewitz" ganz wesentlich dadurch, dass sein Geltungsbereich - auch da wo er nicht wie oben dargestellt direkt Flächen überplant, die im Geltungsbereich des WEG liegen – bis an die WEG-Grenze herangeplant ist. Dies erschwert oder verunmöglicht die planmäßig vorgesehene Ausnutzbarkeit des WEG dahingehend, dass die Standorte der Windenergieanlagen nicht so gewählt werden können, dass sich der Rotor über die WEG-Grenze hinaus erstreckt. Genau dies ist aber so durch den Plangeber vorgesehen und notwendig, um die verbindlichen Flächenziele für die Nutzung der Windenergie, wie sie sich aus dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) ergeben, zu erreichen. Im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vom 7. Februar 2023 – V 130 - 00001-2023/005-012 – VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 230 – 5 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2023, Nr. 7, S. 97 ff.) ist folgerichtig geregelt (vgl. Teil I 1 5):

„Um eine vollständige Anrechenbarkeit der Flächen auf die Flächenbeitragswerte nach § 4 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sicherzustellen, ist bei der Festlegung von Windenergiegebieten in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen vorzusehen, dass diese nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen („Rotor-außerhalb-Flächen")."

Der Planungsverband Vorpommern hat im Rahmen der Aufstellung der Zweiten Änderung des REP Vorpommern eben diese Festlegung bereits getroffen und festgelegt, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen. In dieser Weise erfolgen sämtliche Stellungnahmen des Amtes für Raumordnung. Im Übrigen sieht § 5

[redacted]

Abs. 4 WindBG vor, dass bei einem Raumordnungsplan, der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft, der Planungsträger, der den Beschluss über den Plan gefasst hat, durch Beschluss bestimmen kann, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu geben oder zu verkünden. Der Plangeber könnte, wenn der entsprechende Beschluss nicht bereits vorliegen würde, diesen jederzeit fassen. Auch diese Möglichkeit würde durch den vorliegenden Bebauungsplan vereitelt. Damit würde die Ausnutzbarkeit des WEG erschwert, was wiederum einen Verstoß gegen verbindliche Ziele der Raumordnung bedeuten würden, siehe dazu obige Ausführungen.

Zur Bedeutung der Frage wird hier auf die Gesetzesbegründung zum WindBG hingewiesen (Drucksache 20/2355, 20. Wahlperiode 21.06.2022, Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land) sowie auf die Veröffentlichung im Rahmen des Vorhabens „Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land" – „Auswirkungen einer Rotor-in-Planung auf die Verfügbarkeit von Windflächen Ad-hoc-Analyse zur Verfügbarkeit von Windflächen, die ein Überstreichen der Gebietsgrenzen durch den Rotor nicht zulassen" (Umweltbundesamt, April 2022, http://www.umweltbundesamt.de/publikationen).

III.

Der Bebauungsplan ist deshalb fehlerhaft, weil er einen Nutzungskonflikt herbeiführt, den er nicht auflöst. So ist davon auszugehen, dass der Betreiber der PV-Anlage mit Abschattungsverlusten durch die benachbarten Windenergieanlagen, die gem. Zielaussage des WEG planmäßig direkt an den Grenzen des WEG (und mit dem Rotor über diese hinausragend) errichtet werden sollen, rechnen müsste. Es wird also durch den Bebauungsplan ein Konflikt herbeigeführt, der einfach zu vermeiden wäre, wenn der Geltungsbereich (jedenfalls aber der bebaubare Teil) so gewählt würde, dass die Rotoren moderner WEA sicher, das heißt mit einem ausreichenden Puffer für technische Weiterentwicklungen nicht in den Geltungsbereich hineinreichen würden. Das im Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB wurzelnde Gebot der Konfliktbewältigung verlangt, dass jeder Bebauungsplan grundsätzlich die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu lösen hat, indem die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden. Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben (Beschluss vom 14. Juli 1994 - BVerwG 4 NB 25.94 - Buchholz 406.11 § 1 BauGB Nr. 75 S. 11 m.w.N.).

IV.

Der mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V vom 02.06.2023 angeblich positiv beschiedene Antrag der Gemeinde auf Zulassung einer Abweichung von Zielen der Raumordnung führt zu keinem anderen Ergebnis. Zunächst ist festzuhalten, dass eine Einsichtnahme in diese mutmaßlich landesplanerische Stellungnahme unserem anwaltlichen Vertreter mit dem Argument am 17.10.2023 verweigert wurde, unser Unternehmen sei durch den Bebauungsplan nicht in eigenen Belangen berührt. Insofern kann über den Inhalt des Schriftstücks hier nur gemutmaßt werden.

[redacted]

Es ist jedenfalls nicht davon auszugehen, dass die Zielabweichung sich darauf bezieht, die in vorstehenden Ziffern I., II. und III. dargelegten Verstöße gegen verbindliche Ziele im Sinne der Einschränkung der Windenergienutzung im rechtskräftig ausgewiesenen Windeignungsgebiet zu überwinden. Vielmehr liegt nahe, dass es sich bei der beantragten Zielabweichung darum geht, überhaupt eine Zulassung für eine PV-Freiflächenanlage auf landwirtschaftlich genutzter Fläche außerhalb der nach dem Landesraumordnungsprogramm allein zulässigen Fläche von 110 Metern an Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen zu erhalten. Der mit dem Bebauungsplan vorgesehen Freiflächen-Solarpark hält diese Vorgaben des LEP MV (Programmsatz 5.3 (9), zweiter Absatz, LEP 2016) erkennbar nicht ein. In dem von der Gemeinde in Bezug genommenen Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V vom 02.06.2023 geht es daher aller Voraussicht nach allein um die erfolgte Prüfung, ob eine Ausnahme von Programmsatz 5.3 (9), zweiter Absatz, LEP 2016 erfolgen kann, wobei diesbezüglich wiederum anzunehmen ist, dass hierfür die vom Ministerium veröffentlichte Unterlage „Voraussetzungen ZAV Freiflächenphotovoltaik, Stand: 31.05.2022, bzw. eine Vorgängerversion zugrunde gelegt worden ist.

Soweit die Gemeinde mit der vorliegenden Abwägung insinuiert, die Entscheidung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V vom 02.06.2023 setze sich als Zielabweichung über die u.a. vom Amt für Raumordnung in seiner Stellungnahme vom 19.05.2022 festgestellten Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB im Zusammenhang mit der Überplanung und Einschränkung der Ausnutzbarkeit des WEG Nr. 24/2015 „Blesewitz“ auseinander, ist darauf hinzuweisen, dass dies in jeglicher Hinsicht rechtlich fehlgeht.

Eine Abweichung von dem vorgenannten Ziel der Raumordnung, wie es Kapitel 6.5 Energie Programmsatz 7 der Zweiten Änderung des REP Vorpommern verbindlich vorgibt, wäre auch nicht möglich. Eine Abweichung muss auf veränderten Tatsachen oder Erkenntnissen beruhen, unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein und die Grundzüge der Planung dürften nicht berührt werden (§ 6 Absatz 2 ROG, § 5 Absatz 6 LPlG). All dies wäre erkennbar aber nicht der Fall, so dass eine solche Abweichung nicht zugelassen werden könnte.

Nach allem ist festzuhalten, dass der Bebauungsplan gegen § 1 Abs. 4 BauGB verstößt. Er verstößt zudem gegen das Gebot der gerechten Abwägung sowie der Fehlerhaftigkeit der Abwägungsentscheidung nach § 1 Abs. 7 BauGB insgesamt. Er ist hinsichtlich des Geltungsbereichs so zu überarbeiten ist, dass die dargelegten Konflikte und Verstöße gegen § 1 Abs. 4 BauGB nicht mehr bestehen und eine gerechte Abwägungsentscheidung unter zutreffender Berücksichtigung der Belange unseres Unternehmens wie auch anderer Planungsunternehmen und Grundstückseigentümer im WEG 24/2025 „Blesewitz“ erfolgt.

[redacted]

Anlage:

Lageplan

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 10.01.2023
Unterschrift: Herold

[redacted]

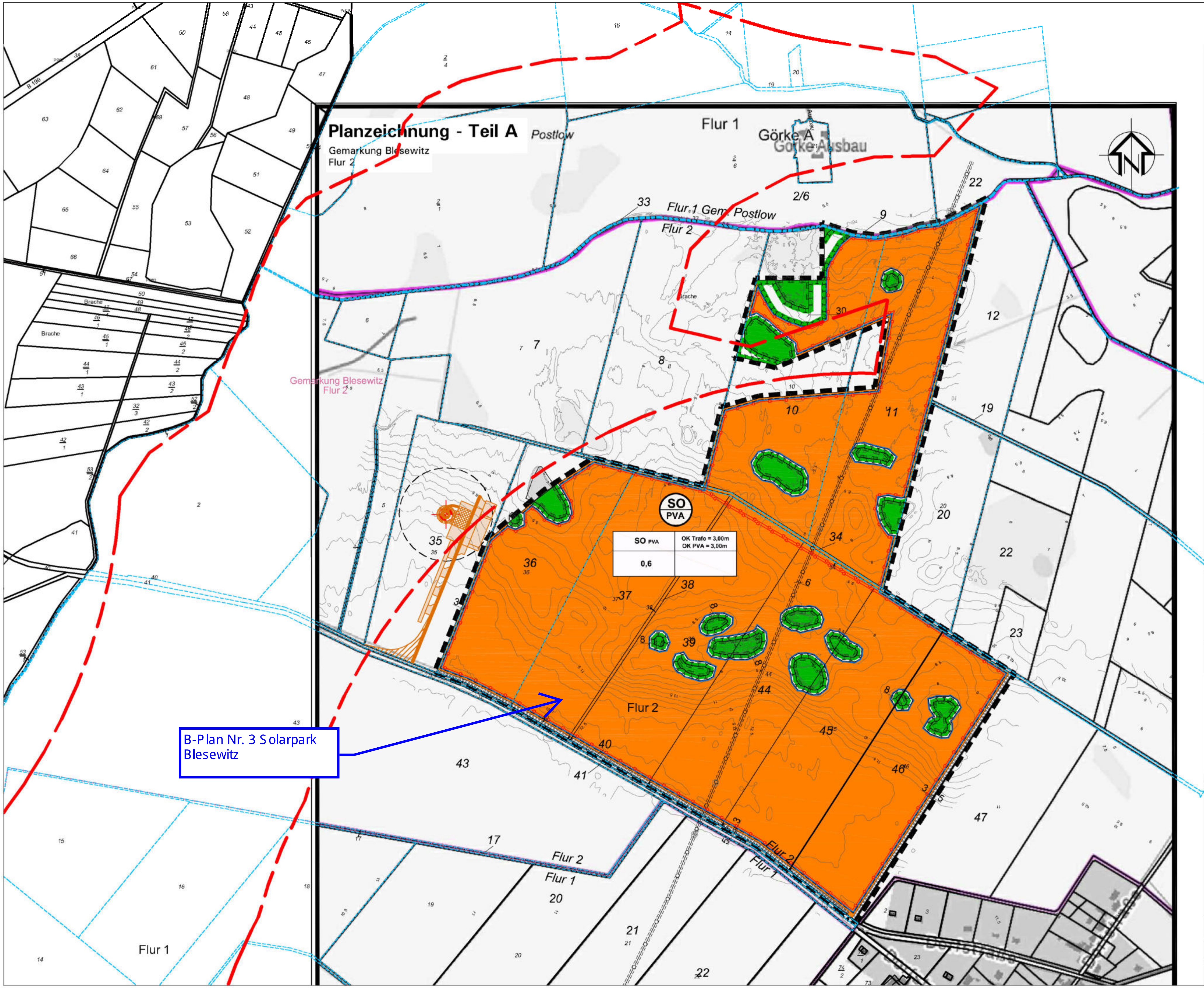

Legende

- geplante WEA
- Immissionsorte (IO)
- Rotorüberflug
- Windeignungsgebiet 24/2015 Blesewitz
- digitale Flurkarte - als shape-File vom Katasteramt bereitgestellt

Koordinaten (ETRS89 UTM Z33)

	Rechtswert	Hochwert
WEA 1	407977.75	5965996.36

N

Vorhabensträger:

[redacted]

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage V162-6.0, NH169m im Windeignungsgebiet Blesewitz

Konfliktplan Wind-Solar

25.10.2023

M 1:6.000